



Bundesamt
für Justiz



Internationale Adoption

Informationen zur grenzüberschreitenden
Adoption von Kindern

Impressum

Herausgeber:

Bundesamt für Justiz

Adenauerallee 99-103

53113 Bonn

Gestaltung:

Sachgebiet PrÖA

(Presse- und Öffentlichkeitsarbeit; Veranstaltungsmanagement)

Redaktion:

Referat II 2

(Bundeszentralstelle für Auslandsadoption)

Telefon: +49 228 410-5415

Telefax: +49 228 410-5402

E-Mail: auslandsadoption@bfj.bund.de

Internet: www.bundesjustizamt.de/auslandsadoption

Bildnachweise:

Titel: © Rawpixel.com / Fotolia

1. Auflage (Stand: November 2021)

© 2021 – Bundesamt für Justiz

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	6
Fragen zu internationalen Adoptionsverfahren	9
I. Vor der Einleitung eines Adoptionsverfahrens	9
1. Wohin muss ich mich wenden, wenn ich ein internationales Adoptionsverfahren durchführen möchte?	9
2. Kann ich auch ohne Einschaltung einer deutschen Auslandsvermittlungsstelle ein internationales Adoptionsverfahren durchführen?	11
3. Welche Adoptionsvorhaben sind vom Begriff des „internationalen Adoptionsverfahrens“ umfasst?	12
4. Welche rechtlichen Voraussetzungen muss ich als Adoptionsbewerber erfüllen?.....	14
5. Gibt es für Adoptionsbewerber eine Altershöchstgrenze?.....	14
6. Kann ich mit meinem gleichgeschlechtlichen Partner gemeinschaftlich ein internationales Adoptionsverfahren durchführen? ..	15
7. Gibt es Unterschiede bezogen auf den Herkunftsstaat des zu adoptierenden Kindes?	15
II. Während des Adoptionsverfahrens	17
8. Wie läuft ein internationales Adoptionsverfahren ab?.....	17
9. Was ist das Haager Übereinkommen vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (HAÜ)?.....	20
10. Was ist eine Adoptionsbefähigungsbescheinigung?.....	21
III. Nach Abschluss des Adoptionsverfahrens	22
11. Welche Stelle in Deutschland muss ich für die Anerkennung der Adoption kontaktieren?	22
12. Ist das gerichtliche Anerkennungs- und Wirkungsfeststellungsverfahren in jedem Fall durchzuführen?	23

13. Was ist eine Bescheinigung nach § 2d AdVermiG?	23
14. Was ist eine Konformitätsbescheinigung nach Artikel 23 HAÜ?	24
15. Welche rechtlichen Wirkungen entfaltet eine im Ausland oder nach ausländischem Recht ausgesprochene Adoption eines minderjährigen Kindes?	25
16. Was versteht man unter einer Volladoption bzw. einer starken oder schwachen Adoption?	27
17. Kann eine im Ausland vollzogene Adoption, deren rechtliche Wirkungen nicht denen einer deutschen Adoption entsprechen, in Deutschland umgewandelt werden?	28
18. Welche Aufgaben nimmt das Bundesamt für Justiz als Bundeszentralstelle für Auslandsadoption wahr?	30
19. Wie erwirbt ein im Ausland adoptiertes Kind die deutsche Staatsangehörigkeit?	32
20. Kann man den Namen des im Ausland adoptierten Kindes ändern lassen?	33
21. Woher kann ich als Adoptierter Informationen über meine Herkunft bekommen?	34

Anhang36

1. Recht.....36

Haager Übereinkommen vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption36

Gesetz zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (Adoptionsübereinkommens – Ausführungsgesetz – AdÜbAG)44

Gesetz über die Vermittlung der Annahme als Kind und über das Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern (Adoptionsvermittlungsgesetz – AdVermiG).....48

Gesetz über Wirkungen der Annahme als Kind nach ausländischem Recht (Adoptionswirkungsgesetz – AdWirkG).....60

Auszug aus dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG).....63

Auszug aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)65

Auszug aus dem Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB)....72

Europäisches Übereinkommen über die Adoption von Kindern (revidiert) vom 27. November 2008.....73

Auszug aus dem Gesetz zur Aus- und Durchführung bestimmter Rechtsinstrumente auf dem Gebiet des internationalen Familienrechts (Internationales Familienrechtsverfahrensgesetz – IntFamRVG).....	80
Auszug aus dem Strafgesetzbuch (StGB).....	81
Auszug aus dem Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG).....	82
2. Listen	83
a. Vertragsstaaten des Haager Übereinkommens vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (Stand: November 2021).....	83
b. Zentrale Behörden in der Bundesrepublik Deutschland	88
c. Anerkannte Auslandsvermittlungsstellen – freie Träger mit Zulassung zur internationalen Auslandsvermittlung (Stand: November 2021).....	92
d. Für das Verfahren auf Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung zuständige Amtsgerichte – Familiengerichte – (§ 6 Absatz 1 AdWirkG).....	94
3. Nützliche Links.....	98

Einleitung

Der vorliegende Leitfaden richtet sich an Interessierte, die eine internationale Kindesadoption durchführen möchten. Fragen, die sich im Zusammenhang mit einem solchen Vorhaben regelmäßig stellen, sollen anhand der seit dem 1. April 2021 neuen Rechtslage beantwortet werden. Auch soll der Ablauf eines internationalen Adoptionsverfahrens aufgezeigt werden.

Die internationale Adoptionsvermittlung erfolgt durch die **Auslandsvermittlungsstellen**. Hierzu zählen die zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter und die staatlich anerkannten Auslandsvermittlungsstellen (freie Träger) im Rahmen ihrer Zulassung mit Sitz im Inland. Personen, die sich dazu entschlossen haben, ein internationales Adoptionsverfahren durchzuführen, sind gesetzlich verpflichtet, sich an eine solche Auslandsvermittlungsstelle zu wenden. Das Bundesamt für Justiz (BfJ) als Bundeszentralstelle für Auslandsadoption (BZAA) ist zu einer Adoptionsvermittlungstätigkeit nicht berechtigt.

Mit Wirkung zum 1. April 2021 wurde das nationale Adoptionsrecht durch das „**Adoptionshilfe-Gesetz**“ reformiert. Eine wesentliche Zielsetzung der Gesetzesreform ist die Eindämmung von solchen internationalen Adoptionen, die nicht durch eine Auslandsvermittlungsstelle begleitet wurden. Unbegleitete Adoptionen mit Bezug zum Ausland bergen erhebliche Risiken im Hinblick auf das Kindeswohl. So kann bei unbegleitet durchgeführten internationalen Adoptionen insbesondere nicht sichergestellt werden, dass das Kind tatsächlich adoptionsbedürftig ist, die biologischen Eltern die Folgen einer Adoption kennen bzw. deren Einwilligungserklärungen ordnungsgemäß zustande gekommen sind. In der Regel ist bei solchen Adoptionen auch nicht gewährleistet, dass die Adoptionsbewerber hinreichend auf die Herausforderungen einer internationalen Adoption vorbereitet wurden.

Dementsprechend enthalten die mit dem „Adoptionshilfe-Gesetz“ geschaffenen Neuregelungen ein Vermittlungsgebot für internationale Adoptionsverfahren und das Verbot, solche Adoptionen ohne die Begleitung durch eine Auslandsvermittlungsstelle durchzuführen. Unbegleitet durchgeführte interna-

tionale Adoptionen sollen in Deutschland grundsätzlich nicht mehr anerkannt werden.

Die mit dem „Adoptionshilfe-Gesetz“ geschaffenen Neuregelungen sind mit Wirkung zum **1. April 2021** in Kraft getreten. Sämtliche Adoptionsverfahren, die seit dem 1. April 2021 eingeleitet wurden, sind an den neuen Bestimmungen auszurichten.

Mit Blick auf die familiengerichtlichen Anerkennungs- und Wirkungsfeststellungsverfahren zur Anerkennung einer ausländischen Adoption im Inland finden die durch das „Adoptionshilfe-Gesetz“ geschaffenen Neuregelungen für solche Verfahren Anwendung, die seit dem 1. April 2021 eingeleitet wurden. Ausländische Adoptionsentscheidungen, die auf ein vor dem 1. April 2021 eingeleitetes Verfahren zurückgehen, werden unter Anwendung der alten Rechtslage anerkannt. Der vorliegende Leitfaden stellt allein die seit dem 1. April 2021 maßgebliche Rechtslage dar.

Seit dem 1. März 2002 ist die Bundesrepublik Deutschland Vertragsstaat des **Haager Übereinkommens vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption** (Haager Adoptionsübereinkommen, HAÜ). Diesem Übereinkommen sind sowohl Herkunfts- als auch Aufnahmestaaten international adoptierter Kinder beigetreten. Ziel dieses Übereinkommens ist es, das Verfahren bei internationalen Kindesadoptionen zu vereinheitlichen und zu verbessern. Darüber hinaus soll dem Kinderhandel entgegengewirkt werden. Eine gemäß den Vorgaben des Übereinkommens vollzogene Adoption wird auf der Grundlage einer hierüber ausgestellten Konformitätsbescheinigung in allen Vertragsstaaten des Übereinkommens kraft Gesetzes anerkannt, wenn die Adoption nicht offensichtlich der öffentlichen Ordnung des Staates widerspricht, in dem die Adoption anerkannt werden soll, wobei das Wohl des Kindes zu berücksichtigen ist. In Deutschland wurde das HAÜ durch das Adoptionsübereinkommens-Ausführungsgesetz (AdÜbAG) umgesetzt. Dieses wurde ergänzt durch das Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG) und das Adoptionswirkungsgesetz (AdWirkG). Das „Adoptionshilfe-Gesetz“ hat diese Gesetze erneut reformiert. Die mit dem „Adoptionshilfe-Gesetz“ geschaffenen Neuregelungen normieren, dass die international

vereinbarten Schutzstandards, wie sie auch das HAÜ vorsieht, für alle internationalen Adoptionsverfahren einzuhalten sind.

Die Aufgaben im Zusammenhang mit der Vertretung Deutschlands gegenüber ausländischen Zentralen Behörden nach dem HAÜ auf Bundesebene sind seit dem 1. Januar 2007 dem **BfJ als BZAA** übertragen. Zudem wurde die Koordination der Auslandsadoption auch in Bezug auf Nichtvertragsstaaten in Deutschland auf das BfJ übertragen. Ziel dieser Aufgabenübertragung ist es, den Bürgerinnen und Bürgern sowie ausländischen Partnern einen feststehenden Ansprechpartner für übergreifende Fragen der Auslandsadoption zur Verfügung zu stellen. Zudem ist das BfJ als BZAA unter anderem an Verfahren vor dem Familiengericht zur Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung bei Auslandsadoptionen beteiligt und gibt im Rahmen dessen gutachterliche Stellungnahmen ab. In solchen Verfahren steht dem BfJ als BZAA außerdem ein eigenes Beschwerderecht gegen die familiengerichtlichen Beschlüsse zu, mit denen eine ausländische Adoptionsentscheidung anerkannt wurde.

Weitere Informationen über die BZAA befinden sich auf der Internetseite des BfJ.



www.bundesjustizamt.de/auslandsadoption

Fragen zu internationalen Adoptionsverfahren

Im Folgenden sollen häufige Fragen beantwortet werden, die sich praktisch regelmäßig stellen:

- I. Vor der Einleitung eines Adoptionsverfahrens
- II. Während des Adoptionsverfahrens
- III. Nach Abschluss des Adoptionsverfahrens

I. Vor der Einleitung eines Adoptionsverfahrens

1. Wohin muss ich mich wenden, wenn ich ein internationales Adoptionsverfahren durchführen möchte?

Zuständig für die Durchführung internationaler Adoptionsverfahren (*zum Begriff des internationalen Adoptionsverfahrens siehe Frage 3*) sind nach § 2a Absatz 4 AdVerMiG die Auslandsvermittlungsstellen. Hierzu zählen die zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter und die staatlich anerkannten Auslandsvermittlungsstellen (freie Träger) im Rahmen ihrer Zulassung mit Sitz im Inland.

- **Die zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter**

Die zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter sind grundsätzlich berechtigt, im Rahmen der Adoptionsvermittlung mit allen Staaten weltweit zusammenzuarbeiten, unabhängig davon, ob es sich um Vertragsstaaten des Haager Adoptionsübereinkommens (*siehe zum HAÜ Frage 9*) handelt oder nicht. Die zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter haben sich zu vergewissern, dass im Heimatstaat des zu adoptierenden Kindes eine für die Adoptionsvermittlung zuständige und zur Zusammenarbeit bereite Fachstelle besteht und die Adoption gesetzlich zugelassen ist. Sie können die Verfahrensführung verweigern, wenn die Elterneignungsprüfung zu einem negati-

von Ergebnis kommt oder die Adoption (beispielsweise aufgrund bestimmter rechtlicher oder tatsächlicher Gegebenheiten im Ausland) nicht durchführbar ist.

Die Zuständigkeit der zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter richtet sich nach dem Wohnsitz der Adoptionsbewerber in Deutschland. Eine Liste der zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter findet sich im Anhang. Eine stets aktuelle Liste kann auf der Internetseite des BfJ abgerufen werden.



www.bundesjustizamt.de/auslandsadoption

- **Die staatlich anerkannten Auslandsvermittlungsstellen (freie Träger) im Rahmen ihrer Zulassung mit Sitz im Inland**

Die staatlich anerkannten Vermittlungsstellen der freien Träger sind ermächtigt, mit den Staaten zusammenzuarbeiten, für die sie eine Zulassung haben. Auf Grund der geringen Zahl der Staaten, mit denen die einzelnen freien Träger jeweils zusammenarbeiten, bestehen für sie Möglichkeiten, sich zu spezialisieren sowie Verbindungen und Kooperationspartner vor Ort bereit zu halten. In der Praxis wird der ganz überwiegende Anteil der Auslandsadoptionen über die freien Träger durchgeführt.

Eine Liste der in Deutschland zugelassenen Auslandsvermittlungsstellen (freie Träger) inklusive der Staaten, für die sie eine Zulassung zur internationalen Adoptionsvermittlung haben, findet sich im Anhang. Eine stets aktuelle Liste befindet sich auf der Internetseite des BfJ.



www.bundesjustizamt.de/auslandsadoption

Die Einschaltung einer Auslandsvermittlungsstelle (eine zentrale Adoptionsstelle eines Landesjugendamtes oder eine anerkannte Auslandsvermittlungsstelle) ist nach deutschem Recht **zwingend erforderlich**, wenn ein internationales Adoptionsverfahren durchgeführt werden soll. Die Adoptionsbewerber können dabei frei wählen, ob sie die für ihren Wohnort örtlich zuständige zentrale Adoptionsstelle eines Landesjugendamtes oder eine anerkannte Auslandsvermittlungsstelle kontaktieren möchten.

Die Pflicht zur Kontaktierung einer Auslandsvermittlungsstelle besteht auch für die Adoption eines **verwandten Kindes oder eines Stiefkindes**.

Wird keine Auslandsvermittlungsstelle an dem internationalen Adoptionsverfahren beteiligt, kann die ausländische Adoption nach § 4 AdWirkG in Deutschland grundsätzlich nicht anerkannt werden. Dies führt zu erheblichen Nachteilen. Nur in Ausnahmefällen kann eine ausländische Adoptionsentscheidung, die ohne die Begleitung durch eine Auslandsvermittlungsstelle zustande gekommen ist, in Deutschland anerkannt werden; wenn nämlich zu erwarten ist, dass zwischen dem Annehmenden und dem Kind ein Eltern-Kind-Verhältnis entsteht und die Annahme für das Wohl des Kindes erforderlich ist.

Bei den zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter bzw. den anerkannten Auslandsvermittlungsstellen können Sie im Hinblick auf Ihr konkretes Adoptionsvorhaben umfangreich **beraten** werden.

2. Kann ich auch ohne Einschaltung einer deutschen Auslandsvermittlungsstelle ein internationales Adoptionsverfahren durchführen?

Nein. Die Durchführung eines internationalen Adoptionsverfahrens ohne Einschaltung einer deutschen Auslandsvermittlungsstelle ist nicht erlaubt. Dies gilt auch, wenn Sie Staatsangehöriger eines anderen Landes sind. Nach § 2b AdVerMiG ist die Durchführung eines internationalen Adoptionsverfahrens ohne die Vermittlung durch eine Auslandsvermittlungsstelle **verboten**.

Ohne Vermittlung durchgeführte internationale Adoptionen werden im Inland grundsätzlich nicht anerkannt (§ 4 Absatz 1 Satz 1 AdWirkG), entfalten hier also keine rechtlichen Wirkungen. Dies führt zu erheblichen Nachteilen. Nur in Ausnahmefällen kann die Anerkennung einer ausländischen Adoption, die ohne die Begleitung durch eine Auslandsvermittlungsstelle zustande gekommen ist, für den deutschen Rechtskreis erfolgen; wenn nämlich zu erwarten ist, dass zwischen dem Annehmenden und dem Kind ein Eltern-Kind-Verhältnis entsteht und die Annahme für das Wohl des Kindes erforderlich ist.

3. Welche Adoptionsvorhaben sind vom Begriff des „internationalen Adoptionsverfahrens“ umfasst?

Nach der gesetzlichen Definition in § 2a Absatz 1 Satz 1 AdVerMiG ist ein internationales Adoptionsverfahren ein Adoptionsverfahren, bei dem ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland ins Inland gebracht worden ist, gebracht wird oder gebracht werden soll, entweder nach seiner Adoption im Heimatstaat durch Annehmende mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland oder im Hinblick auf eine Adoption im Inland oder im Heimatstaat. Ein internationales Adoptionsverfahren liegt auch vor, wenn die Adoptionsbewerber ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und das Kind innerhalb von zwei Jahren vor Stellung des Antrags auf Adoption im Inland oder im Heimatstaat ins Inland gebracht worden ist.

Maßgeblich kommt es also darauf an, ob **für das Kind mit der Adoption ein Wechsel seines Aufenthaltes von einem Staat (Heimatstaat) in einen anderen (Aufnahmestaat) verbunden ist**. Dabei spielt keine Rolle, ob der Aufenthaltswechsel vor dem Adoptionsausspruch oder danach stattfindet oder ob die Adoption im Herkunfts- oder im Aufnahmestaat ausgesprochen wird. Ebenso wenig ist Ihre Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit des anzunehmenden Kindes entscheidend. Es kommt allein auf Ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort und den gewöhnlichen Aufenthaltsort des Kindes an.

Abzugrenzen von den internationalen Adoptionsverfahren sind die ausländische Inlandsadoption und die Drittstaatenadoption:

- Sollten Sie als Adoptionsbewerber Ihren gewöhnlichen Aufenthalt dauerhaft im Ausland haben und dort ein Kind adoptieren wollen, handelt es sich um eine ausländische **Inlandsadoption**. Eine solche Inlandsadoption stellt keine internationale Adoption dar. Zur Bewertung, ob eine internationale Adoption vorliegt, kommt es allein auf den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes und der Adoptionsbewerber an. Die Staatsangehörigkeit ist insoweit irrelevant.

Beispiel: Die Adoptionsbewerber haben die deutsche Staatsangehörigkeit, leben und arbeiten aber dauerhaft in Thailand. Sie möchten in Thailand ein Kind adoptieren, welches auch in Thailand lebt. Die Adoptionsbewerber haben nicht die Absicht, in absehbarer Zeit nach Deutschland zurückzukehren. In diesem Fall handelt es sich um eine thailändische Inlandsadoption. Die Adoptionsbewerber haben sich zur Durchführung der Adoption an die zuständigen Stellen in Thailand zu wenden.

- Haben Sie als Adoptionsbewerber ihren gewöhnlichen Aufenthalt dauerhaft im Ausland und möchten ein Kind aus einem dritten Staat adoptieren, handelt es sich um eine **Drittstaatenadoption**, die ebenfalls keine internationale Adoption darstellt.

Beispiel: Die Adoptionsbewerber haben die deutsche Staatsangehörigkeit, leben und arbeiten aber dauerhaft in Spanien. Sie möchten ein Kind adoptieren, welches in Thailand lebt. Die Adoptionsbewerber haben nicht die Absicht, in absehbarer Zeit nach Deutschland zurückzukehren. In diesem Fall handelt es sich um eine Drittstaatenadoption. Die Adoptionsbewerber haben sich zur Durchführung der Adoption an die zuständigen Vermittlungsstellen in Spanien zu wenden.

Teilweise verlangen ausländische Stellen im Rahmen einer Inlandsadoption oder einer Drittstaatenadoption durch deutsche Staatsangehörige die Vorlage einer Bescheinigung über die rechtliche Befähigung der Bewerber zur Adoption nach ihrem Heimatrecht, also nach deutschem Recht (**Adoptionsbefähigungsbescheinigung**). Eine solche Bescheinigung erstellt auf Antrag das BfJ als BZAA. Die Bescheinigung bezieht sich dabei allerdings nur auf die **rechtliche** Befähigung zur Adoption, nicht jedoch auf die Gesundheit der Bewerber oder deren sonstige Eignung zur Annahme eines Kindes. Ein Merkblatt zur Antragstellung einer Adoptionsbefähigungsbescheinigung sowie das entsprechende Antragsformular können auf der Internetseite des BfJ abgerufen werden.



www.bundesjustizamt.de/auslandsadoption

4. Welche rechtlichen Voraussetzungen muss ich als Adoptionsbewerber erfüllen?

Wer ein Kind adoptieren möchte, egal ob im In- oder Ausland, muss nach deutschem Recht unbeschränkt geschäftsfähig und mindestens 25 Jahre alt sein. Bei gemeinschaftlicher Adoption durch ein Ehepaar muss einer der Ehegatten ein Mindestalter von 25 Jahren haben, der andere mindestens 21 Jahre alt sein. Eheleute können ein Kind grundsätzlich nur gemeinschaftlich adoptieren. Im Rahmen einer Stiefkindadoption kann ein Ehegatte das Kind des anderen Ehegatten allein annehmen. Das Mindestalter für den adoptierenden Ehegatten beträgt dann 21 Jahre. Auch eine Person, die in einer verfestigten Lebensgemeinschaft mit einem Elternteil lebt, kann das Kind des Elternteils adoptieren (§ 1766a Bürgerliches Gesetzbuch [BGB]).

Unzulässig ist bei Ehegatten die Adoption in Stufen (Sukzessivadoption), also zunächst durch den einen, später durch den anderen Ehegatten. Zulässig ist jedoch die Annahme von Kindern des anderen Ehegatten, die dieser bereits vor der Heirat angenommen hatte (§ 1742 BGB).

Im Hinblick auf die Staatsangehörigkeit der Bewerber gibt es keine rechtlichen Beschränkungen.

Wenn ausländisches Recht auf die Adoption Anwendung findet und dieses andere Altersvoraussetzungen vorsieht, sind diese maßgeblich.

5. Gibt es für Adoptionsbewerber eine Altershöchstgrenze?

Während § 1743 BGB ein Mindestalter für die Adoption vorschreibt, ist eine **Höchstaltersgrenze** für Adoptionsbewerber gesetzlich **nicht** vorgesehen.

Das Alter der Adoptiveltern sollte nach den Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter zur Adoptionsvermittlung jedoch im Verhältnis zum Kind einem natürlichen Altersabstand entsprechen. Danach stelle das Alter im Rahmen der Elterneignungsprüfung ein Indikator dar, der auf ande-

re Eigenschaften (z. B. Gesundheit, Lebenserfahrung, Belastbarkeit, Flexibilität) hinweisen könne.

Maßgeblich kommt es aber auf die fachliche Elterneignungsprüfung im Einzelfall an. Ziel der Adoption ist, dass zwischen den künftigen Eltern und dem Adoptivkind ein **Eltern-Kind-Verhältnis** entsteht und das Kind auch im Heranwachsendenalter noch belastbare Eltern hat.

Zu beachten ist zudem, dass bei Adoptionen im Ausland das Recht des anderen Staates maßgeblich sein kann.

6. Kann ich mit meinem gleichgeschlechtlichen Partner gemeinschaftlich ein internationales Adoptionsverfahren durchführen?

Mit dem Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts vom 20. Juli 2017 können gleichgeschlechtliche Paare seit dem 1. Oktober 2017 die Ehe eingehen. Das Recht zur Eheschließung beinhaltet auch das Recht, ein Kind zu adoptieren. Seit der Gesetzesänderung können homosexuelle Ehepaare gemeinschaftlich ein nicht leibliches Kind annehmen.

Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz können ein Kind nur allein und nicht gemeinsam adoptieren. Die Sukzessivadoption (*siehe Frage 4*) durch Lebenspartner hingegen ist zulässig.

Zu berücksichtigen ist, dass es bei einer Auslandsadoption in aller Regel auf die Rechtslage in dem Staat ankommt, in dem die Adoption ausgesprochen werden soll.

7. Gibt es Unterschiede bezogen auf den Herkunftsstaat des zu adoptierenden Kindes?

Im Rahmen der Durchführung eines internationalen Adoptionsverfahrens sind neben den kulturellen Unterschieden auch die rechtlichen Rahmenbedingungen im Ausland zu beachten.

Nicht alle Staaten kennen eine Adoption, wie sie in Deutschland durchgeführt werden kann. Z. B. einige **Staaten mit islamisch geprägter Rechtsordnung** lassen eine Adoption im Sinne einer vollen „Annahme als Kind“ nach ihren jeweiligen Rechtsordnungen nicht zu. Diese Staaten beschränken sich teilweise auf die Schaffung geringerer rechtlicher Bindungen zwischen einem Kind und seinem Vormund, ohne dass zwischen ihnen abstammungsrechtliche Beziehungen entstehen, wie sie bei einer Adoption nach deutschem Rechtsverständnis vorgesehen sind.

Andere Staaten wiederum erlauben eine Adoption durch Ausländer gar nicht, oder beschränken sie auf Ausländer mit **Wohnsitz im Heimatstaat** des Kindes.

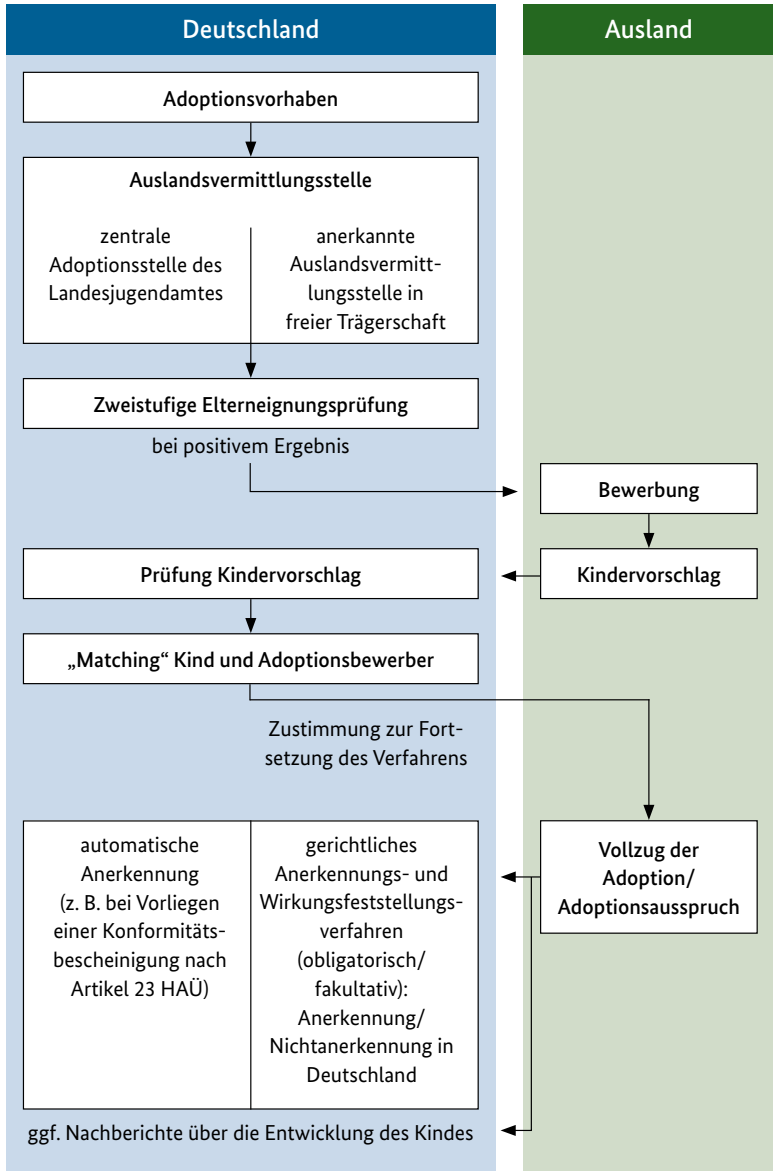
Sollten Sie ein **Kind aus einem Vertragsstaat des HAÜ** adoptieren wollen, wäre sichergestellt, dass im Heimatstaat des Kindes eine für die Durchführung internationaler Adoptionsverfahren zuständige Behördenstruktur vorhanden ist. Zudem würden Sie nach Abschluss des Adoptionsverfahrens eine Konformitätsbescheinigung nach Artikel 23 HAÜ erhalten. Diese Bescheinigung erleichtert die Erledigung erster behördlicher Verfahren betreffend das Kind (*siehe Frage 9 und 14*).

Die mit dem „Adoptionshilfe-Gesetz“ geschaffenen Neuregelungen normieren, dass die international vereinbarten Schutzstandards, wie sie das HAÜ vorsieht, auch für alle anderen internationalen Adoptionsverfahren einzuhalten sind.

Nähere Informationen zu den rechtlichen Vorgaben in den einzelnen Herkunftsstaaten können bei den Auslandsvermittlungsstellen erfragt werden. Dort erfahren Sie auch, welche Unterlagen in dem jeweiligen Staat vorzulegen sind.

II. Während des Adoptionsverfahrens

8. Wie läuft ein internationales Adoptionsverfahren ab?



Adoptionsbewerber, die ein internationales Adoptionsverfahren (*zum Begriff des internationalen Adoptionsverfahrens siehe Frage 3*) durchführen möchten, haben sich zunächst an eine Auslandsvermittlungsstelle zu wenden. Zu den Auslandsvermittlungsstellen zählen die **zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter** und die **staatlich anerkannten Auslandsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft**. Die Adoptionsbewerber können frei wählen, ob sie die für ihren Wohnort örtlich zuständige zentrale Adoptionsstelle eines Landesjugendamtes oder eine anerkannte Auslandsvermittlungsstelle kontaktieren möchten.

Die Auslandsvermittlungsstellen beraten die Adoptionsbewerber umfassend. Wenn sich die Bewerber für eine internationale Adoption entscheiden, durchlaufen sie eine **zweistufige Eignungsprüfung**. Diese besteht aus einer allgemeinen Eignungsprüfung durch das Jugendamt und einer länderspezifischen Eignungsprüfung der gewählten Auslandsvermittlungsstelle. Auf die Durchführung der Elterneignungsprüfung haben die Adoptionsbewerber einen rechtlichen Anspruch. Ist die erste, allgemeine Eignungsprüfung zu einem positiven Ergebnis gekommen, findet die länderspezifische Prüfung statt. Sollten beide Stufen der Prüfung positiv verlaufen sein, versendet die Auslandsvermittlungsstelle die Bewerbungsunterlagen der Adoptionsbewerber an die zuständige Fachstelle im Ausland.

Auf die Bewerbung folgt (meist nach entsprechender Wartezeit) ein **Kindervorschlag** der ausländischen Fachstelle. Dieser Kindervorschlag wird von der Auslandsvermittlungsstelle im Inland zunächst umfassend geprüft. Unter Berücksichtigung der Möglichkeiten der Adoptionsbewerber erfolgt sodann das „**Matching**“ des Kindes mit den Adoptionsbewerbern. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die Adoptionsbewerber mit ihren Ressourcen und Fähigkeiten tatsächlich zu den Bedürfnissen des konkret vorgeschlagenen Kindes passen, sodass seine bestmögliche Versorgung gewährleistet ist. Sodann wird der Kindervorschlag den Adoptionsbewerbern eröffnet. Wenn diese dem Vorschlag zustimmen, erklärt die Auslandsvermittlungsstelle gegenüber der Fachstelle im Ausland die **Zustimmung zur Fortsetzung des Verfahrens**.

Einige Herkunftsstaaten sehen vor, dass das Kind den Adoptionsbewerbern im Anschluss zur Pflege anvertraut wird, um nach Übersiedlung des Kindes die Adoption im Aufnahmestaat durchzuführen. Im Regelfall wird die **Adoption** jedoch im Heimatstaat des Kindes nach dem dort geltenden Recht **ausgesprochen und vollzogen**.

Einzelne Herkunftsstaaten verlangen nach Ausspruch der Adoption die Erstellung von **Nachberichten** über die Entwicklung des Kindes in der Adoptivfamilie.

Einzelheiten zum Verfahren (insbesondere den landestypischen Wartezeiten) können Sie bei den Auslandsvermittlungsstellen erfragen.

Für den Fall, dass die Adoption im Heimatstaat des Kindes ausgesprochen wird, sind vor der Einreise des Kindes nach Deutschland bei der deutschen Auslandsvertretung vor Ort die **Einreisepapiere** zu beantragen.

Sollte die Adoption im Ausland ausgesprochen worden sein, entfaltet die Adoptionsentscheidung nicht immer automatisch Rechtswirkungen in Deutschland. Vielmehr bedarf es für internationale Adoptionen, die nach dem 31. März 2021 eingeleitet wurden, zwingend der Durchführung eines **Anerkennungs- und Wirkungsfeststellungsverfahrens** vor einem deutschen Familiengericht (*siehe hierzu Fragen 11 und 12*). Die Antragstellung hat unverzüglich nach dem Erlass der ausländischen Adoptionsentscheidung zu erfolgen. An dem gerichtlichen Anerkennungs- und Wirkungsfeststellungsverfahren wird das BfJ als BZAA beteiligt.

Im Falle einer ausländischen Inlandsadoption, einer Drittstaatenadoption (*siehe hierzu Frage 3*) oder für den Fall, dass eine Konformitätsbescheinigung nach Artikel 23 HAÜ vorliegt, ist die Durchführung eines gerichtlichen Anerkennungs- und Wirkungsfeststellungsverfahrens freiwillig.

Die Auslandsvermittlungsstellen haben den Adoptiveltern z. B. im Falle einer Adoption aus einem Nichtvertragsstaat des HAÜ nach Abschluss des internationalen Adoptionsverfahrens eine **Bescheinigung nach § 2d AdVermiG** darüber auszustellen, dass die internationale Adoptionsvermittlung ordnungsgemäß durchgeführt wurde (*siehe Frage 13*). Diese Bescheinigung ist grundsätzlich zwei

Jahre lang gültig und ermöglicht die Erledigung erster Behördengänge in der Zeit, in der die ausländische Adoptionsentscheidung noch nicht gerichtlich anerkannt wurde.

9. Was ist das Haager Übereinkommen vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (HAÜ)?

Das Haager Übereinkommen vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption zählt mit Blick auf die Zahl der mittlerweile **über 100 Vertragsstaaten** zu den erfolgreichsten internationalen Übereinkommen der Haager Konferenz für internationales Privatrecht auf dem Gebiet des Kinderschutzes. Ziel des Übereinkommens ist es, das Verfahren bei internationalen Kindesadoptionen zu vereinheitlichen und zu verbessern. Darüber hinaus soll dem Kinderhandel entgegengewirkt werden.

Der Text des Übereinkommens sowie eine Liste aller Vertragsstaaten finden sich im Anhang.

Das Übereinkommen findet Anwendung auf Adoptionsverfahren, bei denen ein Kind unter 18 Jahren, welches in einem der Vertragsstaaten des Übereinkommens („Heimatstaat“) lebt, von Ehegatten oder einer Einzelperson adoptiert wird, die in einem anderen Vertragsstaat („Aufnahmestaat“) leben. Es gilt sowohl dann, wenn die Adoption im Heimatstaat des Kindes ausgesprochen wird und das Kind anschließend zu seinen Adoptiveltern in den Aufnahmestaat übersiedelt, als auch dann, wenn die zukünftigen Adoptiveltern zunächst das Kind aus dem Heimatstaat abholen und die Adoption später im Aufnahmestaat ausgesprochen wird. Maßgeblich ist also der im Rahmen der Adoption notwendige **Aufenthaltswechsel des Adoptivkindes** von einem Vertragsstaat in einen anderen. Die Staatsangehörigkeit der Beteiligten spielt insoweit keine Rolle. Das Übereinkommen ist auch bei der Adoption von verwandten Kindern und Stiefkindern anzuwenden.

Nach dem HAÜ haben die zuständigen Stellen im Heimat- und Aufnahme-
staat gemeinsam zu entscheiden, ob sie der Fortsetzung des Verfahrens zustim-
men. Sollte dies der Fall sein, geben sie hierzu entsprechende Zustimmungser-
klärungen ab. Stimmt ein Staat der Fortsetzung des Verfahrens nicht zu, weil
er die Adoption des konkreten Kindes durch die konkreten Bewerber aus seiner
Sicht nicht im besten Interesse des Kindes ansieht, hat dies der andere Vertrags-
staat zu respektieren. In einem solchen Fall darf das Verfahren wegen fehlender
Übereinstimmung in den Zustimmungserklärungen nicht fortgesetzt werden.
Das Erfordernis einer gemeinsamen Beschlussfassung stellt somit sicher, dass
eine Adoption nur dann ausgesprochen wird, wenn sie nach der Einschätzung
beider Staaten die beste Möglichkeit für das Kind darstellt.

Eine gemäß den Bestimmungen des Übereinkommens vollzogene Adoption
wird auf der Grundlage einer hierüber ausgestellten Konformitätsbescheinigung
nach Artikel 23 HAÜ **in allen Vertragsstaaten kraft Gesetzes anerkannt**, wenn
die Adoption nicht offensichtlich der öffentlichen Ordnung des Staates wider-
spricht, in dem die Adoption anerkannt werden soll, wobei das Wohl des Kindes
zu berücksichtigen ist. Nach Ausspruch der Adoption muss daher bei Vorliegen
einer ordnungsgemäßen Konformitätsbescheinigung kein gerichtliches Aner-
kennungs- und Wirkungsfeststellungsverfahren im Inland durchgeführt werden.

10. Was ist eine Adoptionsbefähigungsbescheinigung?

Sollten Sie als deutscher Staatsangehöriger dauerhaft im Ausland leben und
dort ein Kind adoptieren wollen, kann es sein, dass die für Adoptionen zuständi-
ge Stelle im Ausland eine Bescheinigung über die rechtliche Befähigung der Be-
werber nach ihrem Heimatrecht, also nach deutschem Recht, verlangt.

Eine solche Bescheinigung erstellt auf Antrag das BfJ als BZAA. Die Bescheini-
gung bezieht sich dabei allerdings nur auf **die rechtliche Befähigung** zur Adop-
tion, nicht jedoch auf die Gesundheit der Bewerber oder deren sonstige Eignung
zur Annahme eines Kindes. Ein Merkblatt zur Antragstellung einer Adoptions-
befähigungsbescheinigung sowie das entsprechende Antragsformular finden
sich auf der Internetseite des BfJ.



www.bundesjustizamt.de/auslandsadoption

III. Nach Abschluss des Adoptionsverfahrens

11. Welche Stelle in Deutschland muss ich für die Anerkennung der Adoption kontaktieren?

Sobald ein internationales Adoptionsverfahren (*siehe hierzu Frage 3*) durch einen Adoptionsausspruch im Ausland abgeschlossen wurde, haben die Adoptiveltern **zwingend** die Durchführung eines gerichtlichen Anerkennungs- und Wirkungsfeststellungsverfahrens nach dem AdWirkG bei einem deutschen Familiengericht zu beantragen (§ 108 Absatz 1 FamFG, § 1 Absatz 2 AdWirkG). Die Antragstellung hat **unverzüglich** nach Erlass der ausländischen Adoptionsentscheidung zu erfolgen (§ 5 Absatz 1 Satz 2 AdWirkG).

Im Falle einer ausländischen Inlandsadoption, einer Drittstaatenadoption (*siehe hierzu Frage 3*) oder für den Fall, dass eine Konformitätsbescheinigung nach Artikel 23 HAÜ (*siehe Frage 14*) vorliegt, ist die Durchführung eines gerichtlichen Anerkennungs- und Wirkungsfeststellungsverfahrens nicht zwingend erforderlich. Ein Beschluss des Familiengerichts über die Anerkennung der ausländischen Adoptionsentscheidung bietet den am Adoptionsverfahren Beteiligten jedoch Rechtssicherheit über die Anerkennungsfähigkeit der ausländischen Adoptionsentscheidung in Deutschland.

Antragsbefugt sind neben den Adoptiveltern das Kind selbst, ein bisheriger Elternteil des Kindes oder das Standesamt, das nach § 27 Absatz 1 des Personenstandsgesetzes für die Fortführung der Beurkundung der Geburt des Kindes im Geburtenregister oder nach § 36 des Personenstandsgesetzes für die Beurkundung der Geburt des Kindes zuständig ist.

Durch das gerichtliche Anerkennungs- und Wirkungsfeststellungsverfahren wird grundsätzlich mit **Wirkung für und gegen jedermann** verbindlich entschieden, ob die im Ausland vollzogene Adoption in Deutschland anzuerkennen ist und welche Rechtswirkungen sie hat.

Zuständig für das Verfahren auf Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung ist das Amtsgericht – Familiengericht – am Sitz des jeweiligen Oberlandesgerichts

(§ 6 Absatz 1 Satz 1 AdWirkG, § 187 Absatz 1 und 2 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit [FamFG]).

Hat weder einer der Annehmenden noch hilfsweise das angenommene Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland, ist das Amtsgericht – Familiengericht – Schöneberg zuständig (§ 6 Absatz 1 Satz 1 AdWirkG, § 187 Absatz 5 FamFG).

Grundvoraussetzung für die Zuständigkeit deutscher Gerichte ist, dass der Annehmende, einer der annehmenden Ehegatten oder das Kind Deutscher ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat (§ 6 Absatz 1 Satz 2 AdWirkG, § 101 FamFG).

Die Anschriften der zuständigen Gerichte sind im Anhang abgedruckt.

12. Ist das gerichtliche Anerkennungs- und Wirkungsfeststellungsverfahren in jedem Fall durchzuführen?

Wenn ein internationales Adoptionsverfahren (*siehe hierzu Frage 3*) nach dem 31. März 2021 eingeleitet wurde, ist die Durchführung eines Anerkennungs- und Wirkungsfeststellungsverfahrens vor einem deutschen Familiengericht nach § 108 Absatz 1 FamFG, § 1 Absatz 2 AdWirkG **zwingend erforderlich**. Die Antragstellung hat **unverzüglich** nach Erlass der ausländischen Adoptionsentscheidung zu erfolgen.

Im Falle einer ausländischen Inlandsadoption, einer Drittstaatenadoption oder für den Fall, dass eine Konformitätsbescheinigung nach Artikel 23 HAÜ vorliegt, ist die Durchführung eines gerichtlichen Anerkennungs- und Wirkungsfeststellungsverfahrens **freiwillig**.

13. Was ist eine Bescheinigung nach § 2d AdVermiG?

Die Bescheinigung nach § 2d AdVermiG wird von der Auslandsvermittlungsstelle ausgestellt, wenn diese z. B. im Falle einer Adoption aus einem Nichtvertrags-

staat des HAÜ der Fortführung des Adoptionsverfahrens nach Übermittlung des Kindervorschlages zugestimmt hat und der Antrag auf Anerkennung der ausländischen Adoptionsentscheidung vor einem deutschen Familiengericht gestellt wurde. Mit der Bescheinigung wird die Einhaltung der adoptionsrechtlichen Verfahrensgrundsätze bestätigt.

Durch die Vorlage einer solchen Bescheinigung gilt die ausländische Adoptionsentscheidung bis zum Abschluss des Anerkennungsverfahrens vorläufig als anerkannt, es sei denn, die Anerkennung der ausländischen Entscheidung ist nach § 109 Absatz 1 FamFG ausgeschlossen. Die Anerkennung ist nach § 109 Absatz 1 FamFG insbesondere dann ausgeschlossen, wenn sie zu einem Ergebnis führen würde, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts, insbesondere mit den Grundrechten, offensichtlich unvereinbar ist (§ 109 Absatz 1 Nummer 4 FamFG).

Die Bescheinigung ermöglicht die **Erlедigung von behördlichen Verfahren**, die im Zusammenhang mit dem angenommenen Kind stehen (wie z. B. die Beantragung eines Visums für das Bundesgebiet, die Beantragung von Kinder- und/oder Elterngeld, Schulanmeldung, etc.). Die Vorlage der Bescheinigung nach § 2d AdVerMiG kann jedoch nicht zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit führen.

Die Bescheinigung ist zwei Jahre lang gültig. Die Geltung erlischt, wenn die gerichtliche Entscheidung über die Anerkennung der Adoptionsentscheidung ergangen ist. Sollte das gerichtliche Verfahren innerhalb der zwei Jahre nicht abgeschlossen worden sein, kann die Wirkung der Bescheinigung auf Antrag um ein weiteres Jahr verlängert werden.

Die Bescheinigung nach § 2d AdVerMiG ist in der Regel nicht erforderlich, wenn eine Konformitätsbescheinigung nach Artikel 23 HAÜ vorliegt.

14. Was ist eine Konformitätsbescheinigung nach Artikel 23 HAÜ?

Sollten Sie sich dazu entschieden haben, ein Kind aus einem Vertragsstaat des Haager Adoptionsübereinkommens (*eine Liste der Vertragsstaaten findet sich im*

Anhang) zu adoptieren und das Adoptionsverfahren über eine deutsche Auslandsvermittlungsstelle geführt haben, erhalten Sie nach Abschluss des Adoptionsverfahrens von der zuständigen Behörde des Staates, in dem die Adoption durchgeführt wurde, eine Konformitätsbescheinigung nach Artikel 23 HAÜ.

Mit dieser Konformitätsbescheinigung wird bescheinigt, dass die Adoption gemäß dem HAÜ zustande gekommen ist. Außerdem ergibt sich aus der Bescheinigung wann und von welcher Stelle die Zustimmungen nach Artikel 17 Buchstabe c HAÜ erteilt worden sind.

Wurde die Konformitätsbescheinigung nach Artikel 23 HAÜ ausgestellt, ist die Adoption in allen Vertragsstaaten des HAÜ **kraft Gesetzes** anerkannt, es sei denn, die Adoption widerspricht offensichtlich der öffentlichen Ordnung des Staates, in dem die Anerkennung der Adoption begehrt wird, wobei das Wohl des Kindes zu berücksichtigen ist (Artikel 24 HAÜ).

Grundsätzlich bedarf es daher nicht mehr der Durchführung eines gerichtlichen Anerkennungs- und Wirkungsfeststellungsverfahrens in Deutschland. Sämtliche **behördliche Verfahren**, die im Zusammenhang mit dem angenommenen Kind stehen (wie z. B. die Beantragung eines deutschen Reisepasses bzw. eines Visums für das Bundesgebiet, die Beantragung von Kinder- und/oder Elterngeld, Schulanmeldung, etc.), können mit der Konformitätsbescheinigung nach Artikel 23 HAÜ erledigt werden.

15. Welche rechtlichen Wirkungen entfaltet eine im Ausland oder nach ausländischem Recht ausgesprochene Adoption eines minderjährigen Kindes?

Das Adoptionsrecht ist in den verschiedenen Staaten der Welt unterschiedlich ausgestaltet. Dies betrifft nicht nur die Voraussetzungen, unter denen ein Kind adoptiert werden kann, oder die Vorschriften darüber, wie sich das Verfahren im Einzelnen gestaltet. Auch die Wirkungen, die eine Adoption entfaltet, variieren. Hierbei spielt es keine Rolle, ob ein Staat Vertragsstaat des HAÜ ist oder nicht, denn das Übereinkommen macht insoweit keine Vorgaben.

Lediglich eine in Deutschland anerkennungsfähige bzw. – sofern rechtlich zwingend erforderlich – gerichtlich anerkannte ausländische Adoption entfaltet in Deutschland Wirkungen. Dabei können die rechtlichen Wirkungen der Adoption grundsätzlich nicht weitergehen, als es das Recht des Herkunftsstaates vorsieht.

Gemeinsam ist allen als Adoption bezeichneten Rechtsverhältnissen, dass sie auf die Begründung eines dauerhaften Eltern-Kind-Verhältnisses ausgerichtet sind (vgl. auch Artikel 2 Absatz 2 HAÜ).

Hinsichtlich der rechtlichen Wirkungen einer Adoption ist zu unterscheiden zwischen einer **Volladoption**, einer **starken** und einer **schwachen Adoption**. Daneben gibt es Rechtsverhältnisse, insbesondere die Kafala in einigen islamischen Staaten, die am ehesten einem Dauerpflegeverhältnis verbunden mit einer **Vormundschaft** vergleichbar sind und damit in Deutschland nicht als Adoption nach dem AdWirkG anerkannt werden können.

Auf der Internetseite des BfJ ist eine Liste eingestellt, in der die Wirkungen einer Adoption nach dem Recht der jeweiligen Staaten dargestellt werden. Da die eindeutige Qualifizierung als Volladoption, starke oder schwache Adoption oder als reines Pflegeverhältnis oder Vormundschaft aufgrund der Eigenheiten des autonomen Rechts der verschiedenen Staaten nicht selten schwierig ist, ist in der Staatenliste der jeweilige ausländische Gesetzestext wiedergegeben. Zusätzlich findet sich eine durch das BfJ als BZAA vorgenommene Bewertung der ausländischen Rechtslage.



www.bundesjustizamt.de/auslandsadoption

Bei der Erstellung dieser Liste wurden in der Regel nur die jeweiligen **Adoptionsvorschriften** der betreffenden Staaten berücksichtigt, da durch das BfJ als BZAA nicht das **gesamte Rechtssystem** des jeweiligen Staates geprüft werden kann.

Die rechtlichen Wirkungen der jeweiligen ausländischen Adoptionsentscheidung haben u. a. Einfluss auf den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit (siehe hierzu Frage 19).

16. Was versteht man unter einer Volladoption bzw. einer starken oder schwachen Adoption?

a) Volladoption

Eine **Volladoption** liegt vor, wenn das anwendbare ausländische Recht anordnet, dass das adoptierte Kind durch die Adoption die rechtliche Stellung eines leiblichen Kindes des/der Annehmenden erhält. Dies schließt mit ein, dass auch ein Verwandtschaftsverhältnis zu den Verwandten der Annehmenden entsteht und entsprechende Rechtsverhältnisse zur leiblichen Familie vollständig erlöschen.

Bei einer nach deutschem Recht ausgesprochenen Adoption handelt es sich um eine Volladoption.

b) Starke Adoption

Eine **starke** Adoption liegt vor, wenn das adoptierte Kind durch die Adoption einerseits die rechtlichen Bande zu seinen leiblichen Eltern verliert und andererseits entsprechende Rechte und Pflichten gegenüber dem/den Annehmenden durch die Adoption begründet werden.

Somit bleibt das Entstehen eines Verwandtschaftsverhältnisses und insofern die Gleichstellung der ausländischen Adoption mit deutschen Sachvorschriften **auf die neu entstandene Eltern-Kind-Beziehung** beschränkt. Das ausländische Adoptionsrecht muss nicht die Integration des Kindes in die **gesamte** Adoptivfamilie, d. h. das Entstehen von Verwandtschaftsverhältnissen zu den Eltern, Geschwistern, ggf. weiteren, leiblichen Kindern der Adoptiveltern, vorsehen. Bei Vorliegen einer starken Adoption stellt das Gericht in seinem Anerkennungsbeschluss gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 AdWirkG fest, dass bei Erlöschen des ursprünglichen Eltern-Kind-Verhältnisses das Annahmeverhältnis (im Verhältnis zwischen Angenommenem und Annehmenden) einem nach den deutschen Sachvorschriften begründeten Annahmeverhältnis gleichsteht. Die Feststellung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 AdWirkG hat jedoch nicht zur Folge, dass sich die Adoptionswirkungen nach dem deutschen Sachrecht rich-

ten, vielmehr bleibt das ausländische Recht anwendbar. Die Feststellung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 AdWirkG bezieht sich ausschließlich auf das Erlöschen des ursprünglichen Eltern-Kind-Verhältnisses und damit einhergehend auf das Entstehen eines neuen Eltern-Kind-Verhältnisses, welches rechtlich einem Eltern-Kind-Verhältnis entspricht, das nach deutschen Adoptionsvorschriften zustande gekommen ist (zur Umwandlung nach § 3 Absatz 2 AdWirkG siehe Frage 17).

c) Schwache Adoption

Eine **schwache** oder auch **unvollständige** Adoption liegt schließlich vor, wenn durch die Adoption zwar ein dauerhaftes Eltern-Kind-Verhältnis zu den Annehmenden begründet wird, restliche wesentliche Rechtsbeziehungen, z. B. Erbrechte, zu den leiblichen Eltern aber erhalten bleiben.

Nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 AdWirkG wird bei Vorliegen einer schwachen Adoption daher nur festgestellt, dass das Annahmeverhältnis in Ansehung der elterlichen Sorge und der Unterhaltspflicht des Annehmenden einem nach den deutschen Sachvorschriften begründeten Annahmeverhältnis gleichsteht (zur Umwandlung nach § 3 Absatz 2 AdWirkG siehe Frage 17).

d) Andere Rechtsverhältnisse

Wenn das ausländische Recht nicht die Entstehung eines dauerhaften Eltern-Kind-Verhältnisses vorsieht, sondern lediglich eine **Inobhutnahme mit sorge- und unterhaltsrechtlichen Pflichten der Versorgungspersonen** anordnet, liegt keine Adoption nach deutschem Verständnis vor.

17. Kann eine im Ausland vollzogene Adoption, deren rechtliche Wirkungen nicht denen einer deutschen Adoption entsprechen, in Deutschland umgewandelt werden?

Von einer Umwandlung spricht man bei einer Änderung der rechtlichen Wirkungen der Adoption durch einen sogenannten Statutenwechsel ins deutsche Recht. Ein Statutenwechsel ins deutsche Recht bedeutet, dass statt des aus-

ländischen nunmehr das deutsche Sachrecht zur Anwendung kommt und sich die rechtlichen Wirkungen der Adoption unmittelbar nach deutschen Sachvorschriften, also den §§ 1754 ff. BGB, richten. Dies kann bedeutsam sein in Fällen, in denen z. B. das ausländische Recht zwar die Verwandtschaftsverhältnisse des Kindes zu seiner Ursprungsfamilie gelöst, jedoch neue verwandtschaftliche Beziehungen nur zu den Adoptiveltern, aber nicht zu deren Verwandten begründet hat.

a) Volladoption

Bei in der Staatenliste als Volladoption bezeichneten Annahmeverhältnissen, die eine Volladoption darstellen, ist eine Umwandlung nach § 3 AdWirkG grundsätzlich nicht erforderlich, gleichwohl möglich, da die rechtlichen Wirkungen der Auslandsadoption nicht mit einer nach deutschem Sachrecht ausgesprochen Adoption identisch sein müssen. Die Frage der Umwandlung stellt sich jedoch bei einer Volladoption nach ausländischem Recht praktisch in der Regel nur in den Fällen, in denen das deutsche Namensrecht zur Anwendung kommen soll.

b) Starke Adoption

Durch eine Umwandlung einer starken Adoption nach § 3 Absatz 2 AdWirkG wird die Rechtslage für in Deutschland lebende Familien bzw. im Ausland lebende deutsche Familien dadurch vereinfacht, dass sich die rechtliche Stellung des Adoptivkindes nunmehr insgesamt nach deutschem Recht richtet.

Beispiel: Eine Adoption wird nach guineischem Recht ausgesprochen. In Deutschland wird die Anerkennung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 AdWirkG gerichtlich festgestellt. In Artikel 385 des guineischen Gesetzes wird der völlige Beziehungsabbruch des Adoptivkindes zur leiblichen Familie normiert. Nach Artikel 386 sind die Verwandten in aufsteigender Linie an die Adoptionswirkungen nur dann gebunden, wenn sie der Adoption zugestimmt haben. Die Eltern der Adoptiveltern haben der Adoption nicht ausdrücklich zugestimmt. Daher entfaltet die guineische „adoption parfaite“ nur die Wirkungen einer Adoption mit starken Wirkungen.

Die Adoptiveltern haben neben dem guineischen Adoptivkind ein weiteres, leibliches Kind und sterben vor den vermögenden Großeltern. Nach deren Tod weigert sich das Nachlassgericht, dem Adoptivkind einen Erbschein auszustellen, weil es nach anwendbarem guineischem Recht mangels deren Zustimmung nicht von den Großeltern erbt. Das leibliche Kind erbt als einziger Verwandter der Großeltern allein. Wenn die starke Adoption nach § 3 Absatz 2 AdWirkG umgewandelt worden wäre und es in der Folge zu einem Statutenwechsel gekommen wäre, würden das Adoptivkind und das leibliche Kind zu gleichen Teilen erben.

c) Schwache Adoption

Wenn die ausländische Entscheidung der Adoption schwache Wirkungen beibehält, kann die Adoption nach § 3 Absatz 1 AdWirkG in eine Volladoption umgewandelt werden.

Der gerichtliche Umwandlungsausspruch bewirkt, dass sich die Adoptionswirkungen nach deutschem Sachrecht richten. Zuständig für das Umwandlungsverfahren, das stets die Anerkennungsfähigkeit der Adoptionsentscheidung voraussetzt, ist ebenfalls das Familiengericht am Sitz des Oberlandesgerichts.

18. Welche Aufgaben nimmt das Bundesamt für Justiz als Bundeszentralstelle für Auslandsadoption wahr?

Die Aufgaben im Zusammenhang mit der Vertretung Deutschlands gegenüber ausländischen Zentralen Behörden nach dem HAÜ auf Bundesebene sind seit dem 1. Januar 2007 dem BfJ als BZAA übertragen. So dient das BfJ als BZAA im Rahmen seiner Aufgaben im Zusammenhang mit dem Übereinkommen als Empfangs- und Weiterleitungsstelle, an die Mitteilungen und Anfragen aus den Vertragsstaaten gerichtet werden können. Es koordiniert die Tätigkeit der verschiedenen inländischen Stellen bei allgemeinen Fragen der internationalen Zusammenarbeit, z. B. dem Austausch von Informationen zum geltenden Recht, zu Verfahrensfragen und zu Statistiken, aber auch zu Einzelfällen. Auf Antrag von Adoptionsbewerbern leitet sie Antrags- und Verfahrensunterlagen an die Zentrale Behörde im Ausland weiter und bestätigt die Echtheit einer in einem ande-

ren Vertragsstaat ausgestellten Bescheinigung über eine dort vollzogene Adoption (§ 9 AdÜbAG).

Seit dem 1. April 2019 übernimmt das BfJ als BZAA auch die Aufgabe der nationalen Behörde nach dem Europäischen Übereinkommen vom 27. November 2008 über die Adoption von Kindern (revidiert, Text des Übereinkommens im Anhang).

Zudem wurde die Koordination der Auslandsadoption auch in Bezug auf Nichtvertragsstaaten des HAÜ in Deutschland auf das BfJ übertragen. Ziel dieser Aufgabenübertragung ist es, den Bürgerinnen und Bürgern sowie ausländischen Partnern einen feststehenden **Ansprechpartner für übergreifende Fragen der Auslandsadoption** zur Verfügung zu stellen.

Außerdem ist das BfJ als BZAA unter anderem an Verfahren vor dem Familiengericht zur **Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung** bei Auslandsadoptionen beteiligt und gibt im Rahmen dessen gutachterliche Stellungnahmen ab. Das BfJ als BZAA hat zudem ein Beschwerderecht gegen familiengerichtliche Beschlüsse, die ausländische Adoptionsentscheidungen mit Wirkung für den deutschen Rechtskreis anerkennen. Des Weiteren erteilt es auf Antrag die Bescheinigung der rechtlichen Befähigung zur Adoption an im Ausland lebende Deutsche. Eine weitere wichtige Aufgabe ist die Einrichtung und Pflege einer **Datenbank**, in der alle nach der Auslandsadoptions-Meldeverordnung zu meldenden internationalen Adoptionen erfasst sind.

Schließlich richtet das BfJ als BZAA regelmäßig **Konferenzen und Tagungen** aus, um die Zusammenarbeit zwischen den mit internationalen Adoptionen befassten Stellen zu optimieren und dazu beizutragen, dass die fachlichen Standards in diesem Bereich vereinheitlicht werden.

Einzelfallbezogene Aufgaben werden nur in Ausnahmefällen vom BfJ als BZAA bearbeitet, insbesondere ist das BfJ als BZAA **zu einer Adoptionsvermittlungstätigkeit in eigener Zuständigkeit nicht berechtigt**.

Weitere Informationen über die BZAA befinden sich auf der Internetseite des BfJ.



www.bundesjustizamt.de/auslandsadoption

19. Wie erwirbt ein im Ausland adoptiertes Kind die deutsche Staatsangehörigkeit?

Unter den folgenden Voraussetzungen der § 3 Absatz 1 Nummer 3, § 6 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) erwirbt ein ausländisches Kind die deutsche Staatsangehörigkeit:

- Die Adoption muss nach den deutschen Gesetzen wirksam sein.

Um für den deutschen Rechtsbereich Rechtswirkung zu entfalten, muss die Adoption (ausländische Inlandsadoption, Drittstaatenadoption, internationale Adoption) anerkennungsfähig sein. Bei einer (internationalen) Adoption aus einem Vertragsstaat des HAÜ ist hierzu die Vorlage einer Konformitätsbescheinigung nach Artikel 23 HAÜ erforderlich (*siehe hierzu Fragen 11 und 14*). Wurde ein internationales Adoptionsverfahren (*siehe hierzu Frage 3*) aus einem Nichtvertragsstaat des HAÜ durchgeführt, bedarf die ausländische Adoptionsentscheidung zwingend der Anerkennungsfeststellung nach § 2 AdWirkG durch ein deutsches Familiengericht. Bei ausländischen Inlandsadoptionen und Drittstaatenadoptionen prüft jede damit befasste Behörde inzident die Anerkennungsfähigkeit in eigener Zuständigkeit.

Beruhet die Annahme als Kind auf einer ausländischen Entscheidung, setzt der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit voraus, dass das Eltern-Kind-Verhältnis des Kindes zu seinen bisherigen Eltern durch die Annahme erloschen ist und das Annahmeverhältnis einem nach den deutschen Sachvorschriften begründeten Annahmeverhältnis gleichsteht (Wirkungsgleichheit). Liegt eine Wirkungsgleichheit nicht vor, bedarf es zum Staatsangehörigkeitserwerb der Umwandlung des Annahmeverhältnisses nach § 3 AdWirkG.

Die deutsche Staatsangehörigkeit wird bei wirkungsgleichen Adoptionen mit der ausländischen Adoptionsentscheidung, bei nicht wirkungsgleichen Adop-

tionen mit dem Umwandlungsausspruch nach § 3 AdWirkG durch ein deutsches Familiengericht erworben. Bei einer internationalen Adoption aus einem Nichtvertragsstaat des HAÜ erfolgt der Staatsangehörigkeitserwerb jedoch erst mit der Anerkennungsfeststellung nach § 2 AdWirkG bzw. dem Umwandlungsausspruch nach § 3 AdWirkG durch ein deutsches Familiengericht.

- Jedenfalls ein Adoptivelternteil muss die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.
- Das Kind darf im Zeitpunkt des Annahmeantrages, bei Umwandlung einer nicht wirkungsgleichen Adoption nach § 3 AdWirkG im Zeitpunkt des Umwandlungsantrages, das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Bei Fragen zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit können Sie sich im Ausland an die deutschen Auslandsvertretungen wenden. Für Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland liegt die abschließende Entscheidung in Staatsangehörigkeitsfragen beim Bundesverwaltungsamt.

20. Kann man den Namen des im Ausland adoptierten Kindes ändern lassen?

Grundsätzlich kommen für die Namensänderung eines im Ausland adoptierten Kindes die folgenden Möglichkeiten in Betracht:

- **Im Rahmen des Adoptionsverfahrens im Ausland**, soweit das anwendbare Recht eine Namensänderung vorsieht oder ermöglicht. Von der Anerkennung der ausländischen Entscheidung ist dann grundsätzlich auch die im Ausland bereits erfolgte Namensänderung erfasst. Von dieser Möglichkeit sollte, wenn sie eröffnet ist und eine Namensänderung für das Kind gewünscht wird, vorrangig Gebrauch gemacht werden.
- **In einem öffentlich-rechtlichen Verfahren**, wobei nach § 3 i. V. m. § 11 des Namensänderungsgesetzes (NamÄndG) grundsätzlich die Möglichkeit besteht, eine gewünschte Namensänderung zu beantragen. In Nummer 63 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über die Änderung von Fa-

miliennamen und Vornamen (NamÄndVwV) kommt aber zum Ausdruck, dass die Namensänderung im Rahmen einer Annahme als Kind durch die entsprechenden Vorschriften des bürgerlichen Rechts umfassend und nach dem Willen des Gesetzgebers abschließend geregelt ist. Eine von den Adoptiveltern angestrebte Namensänderung kann nur dann in einem öffentlich-rechtlichen Verfahren verfolgt werden, wenn kein zivilrechtliches Verfahren zur Verfügung steht, mit dem der Name des Adoptivkindes geändert werden kann. Neben der Namensänderung können gegenüber dem Standesamt unter Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen nach Artikel 47 oder 48 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) auch Erklärungen zu einer eventuell erforderlichen Namensanpassung oder zur Wahl eines bereits in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union erworbenen Namens abgegeben werden.

- **Im Rahmen eines Umwandlungsverfahrens nach dem AdWirkG.** Der Ausspruch der Umwandlung bewirkt einen Statutenwechsel in das deutsche Recht und verleiht dem Kind die Rechtsstellung eines nach deutschen Sachvorschriften angenommenen Kindes (*siehe hierzu Frage 17*). Der Umwandlungsausspruch entspricht dem Ausspruch der Annahme als Kind nach § 1752 Absatz 1 BGB und eröffnet zugleich die Anwendung der namensrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten des § 1757 Absatz 2 bis 4 BGB.

21. Woher kann ich als Adoptierter Informationen über meine Herkunft bekommen?

Das BfJ als BZAA führt eine **Meldedatenbank** über alle nach dem 19. November 2002 im Ausland ausgesprochenen Adoptionen, die durch eine deutsche zur Adoptionsvermittlung berechnigte Fachstelle vermittelt worden sind. Anfragen betreffend die seit diesem Zeitpunkt durchgeführten Adoptionen können an das BfJ als BZAA gerichtet werden. Das BfJ als BZAA informiert Sie sodann über die Stelle, bei der sich die Vermittlungsakten über Ihre Adoption befinden.

Die Akten über jeden einzelnen Vermittlungsfall werden hundert Jahre, gerechnet ab der Geburt des Kindes, aufbewahrt (§ 9c Absatz 1 Satz 1 AdVerMiG). Der gesetzliche Vertreter und ab dem sechzehnten Lebensjahr auch das Adoptivkind

selbst haben Anspruch auf **Einsicht in die Vermittlungsunterlagen**, soweit sie die Herkunft und Lebensgeschichte des Kindes betreffen (§ 9c Absatz 2 AdVer-miG). Die Akteneinsicht erfolgt auf Antrag und unter Anleitung einer Fachkraft.

Anhang

1. Recht

Haager Übereinkommen vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption

Die Unterzeichnerstaaten dieses Übereinkommens –

in der Erkenntnis, dass das Kind zur vollen und harmonischen Entfaltung seiner Persönlichkeit in einer Familie und umgeben von Glück, Liebe und Verständnis aufwachsen sollte,

unter Hinweis darauf, dass jeder Staat vorrangig angemessene Maßnahmen treffen sollte, um es dem Kind zu ermöglichen, in seiner Herkunftsfamilie zu bleiben,

in der Erkenntnis, dass die internationale Adoption den Vorteil bieten kann, einem Kind, für das in seinem Heimatstaat keine geeignete Familie gefunden werden kann, eine dauerhafte Familie zu geben,

überzeugt von der Notwendigkeit, Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass internationale Adoptionen zum Wohl des Kindes und unter Wahrung seiner Grundrechte stattfinden, und die Entführung und den Verkauf von Kindern sowie den Handel mit Kindern zu verhindern,

in dem Wunsch, zu diesem Zweck gemeinsame Bestimmungen festzulegen, die von den Grundsätzen ausgehen, die in internationalen Übereinkünften anerkannt sind, insbesondere dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes und der Erklärung der Vereinten Nationen über die sozialen und rechtlichen Grundsätze für den Schutz und das Wohl von Kindern unter besonderer Berücksichtigung der Aufnahme in eine Pflegefamilie und der Adoption auf nationaler und internationaler Ebene (Resolution 41/85 der Generalversammlung vom 3. Dezember 1986) –

haben die folgenden Bestimmungen vereinbart:

Kapitel I

Anwendungsbereich des Übereinkommens

Artikel 1

Ziel des Übereinkommens ist es,

- a) Schutzvorschriften einzuführen, damit internationale Adoptionen zum Wohl des Kindes und unter Wahrung seiner völkerrechtlich anerkannten Grundrechte stattfinden;
- b) ein System der Zusammenarbeit unter den Vertragsstaaten einzurichten, um die Einhaltung dieser Schutzvorschriften sicherzustellen und dadurch die Entführung und den Verkauf von Kindern sowie den Handel mit Kindern zu verhindern;
- c) in den Vertragsstaaten die Anerkennung der gemäß dem Übereinkommen zustande gekommenen Adoptionen zu sichern.

Artikel 2

(1) Das Übereinkommen ist anzuwenden, wenn ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in einem Vertragsstaat („Heimatstaat“) in einen anderen Vertragsstaat („Aufnahmestaat“) gebracht worden ist, wird oder werden soll, entweder nach seiner Adoption im Heimatstaat durch Ehegatten oder eine Person mit gewöhnlichem Aufenthalt im Aufnahmestaat oder im Hinblick auf eine solche Adoption im Aufnahmestaat- oder Heimatstaat.

(2) Das Übereinkommen betrifft nur Adoptionen, die ein dauerhaftes Eltern-Kind-Verhältnis begründen.

Artikel 3

Das Übereinkommen ist nicht mehr anzuwenden, wenn die in Artikel 17 Buchstabe c vorgesehenen Zustimmungen nicht erteilt wurden, bevor das Kind das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.

Kapitel II

Voraussetzungen internationaler Adoptionen

Artikel 4

Eine Adoption nach dem Übereinkommen kann nur durchgeführt werden, wenn die zuständigen Behörden des Heimatstaats

- a) festgestellt haben, dass das Kind adoptiert werden kann;
- b) nach gebührender Prüfung der Unterbringungsmöglichkeiten für das Kind im Heimatstaat entschieden haben, dass eine internationale Adoption dem Wohl des Kindes dient;
- c) sich vergewissert haben,
 1. dass die Personen, Institutionen und Behörden, deren Zustimmung zur Adoption notwendig ist, soweit erforderlich beraten und gebührend über die Wirkungen ihrer Zustimmung unterrichtet worden sind, insbesondere darüber, ob die Adoption dazu führen wird, dass das Rechtsverhältnis zwischen dem Kind und seiner Herkunftsfamilie erlischt oder weiter besteht;
 2. dass diese Personen, Institutionen und Behörden ihre Zustimmung unbeeinflusst in der gesetzlich vorgeschriebenen Form erteilt haben und diese Zustimmung schriftlich gegeben oder bestätigt worden ist;
 3. dass die Zustimmungen nicht durch irgendeine Zahlung oder andere Gegenleistung herbeigeführt worden sind und nicht widerrufen wurden und
 4. dass die Zustimmung der Mutter, sofern erforderlich, erst nach der Geburt des Kindes erteilt worden ist, und
- d) sich unter Berücksichtigung des Alters und der Reife des Kindes vergewissert haben,
 1. dass das Kind beraten und gebührend über die Wirkungen der Adoption und seiner Zustimmung zur Adoption, soweit diese Zustimmung notwendig ist, unterrichtet worden ist;
 2. dass die Wünsche und Meinungen des Kindes berücksichtigt worden sind;
 3. dass das Kind seine Zustimmung zur Adoption, soweit diese Zustimmung notwendig ist, unbeeinflusst in der gesetzlich vor-

geschriebenen Form erteilt hat und diese Zustimmung schriftlich gegeben oder bestätigt worden ist und

4. dass diese Zustimmung nicht durch irgendeine Zahlung oder andere Gegenleistung herbeigeführt worden ist.

Artikel 5

Eine Adoption nach dem Übereinkommen kann nur durchgeführt werden, wenn die zuständigen Behörden des Aufnahmestaats

- a) entschieden haben, dass die künftigen Adoptiveltern für eine Adoption in Betracht kommen und dazu geeignet sind,
- b) sich vergewissert haben, dass die künftigen Adoptiveltern soweit erforderlich beraten worden sind, und
- c) entschieden haben, dass dem Kind die Einreise in diesen Staat und der ständige Aufenthalt dort bewilligt worden sind oder werden.

Kapitel III

Zentrale Behörden und zugelassene Organisationen

Artikel 6

(1) Jeder Vertragsstaat bestimmt eine Zentrale Behörde, welche die ihr durch dieses Übereinkommen übertragenen Aufgaben wahrnimmt.

(2) Einem Bundesstaat, einem Staat mit mehreren Rechtssystemen oder einem Staat, der aus autonomen Gebietseinheiten besteht, steht es frei, mehrere Zentrale Behörden zu bestimmen und deren räumliche und persönliche Zuständigkeit festzulegen. Macht ein Staat von dieser Möglichkeit Gebrauch, so bestimmt er die Zentrale Behörde, an welche Mitteilungen und Übermittlungen an die zuständige Zentrale Behörde in diesem Staat gerichtet werden können.

Artikel 7

(1) Die Zentralen Behörden arbeiten zusammen und fördern die Zusammenarbeit der zuständigen Behörden ihrer Staaten, um Kinder zu schützen und die anderen Ziele des Übereinkommens zu verwirklichen.

(2) Sie treffen unmittelbar alle geeigneten Maßnahmen, um

- a) Auskünfte über das Recht ihrer Staaten auf dem Gebiet der Adoption zu erteilen und an-

dere allgemeine Informationen, wie beispielsweise statistische Daten und Musterformblätter, zu übermitteln;

- b) einander über die Wirkungsweise des Übereinkommens zu unterrichten und Hindernisse, die seiner Anwendung entgegenstehen, so weit wie möglich auszuräumen.

Artikel 8

Die Zentralen Behörden treffen unmittelbar oder mit Hilfe staatlicher Stellen alle geeigneten Maßnahmen, um unstatthafte Vermögens- oder sonstige Vorteile im Zusammenhang mit einer Adoption auszuschließen und alle den Zielen des Übereinkommens zuwiderlaufenden Praktiken zu verhindern.

Artikel 9

Die Zentralen Behörden treffen unmittelbar oder mit Hilfe staatlicher Stellen oder anderer in ihrem Staat ordnungsgemäß zugelassener Organisationen alle geeigneten Maßnahmen, um insbesondere

- a) Auskünfte über die Lage des Kindes und der künftigen Adoptiveltern einzuholen, aufzubewahren und auszutauschen, soweit dies für das Zustandekommen der Adoption erforderlich ist;
- b) das Adoptionsverfahren zu erleichtern, zu überwachen und zu beschleunigen;
- c) den Aufbau von Diensten zur Beratung während und nach der Adoption in ihrem Staat zu fördern;
- d) Berichte über allgemeine Erfahrungen auf dem Gebiet der internationalen Adoption auszutauschen;
- e) begründete Auskunftersuchen anderer Zentraler Behörden oder staatlicher Stellen zu einem bestimmten Adoptionsfall zu beantworten, soweit das Recht ihres Staates dies zulässt.

Artikel 10

Die Zulassung erhalten und behalten nur Organisationen, die darlegen, dass sie fähig sind, die ihnen übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß auszuführen.

Artikel 11

Eine zugelassene Organisation muss

- a) unter Einhaltung der von den zuständigen Behörden des Zulassungsstaats festgelegten Voraussetzungen und Beschränkungen ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgen;
- b) von Personen geleitet und verwaltet werden, die nach ihren ethischen Grundsätzen und durch Ausbildung oder Erfahrung für die Arbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption qualifiziert sind, und
- c) in Bezug auf ihre Zusammensetzung, Arbeitsweise und Finanzlage der Aufsicht durch die zuständigen Behörden des Zulassungsstaats unterliegen.

Artikel 12

Eine in einem Vertragsstaat zugelassene Organisation kann in einem anderen Vertragsstaat nur tätig werden, wenn die zuständigen Behörden beider Staaten dies genehmigt haben.

Artikel 13

Jeder Vertragsstaat teilt die Bestimmung der Zentralen Behörden und gegebenenfalls den Umfang ihrer Aufgaben sowie die Namen und Anschriften der zugelassenen Organisationen dem Ständigen Büro der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht mit.

Kapitel IV

Verfahrensrechtliche Voraussetzungen der internationalen Adoption

Artikel 14

Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in einem Vertragsstaat, die ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in einem anderen Vertragsstaat adoptieren möchten, haben sich an die Zentrale Behörde im Staat ihres gewöhnlichen Aufenthalts zu wenden.

Artikel 15

(1) Hat sich die Zentrale Behörde des Aufnahmestaats davon überzeugt, dass die Antragsteller für eine Adoption in Betracht kommen und dazu geeignet sind, so verfasst sie einen Bericht, der Angaben zur Person der Antragsteller und über ihre rechtliche Fähigkeit und ihre Eignung zur Adoption, ihre persönlichen und familiären Umstände, ihre Krankheitsgeschichte, ihr soziales Umfeld, die Beweggründe für die Adoption,

ihre Fähigkeit zur Übernahme der mit einer internationalen Adoption verbundenen Aufgaben sowie die Eigenschaften der Kinder enthält, für die zu sorgen sie geeignet wären.

(2) Sie übermittelt den Bericht der Zentralen Behörde des Heimatstaats.

Artikel 16

(1) Hat sich die Zentrale Behörde des Heimatstaats davon überzeugt, dass das Kind adoptiert werden kann, so

- a) verfasst sie einen Bericht, der Angaben zur Person des Kindes und darüber, dass es adoptiert werden kann, über sein soziales Umfeld, seine persönliche und familiäre Entwicklung, seine Krankheitsgeschichte einschließlich derjenigen seiner Familie sowie besondere Bedürfnisse des Kindes enthält;
- b) trägt sie der Erziehung des Kindes sowie seiner ethnischen, religiösen und kulturellen Herkunft gebührend Rechnung;
- c) vergewissert sie sich, dass die Zustimmungen nach Artikel 4 vorliegen, und
- d) entscheidet sie, insbesondere aufgrund der Berichte über das Kind und die künftigen Adoptiveltern, ob die in Aussicht genommene Unterbringung dem Wohl des Kindes dient.

(2) Sie übermittelt der Zentralen Behörde des Aufnahmestaats ihren Bericht über das Kind, den Nachweis über das Vorliegen der notwendigen Zustimmungen sowie die Gründe für ihre Entscheidung über die Unterbringung, wobei sie dafür sorgt, dass die Identität der Mutter und des Vaters nicht preisgegeben wird, wenn diese im Heimatstaat nicht offen gelegt werden darf.

Artikel 17

Eine Entscheidung, ein Kind künftigen Adoptiveltern anzuvertrauen, kann im Heimatstaat nur getroffen werden, wenn

- a) die Zentrale Behörde dieses Staates sich vergewissert hat, dass die künftigen Adoptiveltern einverstanden sind;
- b) die Zentrale Behörde des Aufnahmestaats diese Entscheidung gebilligt hat, sofern das Recht dieses Staates oder die Zentrale Behörde des Heimatstaats dies verlangt;
- c) die Zentralen Behörden beider Staaten der Fortsetzung des Adoptionsverfahrens zugestimmt haben und

- d) nach Artikel 5 entschieden wurde, dass die künftigen Adoptiveltern für eine Adoption in Betracht kommen und dazu geeignet sind und dem Kind die Einreise in den Aufnahmestaat und der ständige Aufenthalt dort bewilligt worden sind oder werden.

Artikel 18

Die Zentralen Behörden beider Staaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um die Bewilligung der Ausreise des Kindes aus dem Heimatstaat sowie der Einreise in den Aufnahmestaat und des ständigen Aufenthalts dort zu erwirken.

Artikel 19

(1) Das Kind kann nur in den Aufnahmestaat gebracht werden, wenn die Voraussetzungen des Artikels 17 erfüllt sind.

(2) Die Zentralen Behörden beider Staaten sorgen dafür, dass das Kind sicher und unter angemessenen Umständen in den Aufnahmestaat gebracht wird und dass die Adoptiveltern oder die künftigen Adoptiveltern das Kind wenn möglich begleiten.

(3) Wird das Kind nicht in den Aufnahmestaat gebracht, so werden die in den Artikeln 15 und 16 vorgesehenen Berichte an die absendenden Behörden zurückgesandt.

Artikel 20

Die Zentralen Behörden halten einander über das Adoptionsverfahren und die zu seiner Beendigung getroffenen Maßnahmen sowie über den Verlauf der Probezeit, falls eine solche verlangt wird, auf dem Laufenden.

Artikel 21

(1) Soll die Adoption erst durchgeführt werden, nachdem das Kind in den Aufnahmestaat gebracht worden ist, und dient es nach Auffassung der Zentralen Behörde dieses Staates nicht mehr dem Wohl des Kindes, wenn es in der Aufnahmefamilie bleibt, so trifft diese Zentrale Behörde die zum Schutz des Kindes erforderlichen Maßnahmen, indem sie insbesondere

- a) veranlasst, dass das Kind aus der Aufnahmefamilie entfernt und vorläufig betreut wird;
- b) in Absprache mit der Zentralen Behörde des Heimatstaats unverzüglich die Unterbringung des Kindes in einer neuen Familie mit dem Ziel der Adoption veranlasst oder, falls dies nicht angebracht ist, für eine andere dauerhafte Betreuung sorgt; eine Adoption kann erst durchgeführt werden, wenn die

Zentrale Behörde des Heimatstaats gebührend über die neuen Adoptiveltern unterrichtet worden ist;

- c) als letzte Möglichkeit die Rückkehr des Kindes veranlasst, wenn sein Wohl dies erfordert.

(2) Unter Berücksichtigung insbesondere des Alters und der Reife des Kindes ist es zu den nach diesem Artikel zu treffenden Maßnahmen zu befragen und gegebenenfalls seine Zustimmung dazu einzuholen.

Artikel 22

(1) Die Aufgaben einer Zentralen Behörde nach diesem Kapitel können von staatlichen Stellen oder nach Kapitel III zugelassenen Organisationen wahrgenommen werden, soweit das Recht des Staates der Zentralen Behörde dies zulässt.

(2) Ein Vertragsstaat kann gegenüber dem Verwahrer des Übereinkommens erklären, dass die Aufgaben der Zentralen Behörde nach den Artikeln 15 bis 21 in diesem Staat in dem nach seinem Recht zulässigen Umfang und unter Aufsicht seiner zuständigen Behörden auch von Organisationen oder Personen wahrgenommen werden können, welche

- a) die von diesem Staat verlangten Voraussetzungen der Integrität, fachlichen Kompetenz, Erfahrung und Verantwortlichkeit erfüllen und
- b) nach ihren ethischen Grundsätzen und durch Ausbildung oder Erfahrung für die Arbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption qualifiziert sind.

(3) Ein Vertragsstaat, der die in Absatz 2 vorgesehene Erklärung abgibt, teilt dem Ständigen Büro der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht regelmäßig die Namen und Anschriften dieser Organisationen und Personen mit.

(4) Ein Vertragsstaat kann gegenüber dem Verwahrer des Übereinkommens erklären, dass Adoptionen von Kindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in seinem Hoheitsgebiet haben, nur durchgeführt werden können, wenn die Aufgaben der Zentralen Behörden in Übereinstimmung mit Absatz 1 wahrgenommen werden.

(5) Ungeachtet jeder nach Absatz 2 abgegebenen Erklärung werden die in den Artikeln 15 und 16 vorgesehenen Berichte in jedem Fall unter der Verantwortung der Zentralen Behörde oder

anderer Behörden oder Organisationen in Übereinstimmung mit Absatz 1 verfasst.

Kapitel V

Anerkennung und Wirkungen der Adoption

Artikel 23

(1) Eine Adoption wird in den anderen Vertragsstaaten kraft Gesetzes anerkannt, wenn die zuständige Behörde des Staates, in dem sie durchgeführt worden ist, bescheinigt, dass sie gemäß dem Übereinkommen zustande gekommen ist. Die Bescheinigung gibt an, wann und von wem die Zustimmungen nach Artikel 17 Buchstabe c erteilt worden sind.

(2) Jeder Vertragsstaat notifiziert dem Verwahrer des Übereinkommens bei der Unterzeichnung, der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder dem Beitritt Identität und Aufgaben der Behörde oder Behörden, die in diesem Staat für die Ausstellung der Bescheinigung zuständig sind. Er notifiziert ihm ferner jede Änderung in der Bezeichnung dieser Behörden.

Artikel 24

Die Anerkennung einer Adoption kann in einem Vertragsstaat nur versagt werden, wenn die Adoption seiner öffentlichen Ordnung offensichtlich widerspricht, wobei das Wohl des Kindes zu berücksichtigen ist.

Artikel 25

Jeder Vertragsstaat kann gegenüber dem Verwahrer des Übereinkommens erklären, dass er nicht verpflichtet ist, aufgrund des Übereinkommens Adoptionen anzuerkennen, die in Übereinstimmung mit einer nach Artikel 39 Absatz 2 geschlossenen Vereinbarung zustande gekommen sind.

Artikel 26

(1) Die Anerkennung einer Adoption umfasst die Anerkennung

- a) des Eltern-Kind-Verhältnisses zwischen dem Kind und seinen Adoptiveltern;
- b) der elterlichen Verantwortlichkeit der Adoptiveltern für das Kind;
- c) der Beendigung des früheren Rechtsverhältnisses zwischen dem Kind und seiner Mutter und seinem Vater, wenn die Adoption dies in

dem Vertragsstaat bewirkt, in dem sie durchgeführt worden ist.

(2) Bewirkt die Adoption die Beendigung des früheren Eltern-Kind-Verhältnisses, so genießt das Kind im Aufnahmestaat und in jedem anderen Vertragsstaat, in dem die Adoption anerkannt wird, Rechte entsprechend denen, die sich aus Adoptionen mit dieser Wirkung in jedem dieser Staaten ergeben.

(3) Die Absätze 1 und 2 lassen die Anwendung für das Kind günstigerer Bestimmungen unberührt, die in einem Vertragsstaat gelten, der die Adoption anerkennt.

Artikel 27

(1) Bewirkt eine im Heimatstaat durchgeführte Adoption nicht die Beendigung des früheren Eltern-Kind-Verhältnisses, so kann sie im Aufnahmestaat, der die Adoption nach dem Übereinkommen anerkennt, in eine Adoption mit einer derartigen Wirkung umgewandelt werden, wenn

- a) das Recht des Aufnahmestaats dies gestattet und
- b) die in Artikel 4 Buchstaben c und d vorgesehenen Zustimmungen zum Zweck einer solchen Adoption erteilt worden sind oder werden.

(2) Artikel 23 ist auf die Umwandlungsentcheidung anzuwenden.

Kapitel VI

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 28

Das Übereinkommen steht Rechtsvorschriften des Heimatstaats nicht entgegen, nach denen die Adoption eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in diesem Staat auch dort durchgeführt werden muss oder nach denen es untersagt ist, vor einer Adoption das Kind in einer Familie im Aufnahmestaat unterzubringen oder es in diesen Staat zu bringen.

Artikel 29

Zwischen den künftigen Adoptiveltern und den Eltern des Kindes oder jeder anderen Person, welche die Sorge für das Kind hat, darf kein Kontakt stattfinden, solange die Erfordernisse des Artikels 4 Buchstaben a bis c und des Artikels 5 Buchstabe a nicht erfüllt sind, es sei denn, die Adoption finde innerhalb einer Familie statt

oder der Kontakt entspreche den von der zuständigen Behörde des Heimatstaats aufgestellten Bedingungen.

Artikel 30

(1) Die zuständigen Behörden eines Vertragsstaats sorgen dafür, dass die ihnen vorliegenden Angaben über die Herkunft des Kindes, insbesondere über die Identität seiner Eltern, sowie über die Krankheitsgeschichte des Kindes und seiner Familie aufbewahrt werden.

(2) Sie gewährleisten, dass das Kind oder sein Vertreter unter angemessener Anleitung Zugang zu diesen Angaben hat, soweit das Recht des betreffenden Staates dies zulässt.

Artikel 31

Unbeschadet des Artikels 30 werden die aufgrund des Übereinkommens gesammelten oder übermittelten personenbezogenen Daten, insbesondere die in den Artikeln 15 und 16 bezeichneten, nur für die Zwecke verwendet, für die sie gesammelt oder übermittelt worden sind.

Artikel 32

(1) Niemand darf aus einer Tätigkeit im Zusammenhang mit einer internationalen Adoption unstatthafte Vermögens- oder sonstige Vorteile erlangen.

(2) Nur Kosten und Auslagen, einschließlich angemessener Honorare an der Adoption beteiligter Personen, dürfen in Rechnung gestellt und gezahlt werden.

(3) Die Leiter, Verwaltungsmitglieder und Angestellten von Organisationen, die an einer Adoption beteiligt sind, dürfen keine im Verhältnis zu den geleisteten Diensten unangemessen hohe Vergütung erhalten.

Artikel 33

Eine zuständige Behörde, die feststellt, dass eine der Bestimmungen des Übereinkommens nicht beachtet worden ist oder missachtet zu werden droht, unterrichtet sofort die Zentrale Behörde ihres Staates. Diese Zentrale Behörde ist dafür verantwortlich, dass geeignete Maßnahmen getroffen werden.

Artikel 34

Wenn die zuständige Behörde des Bestimmungsstaats eines Schriftstücks darum ersucht, ist eine beglaubigte Übersetzung beizubringen. Sofern nichts anderes bestimmt ist, werden die

Kosten der Übersetzung von den künftigen Adoptiveltern getragen.

Artikel 35

Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten handeln in Adoptionsverfahren mit der gebotenen Eile.

Artikel 36

Bestehen in einem Staat auf dem Gebiet der Adoption zwei oder mehr Rechtssysteme, die in verschiedenen Gebietseinheiten gelten, so ist

- a) eine Verweisung auf den gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Staat als Verweisung auf den gewöhnlichen Aufenthalt in einer Gebietseinheit dieses Staates zu verstehen;
- b) eine Verweisung auf das Recht dieses Staates als Verweisung auf das in der betreffenden Gebietseinheit geltende Recht zu verstehen;
- c) eine Verweisung auf die zuständigen Behörden oder die staatlichen Stellen dieses Staates als Verweisung auf solche zu verstehen, die befugt sind, in der betreffenden Gebietseinheit zu handeln;
- d) eine Verweisung auf die zugelassenen Organisationen dieses Staates als Verweisung auf die in der betreffenden Gebietseinheit zugelassenen Organisationen zu verstehen.

Artikel 37

Bestehen in einem Staat auf dem Gebiet der Adoption zwei oder mehr Rechtssysteme, die für verschiedene Personengruppen gelten, so ist eine Verweisung auf das Recht dieses Staates als Verweisung auf das Rechtssystem zu verstehen, das sich aus dem Recht dieses Staates ergibt.

Artikel 38

Ein Staat, in dem verschiedene Gebietseinheiten ihre eigenen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Adoption haben, ist nicht verpflichtet, das Übereinkommen anzuwenden, wenn ein Staat mit einheitlichem Rechtssystem dazu nicht verpflichtet wäre.

Artikel 39

(1) Das Übereinkommen lässt internationale Übereinkünfte unberührt, denen Vertragsstaaten als Vertragsparteien angehören und die Bestimmungen über die in dem Übereinkommen geregelten Angelegenheiten enthalten, sofern die durch eine solche Übereinkunft gebundenen Staaten keine gegenteilige Erklärung abgeben.

(2) Jeder Vertragsstaat kann mit einem oder mehreren anderen Vertragsstaaten Vereinbarungen zur erleichterten Anwendung des Übereinkommens in ihren gegenseitigen Beziehungen schließen. Diese Vereinbarungen können nur von den Bestimmungen der Artikel 14 bis 16 und 18 bis 21 abweichen. Die Staaten, die eine solche Vereinbarung geschlossen haben, übermitteln dem Verwahrer des Übereinkommens eine Abschrift.

Artikel 40

Vorbehalte zu dem Übereinkommen sind nicht zulässig.

Artikel 41

Das Übereinkommen ist in jedem Fall anzuwenden, in dem ein Antrag nach Artikel 14 eingegangen ist, nachdem das Übereinkommen im Aufnahmestaat und im Heimatstaat in Kraft getreten ist.

Artikel 42

Der Generalsekretär der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht beruft in regelmäßigen Abständen eine Spezialkommission zur Prüfung der praktischen Durchführung des Übereinkommens ein.

Kapitel VII

Schlussbestimmungen

Artikel 43

(1) Das Übereinkommen liegt für die Staaten, die zurzeit der Siebzehnten Tagung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht Mitglied der Konferenz waren, sowie für die anderen Staaten, die an dieser Tagung teilgenommen haben, zur Unterzeichnung auf.

(2) Es bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung; die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande, dem Verwahrer des Übereinkommens, hinterlegt.

Artikel 44

(1) Jeder andere Staat kann dem Übereinkommen beitreten, nachdem es gemäß Artikel 46 Absatz 1 in Kraft getreten ist.

(2) Die Beitrittsurkunde wird beim Verwahrer hinterlegt.

(3) Der Beitritt wirkt nur in den Beziehungen zwischen dem beitretenden Staat und den Vertragsstaaten, die innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der in Artikel 48 Buchstabe b vorgesehenen Notifikation keinen Einspruch gegen den Beitritt erhoben haben. Nach dem Beitritt kann ein solcher Einspruch auch von jedem Staat in dem Zeitpunkt erhoben werden, in dem er das Übereinkommen ratifiziert, annimmt oder genehmigt. Die Einsprüche werden dem Verwahrer notifiziert.

Artikel 45

(1) Ein Staat, der aus zwei oder mehr Gebietseinheiten besteht, in denen für die in dem Übereinkommen behandelten Angelegenheiten unterschiedliche Rechtssysteme gelten, kann bei der Unterzeichnung, der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder dem Beitritt erklären, dass das Übereinkommen auf alle seine Gebietseinheiten oder nur auf eine oder mehrere davon erstreckt wird; er kann diese Erklärung durch Abgabe einer neuen Erklärung jederzeit ändern.

(2) Jede derartige Erklärung wird dem Verwahrer unter ausdrücklicher Bezeichnung der Gebietseinheiten notifiziert, auf die das Übereinkommen angewendet wird.

(3) Gibt ein Staat keine Erklärung nach diesem Artikel ab, so ist das Übereinkommen auf sein gesamtes Hoheitsgebiet anzuwenden.

Artikel 46

(1) Das Übereinkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach der in Artikel 43 vorgesehenen Hinterlegung der dritten Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde folgt.

(2) Danach tritt das Übereinkommen in Kraft

- a) für jeden Staat, der es später ratifiziert, annimmt oder genehmigt oder der ihm beitritt, am ersten Tag des Monats, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde folgt;
- b) für jede Gebietseinheit, auf die es nach Artikel 45 erstreckt worden ist, am ersten Tag des Monats, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach der in jenem Artikel vorgesehenen Notifikation folgt.

Artikel 47

(1) Jeder Vertragsstaat kann das Übereinkommen durch eine an den Verwahrer gerichtete schriftliche Notifikation kündigen.

(2) Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von zwölf Monaten nach Eingang der Notifikation beim Verwahrer folgt. Ist in der Notifikation für das Wirksamwerden der Kündigung ein längerer Zeitabschnitt angegeben, so wird die Kündigung nach Ablauf des entsprechenden Zeitabschnitts nach Eingang der Notifikation wirksam.

Artikel 48

Der Verwahrer notifiziert den Mitgliedstaaten der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht, den anderen Staaten, die an der Siebzehnten Tagung teilgenommen haben, sowie den Staaten, die nach Artikel 44 beigetreten sind,

- a) jede Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme und Genehmigung nach Artikel 43;
- b) jeden Beitritt und jeden Einspruch gegen einen Beitritt nach Artikel 44;
- c) den Tag, an dem das Übereinkommen nach Artikel 46 in Kraft tritt;
- d) jede Erklärung und jede Bezeichnung nach den Artikeln 22, 23, 25 und 45;
- e) jede Vereinbarung nach Artikel 39;
- f) jede Kündigung nach Artikel 47.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen in Den Haag am 29. Mai 1993 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv der Regierung des Königreichs der Niederlande hinterlegt und von der jedem Staat, der zurzeit der Siebzehnten Tagung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht Mitglied der Konferenz war, sowie jedem anderen Staat, der an dieser Tagung teilgenommen hat, auf diplomatischem Weg eine beglaubigte Abschrift übermittelt wird.

Gesetz zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (Adoptionsübereinkommens – Ausführungsgesetz – AdÜbAG)

Abschnitt 1

Begriffsbestimmungen, Zuständigkeiten und Verfahren

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Zentrale Behörden im Sinne des Artikels 6 des Haager Übereinkommens vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (BGBl. 2001 II S.1034) (Übereinkommen) sind das Bundesamt für Justiz als Bundeszentralstelle für Auslandsadoption (Bundeszentralstelle) und die zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter (zentrale Adoptionsstellen).

(2) Zugelassene Organisationen im Sinne der Artikel 9 und 22 Abs. 1 des Übereinkommens sind die anerkannten Auslandsvermittlungsstellen, soweit sie zur internationalen Adoptionsvermittlung im Verhältnis zu Vertragsstaaten des Übereinkommens zugelassen sind (§ 2a Absatz 4 Nummer 2, § 4 Absatz 2 des Adoptionsvermittlungsgesetzes).

(3) Im Sinne dieses Gesetzes

1. sind Auslandsvermittlungsstellen die zentralen Adoptionsstellen und die in Absatz 2 genannten Adoptionsvermittlungsstellen;
2. ist zentrale Behörde des Heimatstaates (Artikel 2 Absatz 1 des Übereinkommens) die Stelle, die nach dem Recht dieses Staates die jeweils in Betracht kommende Aufgabe einer zentralen Behörde wahrnimmt.

§ 2

Sachliche Zuständigkeiten

(1) Die in § 1 Absatz 2 genannten Adoptionsvermittlungsstellen nehmen unbeschadet des Absatzes 3 Satz 1 für die von ihnen betreuten Vermittlungsfälle die Aufgaben nach den Artikeln 9 und 14 bis 21 des Übereinkommens wahr, die anerkannten Auslandsvermittlungsstellen jedoch nur hinsichtlich der Vermittlung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt im Aus-

land an Adoptionsbewerber mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland.

(2) Die Bundeszentralstelle nimmt die Aufgaben gemäß Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 des Übereinkommens sowie gemäß § 4 Absatz 6 und § 9 dieses Gesetzes wahr und koordiniert die Erfüllung der Aufgaben nach den Artikeln 7 und 9 des Übereinkommens mit den Auslandsvermittlungsstellen. Die Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 8 des Übereinkommens koordiniert sie mit den zentralen Adoptionsstellen. Soweit die Aufgaben nach dem Übereinkommen nicht nach Satz 1 der Bundeszentralstelle zugewiesen sind oder nach Absatz 1 oder Absatz 3 Satz 1 von Jugendämtern, anerkannten Auslandsvermittlungsstellen oder sonstigen zuständigen Stellen wahrgenommen werden, nehmen die zentralen Adoptionsstellen diese Aufgaben wahr.

(3) In Bezug auf die in den Artikeln 8 und 21 des Übereinkommens vorgesehenen Maßnahmen bleiben die allgemeinen gerichtlichen und behördlichen Zuständigkeiten unberührt. In den Fällen des Artikels 21 Absatz 1 des Übereinkommens obliegt jedoch die Verständigung mit der zentralen Behörde des Heimatstaates den nach den Absätzen 1 oder 2 zuständigen Stellen.

§ 3

Verfahren

(1) Die Bundeszentralstelle und die Auslandsvermittlungsstellen können unmittelbar mit allen zuständigen Stellen im Inland und im Ausland verkehren. Auf ihre Tätigkeit finden die Vorschriften des Adoptionsvermittlungsgesetzes Anwendung. Die §§ 9c und 9e des Adoptionsvermittlungsgesetzes gelten auch für die von der zentralen Behörde eines anderen Vertragsstaates des Übereinkommens übermittelten personenbezogenen Daten und Unterlagen. Für die zentralen Adoptionsstellen und die Jugendämter gilt ergänzend das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch, soweit nicht bereits § 9e des Adoptionsvermittlungsgesetzes auf diese Bestimmungen verweist.

(2) Das Verfahren der Bundeszentralstelle gilt unbeschadet des Absatzes 1 Satz 2 und 3 als Justizverwaltungsverfahren. In Verfahren nach § 4 Abs. 6 oder § 9 kann dem Antragsteller auf-

gegeben werden, geeignete Nachweise oder beglaubigte Übersetzungen beizubringen. Die Bundeszentralstelle kann erforderliche Übersetzungen selbst in Auftrag geben; die Höhe der Vergütung für die Übersetzungen richtet sich nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz.

Abschnitt 2

Internationale Adoptionsvermittlung im Verhältnis zu anderen Vertragsstaaten

§ 4

Adoptionsbewerbung

(1) Adoptionsbewerber mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland richten ihre Bewerbung entweder an die zentrale Adoptionsstelle oder an eine der anerkannten Auslandsvermittlungstellen im Sinne des § 1 Absatz 2.

(2) Den Adoptionsbewerbern obliegt es,

1. anzugeben, aus welchem Heimatstaat sie ein Kind annehmen möchten,
2. an den Voraussetzungen für die Vorlage der Berichte nach § 7b Absatz 2 Satz 1 und § 7c Absatz 2 Satz 2 des Adoptionsvermittlungsgesetzes mitzuwirken und
3. zu versichern, dass eine weitere Bewerbung um die Vermittlung eines Kindes aus dem Ausland nicht anhängig ist.

(3) Die Auslandsvermittlungsstelle berät die Adoptionsbewerber. Sie teilt den Adoptionsbewerbern rechtzeitig vor der ersten Übermittlung personenbezogener Daten an den Heimatstaat mit, inwieweit nach ihrem Kenntnisstand in dem Heimatstaat der Schutz des Adoptionsgeheimnisses und anderer personenbezogener Daten sowie die Haftung für eine unzulässige oder unrichtige Verarbeitung personenbezogener Daten gewährleistet sind, und weist die Adoptionsbewerber auf insoweit bestehende Gefahren hin.

(4) Die Auslandsvermittlungsstelle kann eigene Ermittlungen anstellen und nach Beteiligung der für den gewöhnlichen Aufenthaltsort der Adoptionsbewerber zuständigen örtlichen Vermittlungsstelle (§ 9b des Adoptionsvermittlungsgesetzes) sowie unter Einhaltung der in den §§ 7b und 7c des Adoptionsvermittlungsgesetzes geregelten Verfahrensvorschriften den in § 7c Absatz 3 des Adoptionsvermittlungsgesetzes genannten Bericht selbst erstellen.

(5) Hat sich die Auslandsvermittlungsstelle von der Eignung der Adoptionsbewerber überzeugt, so leitet sie die erforderlichen Bewerbungsunterlagen einschließlich eines Berichts nach Artikel 15 des Übereinkommens der zentralen Behörde des Heimatstaates zu. Die Übermittlung bedarf der Einwilligung der Adoptionsbewerber.

(6) Auf Antrag der Adoptionsbewerber wirkt die Bundeszentralstelle bei der Übermittlung nach Absatz 5 und bei der Übermittlung sonstiger die Bewerbung betreffender Mitteilungen an die zentrale Behörde des Heimatstaates mit. Sie soll ihre Mitwirkung versagen, wenn die beantragte Übermittlung nach Form oder Inhalt den Bestimmungen des Übereinkommens oder des Heimatstaates erkennbar nicht genügt.

§ 5

Aufnahme eines Kindes

(1) Der Vermittlungsvorschlag der zentralen Behörde des Heimatstaates bedarf der Billigung durch die Auslandsvermittlungsstelle. Diese hat insbesondere zu prüfen, ob

1. die Annahme dem Wohl des Kindes dient und
2. a) mit der Begründung eines Annahmeverhältnisses im Inland zu rechnen ist oder, b) sofern die Annahme im Ausland vollzogen werden soll, diese nicht zu einem Ergebnis führt, das unter Berücksichtigung des Kindeswohls mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar, insbesondere mit den Grundrechten unvereinbar ist.

Die Auslandsvermittlungsstelle kann vor oder nach Eingang eines Vermittlungsvorschlags einen Meinungsaustausch mit der zentralen Behörde des Heimatstaates aufnehmen. Ein Meinungsaustausch sowie die Billigung oder Ablehnung eines Vermittlungsvorschlags sind mit den jeweils dafür maßgeblichen fachlichen Erwägungen aktenkundig zu machen.

(2) Hat die Auslandsvermittlungsstelle den Vermittlungsvorschlag nach Absatz 1 gebilligt, so setzt sie die Adoptionsbewerber über den Inhalt der ihr aus dem Heimatstaat übermittelten personenbezogenen Daten und Unterlagen über das vorgeschlagene Kind in Kenntnis und berät sie über dessen Annahme. Identität und Aufenthaltsort des Kindes, seiner Eltern und sonstiger Sorgeinhaber soll sie vor Erteilung der Zustimmung nach Artikel 17 Buchstabe c des Über-

einkommens nur offenbaren, soweit die zentrale Behörde des Heimatstaates zustimmt.

(3) Hat die Beratung nach Absatz 2 stattgefunden, so fordert die Auslandsvermittlungsstelle die Adoptionsbewerber auf, innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist eine Erklärung nach § 7 Abs. 1 abzugeben. Ist die Abgabe dieser Erklärung nachgewiesen, so kann die Auslandsvermittlungsstelle Erklärungen nach Artikel 17 Buchstabe b und c des Übereinkommens abgeben.

(4) Die Auslandsvermittlungsstelle soll sich über die Prüfung und Beratung nach Absatz 1 und 2 Satz 1 mit der für den gewöhnlichen Aufenthaltsort der Adoptionsbewerber zuständigen örtlichen Adoptionsvermittlungsstelle ins Benehmen setzen. Sie unterrichtet diese über die Abgabe der Erklärungen gemäß Absatz 3 Satz 2.

§ 6

Einreise und Aufenthalt

(1) Zum Zwecke der Herstellung und Wahrung einer familiären Lebensgemeinschaft zwischen den Adoptionsbewerbern und dem aufzunehmenden Kind finden auf dessen Einreise und Aufenthalt die Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes über den Kindernachzug vor dem Vollzug der Annahme entsprechende Anwendung, sobald

1. die Auslandsvermittlungsstelle den Vermittlungsvorschlag der zentralen Behörde des Heimatstaates nach § 5 Abs. 1 Satz 1 gebilligt hat und
2. die Adoptionsbewerber sich gemäß § 7 Abs. 1 mit dem Vermittlungsvorschlag einverstanden erklärt haben.

(2) Auf Ersuchen der Auslandsvermittlungsstelle stimmt die Ausländerbehörde der Erteilung eines erforderlichen Sichtvermerks vorab zu, sofern die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind und ausländerrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Der Sichtvermerk wird dem Kind von Amts wegen erteilt, wenn die Auslandsvermittlungsstelle darum ersucht und ausländerrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

(3) Entfällt der in Absatz 1 genannte Aufenthaltswitz, so wird die dem Kind erteilte Aufenthaltserlaubnis als eigenständiges Aufenthaltsrecht befristet verlängert, solange nicht die Voraussetzungen für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis vorliegen oder die zuständige Stelle nach Artikel 21 Abs. 1 Buchstabe c des

Übereinkommens die Rückkehr des Kindes in seinen Heimatstaat veranlasst.

§ 7

Bereiterklärung zur Adoption; Verantwortlichkeiten für ein Adoptivpflege- kind

(1) Die Erklärung der Adoptionsbewerber, dass diese bereit sind, das ihnen vorgeschlagene Kind anzunehmen, ist gegenüber dem Jugendamt abzugeben, in dessen Bereich ein Adoptionsbewerber zur Zeit der Aufforderung nach § 5 Abs. 3 Satz 1 mit Hauptwohnsitz gemeldet ist. Die Erklärung bedarf der öffentlichen Beurkundung. Das Jugendamt übersendet der Auslandsvermittlungsstelle eine beglaubigte Abschrift.

(2) Auf Grund der Erklärung nach Absatz 1 sind die Adoptionsbewerber gesamtschuldnerisch verpflichtet, öffentliche Mittel zu erstatten, die vom Zeitpunkt der Einreise des Kindes an für die Dauer von sechs Jahren für den Lebensunterhalt des Kindes aufgewandt werden. Die zu erstattenden Kosten umfassen sämtliche öffentlichen Mittel für den Lebensunterhalt einschließlich der Unterbringung, der Ausbildung, der Versorgung im Krankheits- und Pflegefall, auch soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch des Kindes beruhen. Sie umfassen jedoch nicht solche Mittel, die

1. aufgewandt wurden, während sich das Kind rechtmäßig in der Obhut der Adoptionsbewerber befand, und
2. auch dann aufzuwenden gewesen wären, wenn zu diesem Zeitpunkt ein Annahmeverhältnis zwischen den Adoptionsbewerbern und dem Kind bestanden hätte.

Die Verpflichtung endet, wenn das Kind angenommen wird.

(3) Der Erstattungsanspruch steht der öffentlichen Stelle zu, die die Mittel aufgewandt hat. Erlangt das Jugendamt von der Aufwendung öffentlicher Mittel nach Absatz 2 Kenntnis, so unterrichtet es die in Satz 1 genannte Stelle über den Erstattungsanspruch und erteilt ihr alle für dessen Geltendmachung und Durchsetzung erforderlichen Auskünfte.

(4) Das Jugendamt, auch soweit es als Vormund oder Pfleger des Kindes handelt, ein anderer für das Kind bestellter Vormund oder Pfleger sowie die Adoptionsvermittlungsstelle, die Aufgaben der Adoptionsbegleitung nach § 9 des Adoptionsvermittlungsgesetzes wahrnimmt, unterrichten die Auslandsvermittlungsstelle über die Entwicklung des aufgenommenen Kin-

des, soweit die Auslandsvermittlungsstelle diese Angaben zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Artikeln 9, 20 und 21 des Übereinkommens benötigt. Bis eine Annahme als Kind ausgesprochen ist, haben das Jugendamt, die Ausländerbehörde, das Vormundschafts- und das Familiengericht die Auslandsvermittlungsstelle außer bei Gefahr im Verzug an allen das aufgenommene Kind betreffenden Verfahren zu beteiligen; eine wegen Gefahr im Verzug unterbliebene Beteiligung ist unverzüglich nachzuholen.

Abschnitt 3

Bescheinigungen über das Zustandekommen oder die Umwandlung eines Annahmeverhältnisses

§ 8

Bescheinigungen über eine im Inland vollzogene Annahme oder Umwandlung eines Annahmeverhältnisses

Hat eine zentrale Adoptionsstelle die Zustimmung gemäß Artikel 17 Buchstabe c des Übereinkommens erteilt, so stellt diese auf Antrag desjenigen, der ein rechtliches Interesse hat, die Bescheinigung gemäß Artikel 23 oder Artikel 27 Abs. 2 des Übereinkommens aus. Hat ein Jugendamt oder eine anerkannte Auslandsvermittlungsstelle die Zustimmung erteilt, so ist die zentrale Adoptionsstelle zuständig, zu deren Bereich das Jugendamt gehört oder in deren Bereich die anerkannte Auslandsvermittlungsstelle ihren Sitz hat.

§ 9

Überprüfung ausländischer Bescheinigungen über den Vollzug einer Annahme oder die Umwandlung eines Annahmeverhältnisses

Auf Antrag desjenigen, der ein rechtliches Interesse hat, prüft und bestätigt die Bundeszentralstelle die Echtheit einer Bescheinigung über die in einem anderen Vertragsstaat vollzogene Annahme oder Umwandlung eines Annahmeverhältnisses, die Übereinstimmung ihres Inhalts mit Artikel 23 oder Artikel 27 Abs. 2 des Übereinkommens sowie die Zuständigkeit der erteilenden Stelle. Die Bestätigung erbringt Beweis für die in Satz 1 genannten Umstände; der Nachweis ihrer Unrichtigkeit ist zulässig.

Abschnitt 4

Zeitlicher Anwendungsbereich

§ 10

Anwendung des Abschnitts 2

(1) Die Bestimmungen des Abschnitts 2 sind im Verhältnis zu einem anderen Vertragsstaat des Übereinkommens anzuwenden, wenn das Übereinkommen im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und diesem Vertragsstaat in Kraft ist und wenn die Bewerbung nach § 4 Abs. 1 der Auslandsvermittlungsstelle nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens zugegangen ist.

(2) Die Bundeszentralstelle kann mit der zentralen Behörde des Heimatstaates die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens auch auf solche Bewerbungen vereinbaren, die der Auslandsvermittlungsstelle vor dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt zugegangen sind. Die Vereinbarung kann zeitlich oder sachlich beschränkt werden. Auf einen Vermittlungsfall, der einer Vereinbarung nach den Sätzen 1 und 2 unterfällt, sind die Bestimmungen des Abschnitts 2 anzuwenden.

§ 11

Anwendung des Abschnitts 3

(1) Eine Bescheinigung nach § 8 wird ausgestellt, sofern die Annahme nach dem in § 10 Abs. 1 genannten Zeitpunkt und auf Grund der in Artikel 17 Buchstabe c des Übereinkommens vorgesehenen Zustimmungen vollzogen worden ist.

(2) Eine Bestätigung nach § 9 wird erteilt, sofern das Übereinkommen im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat, dessen zuständige Stelle die zur Bestätigung vorgelegte Bescheinigung ausgestellt hat, in Kraft ist.

Gesetz über die Vermittlung der Annahme als Kind und über das Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern (Adoptionsvermittlungsgesetz – AdVerMiG)

§ 1

Adoptionsvermittlung

Adoptionsvermittlung ist das Zusammenführen von Kindern unter 18 Jahren und Personen, die ein Kind adoptieren wollen (Adoptionsbewerber), mit dem Ziel der Adoption. Adoptionsvermittlung ist auch der Nachweis der Gelegenheit, ein Kind zu adoptieren oder adoptieren zu lassen, und zwar auch dann, wenn das Kind noch nicht geboren oder noch nicht gezeugt ist. Die Ersatzmuttervermittlung gilt nicht als Adoptionsvermittlung.

§ 2

Adoptionsvermittlungsstellen

(1) Die Adoptionsvermittlung ist Aufgabe des Jugendamtes und des Landesjugendamtes. Das Jugendamt darf die Adoptionsvermittlung nur durchführen, wenn es eine Adoptionsvermittlungsstelle eingerichtet hat; das Landesjugendamt hat eine zentrale Adoptionsstelle einzurichten.

(2) Jugendämter benachbarter Gemeinden oder Kreise können mit Zustimmung der zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamtes eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle errichten. Landesjugendämter können eine gemeinsame zentrale Adoptionsstelle bilden. In den Ländern Berlin, Hamburg und Saarland können dem jeweiligen Landesjugendamt die Aufgaben der Adoptionsvermittlungsstelle des Jugendamtes übertragen werden.

(3) Zur Adoptionsvermittlung im Inland sind auch die örtlichen und zentralen Stellen befugt:

1. der Diakonie Deutschland,
2. des Deutschen Caritasverbandes,
3. der Arbeiterwohlfahrt,
4. der Fachverbände, die den in den Nummern 1 bis 3 genannten Verbänden angeschlossen sind, sowie
5. sonstiger Organisationen mit Sitz im Inland.

Die in Satz 1 genannten Stellen müssen von der zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamtes als Adoptionsvermittlungsstelle anerkannt worden sein.

(4) Die Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter und die zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter arbeiten im Rahmen ihrer Vermittlungstätigkeit und der Begleitung nach § 9 mit den in Absatz 3 und in § 2a Absatz 4 Nummer 2 genannten Adoptionsvermittlungsstellen partnerschaftlich zusammen.

(5) Die Adoptionsvermittlungsstelle (§ 2 Absatz 1 und 3, § 2a Absatz 4) arbeitet übergreifend mit anderen Fachdiensten und Einrichtungen zusammen.

§ 2a

Internationales Adoptionsverfahren; Vermittlungsgebot

(1) Ein internationales Adoptionsverfahren ist ein Adoptionsverfahren, bei dem ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland ins Inland gebracht worden ist, gebracht wird oder gebracht werden soll, entweder nach seiner Adoption im Heimatstaat durch Annehmende mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland oder im Hinblick auf eine Adoption im Inland oder im Heimatstaat. Satz 1 gilt auch, wenn die Annehmenden ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und das Kind innerhalb von zwei Jahren vor Stellung des Antrags auf Adoption im Inland oder im Heimatstaat ins Inland gebracht worden ist. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland durch Annehmende mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland ins Ausland gebracht worden ist, gebracht wird oder gebracht werden soll.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 und 2 hat eine Vermittlung durch die Adoptionsvermittlungsstelle gemäß Absatz 4 stattzufinden, in den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 durch die Adoptionsvermittlungsstelle gemäß Absatz 4 Nummer 1.

(3) Im Anwendungsbereich des Haager Übereinkommens vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (BGBl. 2001 II S. 1034) (Adoptionsübereinkommen) gelten ergänzend die Bestimmungen des Adoptionsübereinkommens-Ausführungsgesetzes vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2950) in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Zur internationalen Adoptionsvermittlung sind befugt:

1. die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes;
2. eine anerkannte Auslandsvermittlungsstelle nach § 4 Absatz 2 im Rahmen der ihr erteilten Zulassung.

(5) Zur Koordination der internationalen Adoptionsvermittlung arbeiten die in Absatz 4 genannten Stellen mit dem Bundesamt für Justiz als Bundeszentralstelle für Auslandsadoption (Bundeszentralstelle) zusammen. Die Bundeszentralstelle kann hierzu mit allen zuständigen Stellen im In- und Ausland unmittelbar verkehren.

(6) Die in Absatz 4 genannten Stellen haben der Bundeszentralstelle

1. zu jedem Vermittlungsfall im Sinne des Absatzes 1 von der ersten Beteiligung einer ausländischen Stelle an die jeweils verfügbaren personenbezogenen Daten (Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Familienstand und Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt) des Kindes, seiner Eltern und der Adoptionsbewerber sowie zum Stand des Vermittlungsverfahrens zu übermitteln,
2. jährlich zusammenfassend über Umfang, Verlauf und Ergebnisse ihrer Arbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoptionsvermittlung zu berichten und
3. auf deren Ersuchen über einzelne Vermittlungsfälle im Sinne des Absatzes 1 Auskunft zu geben, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 5 und nach § 2 Absatz 2 Satz 1 des Adoptionsübereinkommens-Ausführungsgesetzes vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2950) in der jeweils geltenden Fassung erforderlich ist.

Die Übermittlungspflicht nach Satz 1 Nummer 1 beschränkt sich auf eine Übermittlung über den Abschluss des Vermittlungsverfahrens, sofern dieses nicht das Verhältnis zu anderen Vertragsstaaten des Adoptionsübereinkommens betrifft.

(7) Die Bundeszentralstelle speichert die nach Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 übermittelten Daten in einem zentralen Dateisystem. Die Übermittlung der Daten ist zu protokollieren. Die Daten zu einem einzelnen Vermittlungsfall sind 100 Jahre, gerechnet vom Geburtsdatum des vermittelten Kindes an, aufzubewahren und anschließend zu löschen.

§ 2b

Unbegleitete Auslandsadoption

Ein internationales Adoptionsverfahren ist untersagt, wenn es ohne die Vermittlung durch eine Adoptionsvermittlungsstelle (§ 2a Absatz 4) durchgeführt werden soll.

§ 2c

Grundsätze der internationalen Adoptionsvermittlung

(1) Bei der internationalen Adoptionsvermittlung (§ 2a Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 2) hat die Adoptionsvermittlungsstelle (§ 9b und § 2 Absatz 3) die allgemeine Eignung der Adoptionsbewerber nach den §§ 7 und 7b und die Adoptionsvermittlungsstelle (§ 2a Absatz 4) die länderspezifische Eignung der Adoptionsbewerber nach § 7c zu prüfen.

(2) Die Adoptionsvermittlungsstelle (§ 2a Absatz 4) hat sich zu vergewissern, dass im Heimatstaat des Kindes eine für die Adoptionsvermittlung zuständige und zur Zusammenarbeit bereite Fachstelle (Fachstelle des Heimatstaats) besteht und die Adoption gesetzlich zugelassen ist.

(3) Die Adoptionsvermittlungsstelle (§ 2a Absatz 4) hat sich bei der Prüfung des Kindervorschlags der Fachstelle des Heimatstaats zu vergewissern, dass

1. die Adoption dem Kindeswohl dient,
2. das Kind adoptiert werden kann und dass keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine geeignete Unterbringung des Kindes im Heimatstaat nach Prüfung durch die Fachstelle des Heimatstaats möglich ist,
3. die Eltern oder andere Personen, Behörden und Institutionen, deren Zustimmung zur Adoption erforderlich ist, über die Wirkungen der Adoption aufgeklärt wurden und freiwillig und in der gesetzlich vorgeschriebenen Form der Adoption des Kindes zugestimmt haben und die Eltern ihre Zustimmung nicht widerrufen haben,
4. unter Berücksichtigung des Alters und der Reife des Kindes das Kind über die Wirkungen der Adoption aufgeklärt wurde, seine Wünsche berücksichtigt wurden und das Kind freiwillig und in der gesetzlich vorgeschriebenen Form der Adoption zugestimmt hat und

5. keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Zustimmung zur Adoption weder der Eltern noch des Kindes durch eine Geldzahlung oder eine andere Gegenleistung herbeigeführt wurde.

Die Adoptionsvermittlungsstelle hat den Kindervorschlag der Fachstelle des Heimatstaats daraufhin zu prüfen, ob die Adoptionsbewerber geeignet sind, für das Kind zu sorgen. In den Fällen des § 2a Absatz 1 Satz 3 gilt Absatz 3 Satz 1 und 2 entsprechend. Das Ergebnis der Prüfung nach den Sätzen 1 und 2 ist zu den Akten zu nehmen.

(4) Die Adoptionsvermittlungsstelle (§ 2a Absatz 4) kann den Vermittlungsvorschlag der Fachstelle des Heimatstaats nur billigen, wenn das Ergebnis der Eignungsprüfung, der länderspezifischen Eignungsprüfung sowie der Prüfung nach Absatz 3 Satz 4 positiv festgestellt ist.

(5) Hat die Adoptionsvermittlungsstelle (§ 2a Absatz 4) den Vermittlungsvorschlag der Fachstelle des Heimatstaats gebilligt, so eröffnet sie den Adoptionsbewerbern den Vermittlungsvorschlag und berät sie über dessen Annahme. Nehmen die Adoptionsbewerber den Vermittlungsvorschlag an, so gibt die Adoptionsvermittlungsstelle eine Erklärung ab, dass sie der Fortsetzung des Adoptionsverfahrens zustimmt.

(6) Die Adoptionsvermittlungsstelle (§ 2a Absatz 4 Nummer 2) leitet die Erklärung nach Absatz 5 Satz 2 an die zentralen Adoptionsstellen des Landesjugendamtes nach § 11 Absatz 2 weiter. Die Adoptionsvermittlungsstelle (§ 2a Absatz 4) leitet die Erklärung nach Absatz 5 Satz 2 an die Fachstelle des Heimatstaats weiter.

§ 2d

Bescheinigung über ein internationales Vermittlungsverfahren

(1) In einem internationalen Adoptionsverfahren hat die Adoptionsvermittlungsstelle (§ 2a Absatz 4), die die internationale Adoption vermittelt hat, den Annehmenden eine Bescheinigung darüber auszustellen, dass eine Vermittlung nach § 2a Absatz 2 stattgefunden hat, wenn

1. die Erklärung nach § 2c Absatz 5 Satz 2 vorliegt und an die Fachstelle des Heimatstaats weitergeleitet worden ist und
2. die Annehmenden einen Antrag auf Anerkennung nach § 1 Absatz 2 des Adoptionswirkungsgesetzes gestellt haben.

(2) Die Bescheinigung hat das Datum der Erklärung nach § 2c Absatz 5 Satz 2 und Angaben zur Einhaltung der Grundsätze des § 2c Absatz 1 bis 3 zu beinhalten. Die Bescheinigung ist zur Vorlage an deutsche Behörden bestimmt, die die Wirksamkeit einer Auslandsadoption vor der Entscheidung über deren Anerkennung im Inland gemäß § 7 des Adoptionswirkungsgesetzes zu beurteilen haben.

(3) Die Geltungsdauer der Bescheinigung beträgt zwei Jahre. Sie ist auf Antrag der Annehmenden um ein Jahr zu verlängern. Die Geltung der Bescheinigung erlischt, wenn eine Entscheidung über die Anerkennung der Auslandsadoption ergangen ist.

§ 3

Persönliche und fachliche Eignung der Mitarbeiter

(1) Mit der Adoptionsvermittlung dürfen nur Fachkräfte betraut werden, die dazu auf Grund ihrer Persönlichkeit, ihrer Ausbildung und ihrer beruflichen Erfahrung geeignet sind. Die gleichen Anforderungen gelten für Personen, die den mit der Adoptionsvermittlung betrauten Beschäftigten fachliche Weisungen erteilen können. Beschäftigte, die nicht unmittelbar mitmittlungsaufgaben betraut sind, müssen die Anforderungen erfüllen, die der ihnen übertragenen Verantwortung entsprechen.

(2) Die Adoptionsvermittlungsstellen (§ 2 Absatz 1 und 3) sind mit mindestens zwei Vollzeitfachkräften oder einer entsprechenden Zahl von Teilzeitfachkräften zu besetzen; diese Fachkräfte dürfen nicht überwiegend mit vermittlungsfremden Aufgaben befasst sein. Die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes kann Ausnahmen von Satz 1 zulassen.

§ 4

Anerkennung als Adoptionsvermittlungsstelle

(1) Die Anerkennung als Adoptionsvermittlungsstelle im Sinne des § 2 Absatz 3 erfolgt durch die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes, in deren Bereich die Adoptionsvermittlungsstelle ihren Sitz hat, und kann erteilt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die Stelle

1. die Voraussetzungen des § 3 erfüllt,
2. insbesondere nach ihrer Arbeitsweise und nach der Finanzlage ihres Rechtsträgers die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben erwarten lässt und

3. von einer juristischen Person oder Personenvereinigung unterhalten wird, die steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung verfolgt.

Die Adoptionsvermittlung darf nicht Gegenstand eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs sein.

(2) Zur Ausübung der internationalen Adoptionsvermittlung bedarf eine Adoptionsvermittlungsstelle im Sinne des § 2 Absatz 3 der besonderen Zulassung durch die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes, in deren Bereich die Adoptionsvermittlungsstelle ihren Sitz hat. Die Zulassung wird für die Vermittlung von Kindern aus einem oder mehreren bestimmten ausländischen Staaten (Heimatstaaten) erteilt. Die Zulassung berechtigt dazu, die Bezeichnung „anerkannte Auslandsvermittlungsstelle“ zu führen; ohne die Zulassung darf diese Bezeichnung nicht geführt werden. Die Zulassung kann erteilt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die Stelle die Anerkennungsvoraussetzungen nach Absatz 1 in dem für die Arbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoptionsvermittlung erforderlichen besonderen Maße erfüllt; sie ist zu versagen, wenn ihr überwiegende Belange der Zusammenarbeit mit dem betreffenden Heimatstaat entgegenstehen. Die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes und die Bundeszentralstelle unterrichten einander über Erkenntnisse, die die in Absatz 1 genannten Verhältnisse der anerkannten Auslandsvermittlungsstelle betreffen.

(3) Die Anerkennung nach Absatz 1 oder die Zulassung nach Absatz 2 sind zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorgelegen haben. Sie sind zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nachträglich weggefallen sind. Nebenbestimmungen zu einer Anerkennung oder Zulassung sowie die Folgen des Verstoßes gegen eine Auflage unterliegen den allgemeinen Vorschriften.

(4) Zur Prüfung, ob die Voraussetzungen nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 3 weiterhin vorliegen, ist die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes berechtigt, sich über die Arbeit der Adoptionsvermittlungsstelle im Allgemeinen und im Einzelfall, über die persönliche und fachliche Eignung ihrer Leiter und Mitarbeiter sowie über die rechtlichen und organisatorischen Verhältnisse und die Finanzlage ihres Rechtsträgers zu unterrichten. Soweit es zu diesem Zweck erforderlich ist,

1. kann die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes Auskünfte, Einsicht in Unterlagen sowie die Vorlage von Nachweisen verlangen;

2. dürfen die mit der Prüfung beauftragten Bediensteten Grundstücke und Geschäftsräume innerhalb der üblichen Geschäftszeiten betreten; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

Die Adoptionsvermittlungsstelle (§ 2 Absatz 3, § 2a Absatz 4 Nummer 2) informiert die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes, in deren Bereich die Adoptionsvermittlungsstelle ihren Sitz hat, unverzüglich, sobald ihr Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie nicht mehr in der Lage sein wird, ihre Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn sie die Voraussetzungen des § 3 und des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 nicht mehr erfüllt.

(5) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Verfügungen der zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamtes haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 4a

Verfahren bei der Schließung einer Adoptionsvermittlungsstelle

(1) Steht fest, dass die Adoptionsvermittlungsstelle (§ 2 Absatz 3, § 2a Absatz 4 Nummer 2) geschlossen wird, hat sie die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes, in deren Bereich die Adoptionsvermittlungsstelle ihren Sitz hat, sowie die Adoptionsbewerber und die Annehmenden, die von ihr begleitet werden, unverzüglich über die bevorstehende Schließung zu informieren. Sie hat darüber hinaus die Adoptionsbewerber und die Annehmenden über die Folgen der Schließung zu informieren, insbesondere über die Möglichkeit der Fortsetzung des Vermittlungsverfahrens und über die Aktenaufbewahrung. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Adoptionsvermittlungsstelle (§ 2a Absatz 4 Nummer 2) ihre Zulassung in einem Heimatstaat dauerhaft verliert.

(2) Wird die Adoptionsvermittlungsstelle (§ 2 Absatz 3, § 2a Absatz 4 Nummer 2) geschlossen, übergibt sie die Aufzeichnungen und Unterlagen über jeden einzelnen Vermittlungsfall (Vermittlungsakten) der abgeschlossenen und der laufenden Vermittlungsverfahren unverzüglich an die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes, in deren Bereich sie ihren Sitz hatte. Wenn bei der Schließung der Adoptionsvermittlungsstelle (§ 2 Absatz 3, § 2a Absatz 4 Nummer 2) bereits feststeht, welche Adoptionsvermittlungsstelle (§ 9b, § 2 Absatz 3, § 2a Absatz 4) ein laufendes Vermittlungsverfahren fortsetzt, übergibt die schließende Adoptionsvermitt-

lungsstelle die Vermittlungsakten unverzüglich an diese Adoptionsvermittlungsstelle.

(3) Sind nach Schließung der Adoptionsvermittlungsstelle (§ 2a Absatz 4 Nummer 2) noch Berichte über die Entwicklung des Kindes (§ 9 Absatz 4 Satz 1) zu fertigen, so sind die Vermittlungsakten unverzüglich an die örtliche Adoptionsvermittlungsstelle (§ 9b) zu übergeben, die sodann die Berichte fertigt. Die örtliche Adoptionsvermittlungsstelle übersendet die Berichte an die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes, in deren Bereich die Annehmenden ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, zur weiteren Übermittlung nach § 9 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2. Nach der Fertigung des letzten Berichts sind die Vermittlungsakten der zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamtes, in deren Bereich die geschlossene Adoptionsvermittlungsstelle ihren Sitz hatte, zur Aufbewahrung nach § 9c Absatz 1 zu übergeben.

§ 5

Vermittlungsverbote

(1) Die Adoptionsvermittlung ist nur den nach § 2 Absatz 1 befugten Jugendämtern und Landesjugendämtern und den nach § 2 Absatz 3 berechtigten Stellen gestattet; anderen ist die Adoptionsvermittlung untersagt.

(2) Es ist untersagt, Schwangere, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, gewerbs- oder geschäftsmäßig durch Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit zur Entbindung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes

1. zu bestimmen, dort ihr Kind zur Adoption wegzugeben,
2. ihnen zu einer solchen Weggabe Hilfe zu leisten.

(3) Es ist untersagt, Vermittlungstätigkeiten auszuüben, die zum Ziel haben, dass ein Dritter ein Kind auf Dauer bei sich aufnimmt, insbesondere dadurch, dass ein Mann die Vaterschaft für ein Kind, das er nicht gezeugt hat, anerkennt. Vermittlungsbefugnisse, die sich aus anderen Rechtsvorschriften ergeben, bleiben unberührt.

§ 6

Adoptionsanzeigen

(1) Es ist untersagt, Kinder zur Adoption oder Adoptionsbewerber durch öffentliche Erklärungen, insbesondere durch Zeitungsanzeigen oder

Zeitungsberichte, zu suchen oder anzubieten. § 5 bleibt unberührt.

(2) Die Veröffentlichung der in Absatz 1 bezeichneten Erklärung unter Angabe eines Kennzeichens ist untersagt.

(3) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für öffentliche Erklärungen, die sich auf Vermittlungstätigkeiten nach § 5 Absatz 3 Satz 1 beziehen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch, wenn das Kind noch nicht geboren oder noch nicht gezeugt ist, es sei denn, dass sich die Erklärung auf eine Ersatzmutterchaft bezieht.

§ 7

Anspruch auf Durchführung der Eignungsprüfung bei der Adoption eines Kindes im Inland; Umfang der Prüfung

(1) Auf Antrag der Adoptionsbewerber führt die Adoptionsvermittlungsstelle (§ 2 Absatz 1) eine Prüfung der allgemeinen Eignung der Adoptionsbewerber (Eignungsprüfung) zur Adoption eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland durch. Zur Eignungsprüfung sind auch die Adoptionsvermittlungsstellen nach § 2 Absatz 3 berechtigt.

(2) Die Eignungsprüfung umfasst insbesondere:

1. die persönlichen und familiären Umstände der Adoptionsbewerber,
2. den Gesundheitszustand der Adoptionsbewerber,
3. das soziale Umfeld der Adoptionsbewerber,
4. die Beweggründe der Adoptionsbewerber für die Adoption sowie
5. die Eigenschaften der Kinder, für die zu sorgen die Adoptionsbewerber fähig und bereit sind.

(3) Die Adoptionsvermittlungsstelle (§ 2 Absatz 1 und 3) fasst über das Ergebnis ihrer Eignungsprüfung einen Bericht. Das Ergebnis der Eignungsprüfung ist den Adoptionsbewerbern mitzuteilen. Der Bericht, der die Eignung positiv feststellt, darf den Adoptionsbewerbern nicht ausgehändigt werden.

§ 7a

Sachdienliche Ermittlungen bei der Adoption eines Kindes im Inland

(1) Wird der Adoptionsvermittlungsstelle (§ 2 Absatz 1 und 3) bekannt, dass für ein Kind die Adoptionsvermittlung in Betracht kommt, so führt sie zur Vorbereitung der Adoptionsvermittlung unverzüglich die sachdienlichen Ermittlungen bei den Adoptionsbewerbern, bei dem Kind und seiner Familie durch. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob die Adoptionsbewerber unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Kindes und seiner besonderen Bedürfnisse für die Adoption des Kindes geeignet sind.

(2) Mit den sachdienlichen Ermittlungen bei den Adoptionsbewerbern und bei der Familie des Kindes soll schon vor der Geburt des Kindes begonnen werden, wenn zu erwarten ist, dass die Einwilligung in die Adoption des Kindes erteilt wird.

(3) Auf Ersuchen einer Adoptionsvermittlungsstelle (§ 2 Absatz 1 und 3) übernimmt die örtliche Adoptionsvermittlungsstelle (§ 9b), in deren Bereich die Adoptionsbewerber ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, die sachdienlichen Ermittlungen bei den Adoptionsbewerbern.

(4) Das Ergebnis der sachdienlichen Ermittlungen ist den jeweils Betroffenen mitzuteilen.

§ 7b

Anspruch auf Durchführung der Eignungsprüfung bei der Adoption eines Kindes aus dem Ausland

(1) Auf Antrag der Adoptionsbewerber erfolgt eine Eignungsprüfung der Adoptionsbewerber zur Adoption eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland durch eine örtliche Adoptionsvermittlungsstelle nach § 9b. Zur Eignungsprüfung sind auch die Adoptionsvermittlungsstellen nach § 2 Absatz 3 berechtigt.

(2) Die Adoptionsvermittlungsstelle (§ 9b, § 2 Absatz 3) fasst über das Ergebnis ihrer Eignungsprüfung einen Bericht, den sie einer von den Adoptionsbewerbern benannten Adoptionsvermittlungsstelle (§ 2a Absatz 4) zuleitet. § 7 Absatz 3 Satz 2 und 3 ist anzuwenden.

(3) Erfolgt die Eignungsprüfung durch eine Adoptionsvermittlungsstelle nach § 2 Absatz 3, so darf diese Adoptionsvermittlungsstelle nicht zugleich die von den Adoptionsbewerbern benannte Adoptionsvermittlungsstelle nach § 2a Absatz 4 Nummer 2 sein.

§ 7c

Länderspezifische Eignungsprüfung bei der Adoption eines Kindes aus dem Ausland

(1) Ist das Ergebnis der Eignungsprüfung positiv festgestellt, prüft die von den Adoptionsbewerbern benannte Adoptionsvermittlungsstelle (§ 2a Absatz 4) die länderspezifische Eignung der Adoptionsbewerber.

(2) Die länderspezifische Eignungsprüfung umfasst insbesondere:

1. das Wissen und die Auseinandersetzung der Adoptionsbewerber mit der Kultur und der sozialen Situation im Heimatstaat des Kindes,
2. die Bereitschaft der Adoptionsbewerber, die Herkunft des Kindes in das zukünftige Familienleben zu integrieren, sowie
3. die Bereitschaft der Adoptionsbewerber, sich auf die besonderen Bedürfnisse des Kindes auf Grund seiner Herkunft und auf Grund des Wechsels des Kulturkreises einzulassen.

Hält die von den Adoptionsbewerbern benannte Adoptionsvermittlungsstelle (§ 2a Absatz 4) die länderspezifische Eignung der Adoptionsbewerber für gegeben, so ergänzt sie den Bericht zur Eignungsprüfung um das Ergebnis ihrer länderspezifischen Eignungsprüfung. Das Ergebnis der länderspezifischen Eignungsprüfung ist den Adoptionsbewerbern mitzuteilen. Der Bericht, der die Eignung positiv feststellt, darf den Adoptionsbewerbern nicht ausgehändigt werden.

(3) Ist das Ergebnis der Eignungsprüfung und der länderspezifischen Eignungsprüfung positiv festgestellt, so leitet die von den Adoptionsbewerbern benannte Adoptionsvermittlungsstelle (§ 2a Absatz 4) den Bericht über das Ergebnis der Fachstelle des Heimatstaats des Kindes zu.

§ 7d

Bescheinigung für im Ausland lebende Adoptionsbewerber

(1) Auf Antrag deutscher Adoptionsbewerber mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland prüft die Bundeszentralstelle, ob die Adoptionsbewerber nach den deutschen Sachvorschriften die rechtliche Befähigung zur Adoption eines Kindes besitzen.

(2) Stellt die Bundeszentralstelle die rechtliche Befähigung positiv fest, so stellt sie den Adoptionsbewerbern eine Bescheinigung über diese Feststellung aus.

(3) Die Prüfung und die Bescheinigung erstrecken sich weder auf die Gesundheit der Adoptionsbewerber noch auf deren Eignung nach den §§ 7b und 7c zur Adoption eines Kindes; hierauf ist in der Bescheinigung hinzuweisen.

§ 7e

Mitwirkungspflicht der Adoptionsbewerber

Den Adoptionsbewerbern obliegt es, die erforderlichen Angaben zu machen und geeignete Nachweise zu erbringen für:

1. die Eignungsprüfung (§ 7 und § 7b Absatz 1 und 2),
2. die sachdienlichen Ermittlungen (§ 7a Absatz 1 und 2),
3. die länderspezifische Eignungsprüfung (§ 7c Absatz 1 und 2),
4. die Prüfung nach § 7d Absatz 1.

Die Vorschriften des Dritten Abschnitts des Dritten Titels des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend.

§ 8

Beginn der Adoptionspflege

Das Kind darf erst dann zur Eingewöhnung bei den Adoptionsbewerbern in Pflege gegeben werden (Adoptionspflege), wenn feststeht, dass die Adoptionsbewerber für die Annahme des Kindes geeignet sind.

§ 8a

Informationsaustausch oder Kontakt vor und nach der Adoption

(1) Die Adoptionsvermittlungsstelle (§ 2 Absatz 1 und 3) soll vor Beginn der Adoptionspflege sowohl mit den Adoptionsbewerbern als auch mit den Eltern erörtern, ob ein Informationsaustausch oder Kontakt zum Wohl des Kindes zwischen den Adoptionsbewerbern und dem Kind auf der einen Seite und den Eltern auf der anderen Seite zukünftig stattfinden kann und wie der Informationsaustausch oder Kontakt gestaltet werden kann. Die Adoptionsvermittlungsstelle nimmt das Ergebnis der Erörterungen zu den Akten.

(2) Mit dem Einverständnis der abgebenden Eltern und der Annehmenden soll die Adoptionsvermittlungsstelle (§ 2 Absatz 1 und 3) nach der Adoption die Erörterungen gemäß Absatz 1 Satz 1 in angemessenen Zeitabständen wieder-

holen. Dies gilt, bis das Kind das 16. Lebensjahr vollendet hat. Das Ergebnis jeder Erörterung ist zu den Akten zu nehmen. Das Einverständnis soll vor dem Beschluss, spätestens muss es nach dem Beschluss, durch den das Familiengericht die Adoption ausspricht, eingeholt werden. Das Einverständnis kann jederzeit widerrufen werden.

(3) Das Kind ist bei den Erörterungen nach den Absätzen 1 und 2 entsprechend seinem Entwicklungsstand zu beteiligen und sein Interesse ist entsprechend zu berücksichtigen.

(4) Wird das Ergebnis der Erörterung zum Informationsaustausch oder Kontakt nicht umgesetzt oder besteht Uneinigkeit über die Umsetzung des Ergebnisses, so hat die Adoptionsvermittlungsstelle (§ 2 Absatz 1 und 3) im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten auf eine Lösung hinzuwirken.

§ 8b

Anspruch der abgebenden Eltern auf allgemeine Informationen über das Kind und seine Lebenssituation nach der Adoption

(1) Die abgebenden Eltern haben gegen die Adoptionsvermittlungsstelle (§ 2 Absatz 1 und 3) einen Anspruch auf Zugang zu allgemeinen Informationen über das Kind und seine Lebenssituation, die der Adoptionsvermittlungsstelle von den Annehmenden zum Zweck der Weitergabe an die abgebenden Eltern freiwillig und unter Wahrung des Persönlichkeitsrechts des Kindes zur Verfügung gestellt wurden. Die Adoptionsvermittlungsstelle gewährt den abgebenden Eltern den Zugang zu diesen Informationen, soweit dies dem Kindeswohl nicht widerspricht.

(2) Mit dem Einverständnis der Annehmenden soll die Adoptionsvermittlungsstelle (§ 2 Absatz 1 und 3) darauf hinwirken, dass ihr die Annehmenden allgemeine Informationen nach Absatz 1 in regelmäßigen Abständen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres des Kindes schriftlich zukommen lassen, soweit dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht. Das Kind ist entsprechend seinem Entwicklungsstand zu beteiligen. Das Einverständnis soll vor dem Beschluss, spätestens muss es nach dem Beschluss, durch den das Familiengericht die Adoption ausspricht, eingeholt werden. Das Einverständnis kann jederzeit widerrufen werden.

§ 9

Anspruch auf Adoptionsbegleitung

(1) Die Adoptionsvermittlungsstelle (§ 2 Absatz 1, § 2a Absatz 4 Nummer 1) hat vor und während der Adoptionsvermittlung sowie während der Adoptionspflege die Adoptionsbewerber, die Eltern und das Kind zu begleiten. Zur Adoptionsbegleitung sind auch die Adoptionsvermittlungsstellen nach § 2 Absatz 3 und § 2a Absatz 4 Nummer 2 berechtigt. Die Adoptionsbegleitung umfasst insbesondere:

1. die allgemeine Beratung der Adoptionsbewerber, der Eltern und des Kindes zu Fragen im Zusammenhang mit der Adoption und die bedarfsgerechte Unterstützung,
2. die Information über die Voraussetzungen und den Ablauf des Adoptionsverfahrens sowie über die Rechtsfolgen der Adoption,
3. die Information für die abgebenden Eltern über unterstützende Maßnahmen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe als Alternative zur Adoption sowie die Unterstützung der abgebenden Eltern bei der Bewältigung sozialer und psychischer Auswirkungen im Zusammenhang mit der bevorstehenden oder bereits erfolgten Einwilligung in die Adoption des Kindes,
4. die Information über die Rechte des Kindes, in der die Bedeutung der Kenntnis der Herkunft des Kindes für seine Entwicklung herzuheben ist,
5. das Hinwirken darauf, dass die Adoptionsbewerber das Kind von Beginn an entsprechend seinem Alter und seiner Reife über seine Herkunft aufklären,
6. die Information über die Möglichkeiten und Gestaltung von Informationsaustausch oder Kontakt zwischen den Adoptionsbewerbern und dem Kind auf der einen Seite und den Eltern auf der anderen Seite nach Maßgabe der §§ 8a und 8b,
7. die Erörterung der Gestaltung eines Informationsaustauschs oder von Kontakten zwischen den Adoptionsbewerbern und dem Kind auf der einen Seite und den Eltern auf der anderen Seite nach Maßgabe des § 8a sowie
8. die Information über das Recht zur Akteneinsicht nach § 9c Absatz 2 und die Information zu Möglichkeiten der Suche nach der Herkunft des Kindes

(2) Nach dem Beschluss, durch den das Familiengericht die Adoption ausspricht, haben das Kind, die Annehmenden und die abgebenden Eltern einen Anspruch auf nachgehende Adoptionsbegleitung durch die Adoptionsvermittlungsstelle (§ 2 Absatz 1, § 2a Absatz 4 Nummer 1). Zur nachgehenden Adoptionsbegleitung sind auch die Adoptionsvermittlungsstellen nach § 2 Absatz 3 und § 2a Absatz 4 Nummer 2 berechtigt. Die nachgehende Adoptionsbegleitung umfasst insbesondere:

1. die bedarfsgerechte Beratung und Unterstützung des Kindes, der Annehmenden und der abgebenden Eltern,
2. die Förderung und die Begleitung eines Informationsaustauschs oder von Kontakten zwischen den Annehmenden und dem Kind auf der einen Seite und den abgebenden Eltern auf der anderen Seite nach Maßgabe der §§ 8a und 8b,
3. die Unterstützung der abgebenden Eltern bei der Bewältigung sozialer und psychischer Auswirkungen auf Grund der Entscheidung zur Einwilligung in die Adoption des Kindes, insbesondere indem die Adoptionsvermittlungsstelle den abgebenden Eltern Hilfen durch andere Fachdienste aufzeigt,
4. die Unterstützung der Annehmenden bei der altersentsprechenden Aufklärung des Kindes über seine Herkunft sowie
5. die Begleitung des Kindes bei der Suche nach der Herkunft, einschließlich der Begleitung des vertraulich geborenen Kindes bei der Einsichtnahme in den Herkunftsnachweis nach § 31 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes.

(3) Die Adoptionsvermittlungsstelle (§ 2 Absatz 1 und 3, § 2a Absatz 4) hat bei Bedarf und mit Einverständnis der zu Beratenden im Rahmen der Adoptionsbegleitung nach den Absätzen 1 und 2 Hilfen und Unterstützungsangebote durch andere Fachdienste aufzuzeigen. Sie hat auf Wunsch der zu Beratenden den Kontakt zu diesen Fachdiensten herzustellen.

(4) Soweit es zur Erfüllung der Adoptionsvoraussetzungen, die von einem Heimatstaat aufgestellt werden, erforderlich ist, können die Adoptionsbewerber und die Adoptionsvermittlungsstelle (§ 2a Absatz 4) schriftlich vereinbaren, dass die Adoptionsvermittlungsstelle

1. während eines in der Vereinbarung festzulegenden Zeitraums nach der Adoption die Entwicklung des Kindes beobachtet und

2. der zuständigen Stelle im Heimatstaat über die Entwicklung berichtet.

Mit Zustimmung einer anderen Adoptionsvermittlungsstelle (§ 2 Absatz 1 und 3, § 2a Absatz 4) kann vereinbart werden, dass diese Stelle die Aufgabe nach Satz 1 Nummer 1 wahrnimmt und die Ergebnisse an die in Satz 1 genannte Adoptionsvermittlungsstelle weiterleitet. Im Fall der Schließung einer Adoptionsvermittlungsstelle (§ 2a Absatz 4 Nummer 2) gilt § 4a Absatz 3.

§ 9a

Verpflichtende Beratung bei Stiefkindadoption

(1) Nimmt ein Ehegatte ein Kind seines Ehegatten allein an, so müssen sich vor Abgabe ihrer notwendigen Erklärungen und Anträge zur Adoption von der Adoptionsvermittlungsstelle (§ 2 Absatz 1 und 3) nach § 9 Absatz 1 beraten lassen:

1. die Eltern des anzunehmenden Kindes,
2. der Annehmende und
3. das Kind gemäß § 8 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

(2) Die Adoptionsvermittlungsstelle hat über die Beratung eine Bescheinigung auszustellen.

(3) Die Beratung eines Elternteils ist nicht erforderlich, wenn

1. er zur Abgabe einer Erklärung dauernd außerstande ist,
2. sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist,
3. seine Einwilligung nach § 1748 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ersetzt wird oder
4. es sich um den abgebenden Elternteil handelt und dieser seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat.

(4) Die Beratungspflicht nach Absatz 1 besteht nicht, wenn der annehmende Elternteil zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes mit dem Elternteil des Kindes verheiratet ist. Die Beratungspflicht des annehmenden und des verbleibenden Elternteils bleibt bestehen, wenn das Kind im Ausland geboren wurde und der abgebende Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat.

(5) In den Fällen des § 1766a des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 9b

Örtliche Adoptionsvermittlungsstelle; Pflichtaufgaben

Die Jugendämter haben die Wahrnehmung der Aufgaben nach den §§ 7, 7a, 7b, 8a, 8b, 9 und 9a für ihren jeweiligen Bereich sicherzustellen. Für die Adoptionsbewerber und die Annehmenden richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach ihrem gewöhnlichen Aufenthalt.

§ 9c

Vermittlungsakten

(1) Vermittlungsakten sind, gerechnet vom Geburtsdatum des Kindes an, 100 Jahre lang aufzubewahren.

(2) Soweit die Vermittlungsakten die Herkunft und die Lebensgeschichte des Kindes betreffen oder ein sonstiges berechtigtes Interesse besteht, ist dem gesetzlichen Vertreter des Kindes und, wenn das Kind das 16. Lebensjahr vollendet hat, auch diesem selbst auf Antrag unter Anleitung durch eine Fachkraft Einsicht zu gewähren. Die Einsichtnahme ist zu versagen, soweit überwiegende Belange einer betroffenen Person entgegenstehen.

(3) Die Adoptionsvermittlungsstelle (§ 2 Absatz 1 und 3, § 2a Absatz 4) hat die Annehmenden auf das Akteneinsichtsrecht des Kindes nach Absatz 2 Satz 1 hinzuweisen, sobald das Kind das 16. Lebensjahr vollendet hat.

§ 9d

Durchführungsbestimmungen

(1) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Anerkennung und Beaufsichtigung von Adoptionsvermittlungsstellen nach § 2 Absatz 3 und den §§ 3 und 4, die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoptionsvermittlung nach § 2a Absatz 5 und 6, die sachdienlichen Ermittlungen nach § 7a, die Eignungsprüfung nach den §§ 7, 7b und 7c, die Bescheinigung nach § 7d, die Adoptionsbegleitung nach § 9 und die Gewährung von Akteneinsicht nach § 9c sowie über die von den Adoptionsvermittlungsstellen dabei zu beachtenden Grundsätze zu regeln. Durch Rechtsverordnung nach Satz 1 können insbesondere geregelt werden:

1. Zeitpunkt, Gliederung und Form der Meldungen nach § 2a Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 und 2 sowie Satz 2;
2. Anforderungen an die persönliche und fachliche Eignung des Personals einer Adoptionsvermittlungsstelle (§ 3, § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1);
3. Anforderungen an die Arbeitsweise und die Finanzlage des Rechtsträgers einer Adoptionsvermittlungsstelle (§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2);
4. besondere Anforderungen für die Zulassung zur internationalen Adoptionsvermittlung (§ 4 Absatz 2);
5. Antragstellung und vorzulegende Nachweise im Verfahren nach § 7d;
6. Zeitpunkt und Form der Unterrichtung der Annehmenden über das Leistungsangebot der Adoptionsbegleitung nach § 9 Absatz 1 und 2;
7. das Verfahren bei der Schließung einer Adoptionsvermittlungsstelle nach § 4a.

(2) Durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 kann ferner vorgesehen werden, dass die Träger der staatlichen Adoptionsvermittlungsstellen von den Adoptionsbewerbern für eine Eignungsprüfung nach den §§ 7, 7b und 7c oder für eine internationale Adoptionsvermittlung Gebühren sowie Auslagen für die Beschaffung von Urkunden, für Übersetzungen und für die Vergütung von Sachverständigen erheben. Die Gebührentatbestände und die Gebührenhöhe sind dabei zu bestimmen; für den einzelnen Vermittlungsfall darf die Gebührensumme 2500 Euro nicht überschreiten. Solange das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend von der Ermächtigung nach Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 1 keinen Gebrauch gemacht hat, kann diese durch die Landesregierungen ausgeübt werden; die Landesregierungen können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf oberste Landesbehörden übertragen.

§ 9e

Datenschutz

(1) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten gilt das Zweite Kapitel des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch mit der Maßgabe, dass Daten, die für die Adoptionsvermittlung und für andere Zwecke dieses Gesetzes erhoben worden sind, nur für folgende Zwecke verarbeitet werden dürfen:

1. für die Adoptionsvermittlung oder Adoptionsbegleitung,
2. für die Anerkennung, Zulassung oder Beaufsichtigung von Adoptionsvermittlungsstellen,
3. für die Überwachung von Vermittlungsverboten,
4. für die Verfolgung von Verbrechen oder anderen Straftaten von erheblicher Bedeutung,
5. für die internationale Zusammenarbeit auf diesen Gebieten oder
6. für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Vorhaben zur Erforschung möglicher politisch motivierter Adoptionsvermittlung in der DDR.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 6 dürfen die betroffenen Personen nicht kontaktiert werden. Die Vorschriften über die internationale Rechtshilfe bleiben unberührt.

(2) Die Bundeszentralstelle übermittelt den zuständigen Stellen auf deren Ersuchen die zu den in Absatz 1 genannten Zwecken erforderlichen personenbezogenen Daten. In dem Ersuchen ist anzugeben, zu welchem Zweck die Daten benötigt werden.

(3) Die ersuchende Stelle trägt die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung. Die Bundeszentralstelle prüft nur, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben der ersuchenden Stelle liegt, es sei denn, dass ein besonderer Anlass zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht.

(4) Bei der Übermittlung an eine ausländische Stelle oder an eine inländische nicht öffentliche Stelle weist die Bundeszentralstelle darauf hin, dass die Daten nur für den Zweck verarbeitet werden dürfen, zu dem sie übermittelt werden.

§ 10

Unterrichtung der zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamtes

(1) Die Adoptionsvermittlungsstelle hat die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes zu unterrichten, wenn ein Kind nicht innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der bei ihm durchgeführten Ermittlungen Adoptionsbewerbern mit dem Ziel der Adoption in Pflege gegeben werden kann. Die Unterrichtung ist nicht erforderlich, wenn bei Fristablauf sichergestellt ist, dass das Kind in Adoptionspflege gegeben wird.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn Adoptionsbewerber, bei denen Ermittlungen durchgeführt wurden, bereit und geeignet sind, ein schwer vermittelbares Kind aufzunehmen, sofern die Adoptionsbewerber der Unterrichtung der zentralen Adoptionsstelle zustimmen.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 sucht die Adoptionsvermittlungsstelle und die zentrale Adoptionsstelle nach geeigneten Adoptionsbewerbern. Sie unterrichten sich gegenseitig vom jeweiligen Stand ihrer Bemühungen. Im Einzelfall kann die zentrale Adoptionsstelle die Vermittlung eines Kindes selbst übernehmen.

§ 11

Aufgaben der zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamtes

(1) Die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes unterstützt die Adoptionsvermittlungsstelle bei ihrer Arbeit, insbesondere durch fachliche Beratung,

1. wenn ein Kind schwer zu vermitteln ist,
2. wenn ein Adoptionsbewerber oder das Kind eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt oder staatenlos ist,
3. wenn ein Adoptionsbewerber oder das Kind seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes hat,
4. in sonstigen schwierigen Einzelfällen.

(2) Die Adoptionsvermittlungsstelle (§ 2 Absatz 1 und 3, § 2a Absatz 4 Nummer 2) hat in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 und 3 die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes, in deren Bereich die Adoptionsvermittlungsstelle ihren Sitz hat, und die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes, in deren Bereich die Annehmenden ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, ab Beginn der sachdienlichen Ermittlungen nach § 7a zu beteiligen. Unterlagen der in den Artikeln 15 und 16 des Adoptionsübereinkommens genannten Art sind den in Satz 1 genannten zentralen Adoptionsstellen zur Prüfung vorzulegen.

§ 12

(weggefallen)

§ 13

Ausstattung der zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamtes

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sollen der zentralen Adoptionsstelle mindestens ein Kinderarzt oder Kinderpsychiater, ein Psychologe mit Erfahrungen auf dem Gebiet der Kinderpsychologie und ein Jurist sowie Sozialpädagogen oder Sozialarbeiter mit mehrjähriger Berufserfahrung zur Verfügung stehen.

Zweiter Abschnitt Ersatzmutterschaft

§ 13a

Ersatzmutter

Ersatzmutter ist eine Frau, die auf Grund einer Vereinbarung bereit ist,

1. sich einer künstlichen oder natürlichen Befruchtung zu unterziehen oder
2. einen nicht von ihr stammenden Embryo auf sich übertragen zu lassen oder sonst auszutragen

und das Kind nach der Geburt Dritten zur Adoption oder zur sonstigen Aufnahme auf Dauer zu überlassen.

§ 13b

Ersatzmuttervermittlung

Ersatzmuttervermittlung ist das Zusammenführen von Personen, die das aus einer Ersatzmutterschaft entstandene Kind annehmen oder in sonstiger Weise auf Dauer bei sich aufnehmen wollen (Bestelleltern), mit einer Frau, die zur Übernahme einer Ersatzmutterschaft bereit ist. Ersatzmuttervermittlung ist auch der Nachweis der Gelegenheit zu einer in § 13a bezeichneten Vereinbarung.

§ 13c

Verbot der Ersatzmuttervermittlung

Die Ersatzmuttervermittlung ist untersagt.

§ 13d

Anzeigenverbot

Es ist untersagt, Ersatzmütter oder Bestelletern durch öffentliche Erklärungen, insbesondere durch Zeitungsanzeigen oder Zeitungsberichte, zu suchen oder anzubieten.

Dritter Abschnitt Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 14

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 5 Absatz 1 oder 3 Satz 1 eine Vermittlungstätigkeit ausübt oder
2. entgegen § 6 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2 oder 3, oder § 13d durch öffentliche Erklärungen

- a) Kinder zur Adoption oder Adoptionsbewerber,
- b) Kinder oder Dritte zu den in § 5 Absatz 3 Satz 1 genannten Zwecken oder
- c) Ersatzmütter oder Bestelletern

sucht oder anbietet.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer

1. entgegen § 5 Absatz 1 oder 3 Satz 1 eine Vermittlungstätigkeit ausübt und dadurch bewirkt, dass das Kind in den Geltungsbereich dieses Gesetzes oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht wird, oder
2. gewerbs- oder geschäftsmäßig
 - a) entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 1 eine Schwangere zu der Weggabe ihres Kindes bestimmt oder
 - b) entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 2 einer Schwangeren zu der Weggabe ihres Kindes Hilfe leistet.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden.

§ 14a

(weggefallen)

§ 14b

Strafvorschriften gegen Ersatzmuttervermittlung

(1) Wer entgegen § 13c Ersatzmuttervermittlung betreibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer für eine Ersatzmuttervermittlung einen Vermögensvorteil erhält oder sich versprechen lässt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Handelt der Täter gewerbs- oder geschäftsmäßig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 werden die Ersatzmutter und die Bestelletern nicht bestraft.

Vierter Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 15

Anzuwendendes Recht

Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Änderung dieses Gesetzes an richtet sich die weitere Durchführung einer vor dem Inkrafttreten der Änderung begonnenen Vermittlung, soweit nicht anders bestimmt, nach den geänderten Vorschriften.

§ 16

Bericht

Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag bis zum 30. September 2026 einen Bericht über die Auswirkungen der §§ 2a, 2b, 2c, 2d, 8a, 8b und 9a sowie über die gegebenenfalls notwendigen Anpassungen dieser Vorschriften vor. Der Bericht darf keine personenbezogenen Daten enthalten.

§§ 17 bis 22

(weggefallen)

Gesetz über Wirkungen der Annahme als Kind nach ausländischem Recht (Adoptionswirkungsgesetz – AdWirkG)

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für eine Annahme als Kind, die auf einer ausländischen Entscheidung oder auf ausländischen Sachvorschriften beruht. Sie gelten nicht, wenn der Angenommene zur Zeit der Annahme das 18. Lebensjahr vollendet hatte.

(2) Ist im Rahmen eines internationalen Adoptionsverfahrens (§ 2a Absatz 1 des Adoptionsvermittlungsgesetzes) eine Adoptionsentscheidung im Ausland ergangen, die nicht nach Artikel 23 des Haager Übereinkommens vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption kraft Gesetzes anerkannt wird, bedarf diese Entscheidung der Anerkennungsfeststellung durch das Familiengericht.

§ 2

Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung

(1) Auf Antrag stellt das Familiengericht fest, ob eine Annahme als Kind im Sinne des § 1 Absatz 1 anzuerkennen oder wirksam und ob das Eltern-Kind-Verhältnis des Kindes zu seinen bisherigen Eltern durch die Annahme erloschen ist.

(2) In den Verfahren auf Anerkennungsfeststellung gemäß § 1 Absatz 2 kann der Antrag nicht zurückgenommen werden.

(3) Im Falle einer anzuerkennenden oder wirksamen Annahme ist zusätzlich festzustellen,

1. wenn das in Absatz 1 genannte Eltern-Kind-Verhältnis erloschen ist, dass das Annahmeverhältnis einem nach den deutschen Sachvorschriften begründeten Annahmeverhältnis gleichsteht,
2. andernfalls, dass das Annahmeverhältnis in Ansehung der elterlichen Sorge und der Unterhaltspflicht des Annehmenden einem nach den deutschen Sachvorschriften begründeten Annahmeverhältnis gleichsteht.

Von der Feststellung nach Satz 1 kann abgesehen werden, wenn gleichzeitig ein Umwandlungsausspruch nach § 3 ergeht.

§ 3

Umwandlungsausspruch

(1) In den Fällen des § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 kann das Familiengericht auf Antrag aussprechen, dass das Kind die Rechtsstellung eines nach den deutschen Sachvorschriften angenommenen Kindes erhält, wenn

1. dies dem Wohl des Kindes dient,
2. die erforderlichen Zustimmungen zu einer Annahme mit einer das Eltern-Kind-Verhältnis beendenden Wirkung erteilt sind und
3. überwiegende Interessen des Ehegatten, des Lebenspartners oder der Kinder des Annehmenden oder des Angenommenen nicht entgegenstehen.

Auf die Erforderlichkeit und die Erteilung der in Satz 1 Nr. 2 genannten Zustimmungen finden die für die Zustimmungen zu der Annahme maßgebenden Vorschriften sowie Artikel 6 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche entsprechende Anwendung. Auf die Zustimmung des Kindes ist zusätzlich § 1746 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden. Hat der Angenommene zur Zeit des Beschlusses nach Satz 1 das 18. Lebensjahr vollendet, so entfällt die Voraussetzung nach Satz 1 Nr. 1.

(2) Absatz 1 gilt in den Fällen des § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 entsprechend, wenn die Wirkungen der Annahme von den nach den deutschen Sachvorschriften vorgesehenen Wirkungen abweichen.

§ 4

Unbegleitete Auslandsadoptionen

(1) Eine ausländische Adoptionsentscheidung im Sinne von § 1 Absatz 2 wird nicht anerkannt, wenn die Adoption ohne eine internationale Adoptionsvermittlung gemäß § 2a Absatz 2 des Adoptionsvermittlungsgesetzes vorgenommen worden ist. Abweichend hiervon kann eine Feststellung nach § 2 nur ergehen, wenn zu erwarten ist, dass zwischen dem Annehmenden und dem Kind ein Eltern-Kind-Verhältnis entsteht und die Annahme für das Wohl des Kindes erforderlich ist.

(2) Für das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 ist der Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung maßgeblich.

§ 5

Antragstellung; Reichweite der Entscheidungswirkungen

(1) Antragsbefugte sind

1. für eine Feststellung nach § 2 Abs. 1
 - a) der Annehmende, im Fall der Annahme durch Ehegatten jeder von ihnen,
 - b) das Kind,
 - c) ein bisheriger Elternteil oder
 - d) das Standesamt, das nach § 27 Abs. 1 des Personenstandsgesetzes für die Fortführung der Beurkundung der Geburt des Kindes im Geburtenregister oder nach § 36 des Personenstandsgesetzes für die Beurkundung der Geburt des Kindes zuständig ist;
2. für einen Ausspruch nach § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 der Annehmende, annehmende Ehegatten nur gemeinschaftlich.

Der Antrag auf Feststellung nach § 1 Absatz 2 ist unverzüglich nach dem Erlass der ausländischen Adoptionsentscheidung zu stellen. Von der Antragsbefugnis nach Satz 1 Nr. 1 Buchstabe d ist nur in Zweifelsfällen Gebrauch zu machen. Für den Antrag nach Satz 1 Nr. 2 gelten § 1752 Abs. 2 und § 1753 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(2) Eine Feststellung nach § 2 sowie ein Ausspruch nach § 3 wirken für und gegen alle. Die Feststellung nach § 2 wirkt jedoch nicht gegenüber den bisherigen Eltern. In dem Beschluss nach § 2 ist dessen Wirkung auch gegenüber einem bisherigen Elternteil auszusprechen, sofern dieser das Verfahren eingeleitet hat oder auf Antrag eines nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a bis c Antragsbefugten beteiligt wurde. Die Beteiligung eines bisherigen Elternteils und der erweiterte Wirkungsausspruch nach Satz 3 können in einem gesonderten Verfahren beantragt werden.

§ 6

Zuständigkeit und Verfahren

(1) Über Anträge nach den §§ 2 und 3 entscheidet das Familiengericht, in dessen Bezirk ein Oberlandesgericht seinen Sitz hat, für den

Bezirk dieses Oberlandesgerichts; für den Bezirk des Kammergerichts entscheidet das Amtsgericht Schöneberg. Für die internationale und die örtliche Zuständigkeit gelten die §§ 101 und 187 Absatz 1, 2 und 5 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, die Zuständigkeit nach Absatz 1 Satz 1 durch Rechtsverordnung einem anderen Familiengericht des Oberlandesgerichtsbezirks oder, wenn in einem Land mehrere Oberlandesgerichte errichtet sind, einem Familiengericht für die Bezirke aller oder mehrerer Oberlandesgerichte zuzuweisen. Sie können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(3) Das Familiengericht entscheidet im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Die §§ 159 und 160 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 bis 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind entsprechend anzuwenden. Im Verfahren nach § 2 wird ein bisheriger Elternteil nur nach Maßgabe des § 5 Absatz 2 Satz 3 und 4 angehört. Im Verfahren nach § 2 sind das Bundesamt für Justiz als Bundeszentralstelle für Auslandsadoption, das Jugendamt und die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes zu beteiligen, im Verfahren nach § 3 sind das Jugendamt und die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes zu beteiligen.

(4) Das Gericht hat Anerkennungsverfahren in allen Rechtszügen vorrangig zu behandeln.

(5) Auf die Feststellung der Anerkennung oder Wirksamkeit einer Annahme als Kind oder des durch diese bewirkten Erlöschens des Eltern-Kind-Verhältnisses des Kindes zu seinen bisherigen Eltern, auf eine Feststellung nach § 2 Absatz 3 Satz 1 sowie auf einen Ausspruch nach § 3 Absatz 1 oder 2 oder nach § 5 Absatz 2 Satz 3 findet § 197 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung. Im Übrigen unterliegen Beschlüsse nach diesem Gesetz der Beschwerde; sie werden mit ihrer Rechtskraft wirksam. § 5 Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(6) Gegen eine im ersten Rechtszug ergangene Entscheidung steht die Beschwerde dem Bundesamt für Justiz als Bundeszentralstelle für Auslandsadoption zu, sofern mit der Entscheidung einem Antrag nach § 2 Absatz 1 entsprochen worden ist.

§ 7

Vorläufige Anerkennung der Auslandsadoption

Bis zum Abschluss des Anerkennungsverfahrens gilt die ausländische Adoptionsentscheidung vorläufig als anerkannt, wenn eine gültige Bescheinigung nach § 2d des Adoptionsvermittlungsgesetzes vorgelegt wird und die Anerkennung nicht nach § 109 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ausgeschlossen ist. Die Bestimmungen des Staatsangehörigkeitsgesetzes bleiben unberührt.

§ 8

Bericht

Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag bis zum 30. September 2026 einen Bericht über die Auswirkungen der §§ 1, 2 und 4 bis 7 sowie über die gegebenenfalls notwendigen Anpassungen dieser Vorschriften vor.

§ 9

Übergangsvorschrift

Auf die Anerkennung ausländischer Adoptionsentscheidungen, die in Verfahren ergangen sind, die vor dem 1. April 2021 eingeleitet worden sind, sind die Vorschriften des Adoptionswirkungsgesetzes und § 108 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in ihrer bis dahin geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

Auszug aus dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)

§ 101

Adoptionssachen

Die deutschen Gerichte sind zuständig, wenn der Annehmende, einer der annehmenden Ehegatten oder das Kind

1. Deutscher ist oder
2. seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.

§ 108

Anerkennung anderer ausländischer Entscheidungen

(1) Abgesehen von Entscheidungen in Ehesachen sowie von Entscheidungen nach § 1 Absatz 2 des Adoptionswirkungsgesetzes werden ausländische Entscheidungen anerkannt, ohne dass es hierfür eines besonderen Verfahrens bedarf.

(2) Beteiligte, die ein rechtliches Interesse haben, können eine Entscheidung über die Anerkennung oder Nichtanerkennung einer ausländischen Entscheidung nicht vermögensrechtlichen Inhalts beantragen. § 107 Abs. 9 gilt entsprechend. Für die Anerkennung oder Nichtanerkennung einer Annahme als Kind gelten jedoch die Bestimmungen des Adoptionswirkungsgesetzes, wenn der Angenommene zur Zeit der Annahme das 18. Lebensjahr nicht vollendet hatte.

(3) Für die Entscheidung über den Antrag nach Absatz 2 Satz 1 ist das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk zum Zeitpunkt der Antragstellung

1. der Antragsgegner oder die Person, auf die sich die Entscheidung bezieht, sich gewöhnlich aufhält oder
2. bei Fehlen einer Zuständigkeit nach Nummer 1 das Interesse an der Feststellung bekannt wird oder das Bedürfnis der Fürsorge besteht.

Diese Zuständigkeiten sind ausschließlich.

§ 109

Anerkennungshindernisse

(1) Die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung ist ausgeschlossen,

1. wenn die Gerichte des anderen Staates nach deutschem Recht nicht zuständig sind;
2. wenn einem Beteiligten, der sich zur Hauptsache nicht geäußert hat und sich hierauf bezieht, das verfahrenseinleitende Dokument nicht ordnungsgemäß oder nicht so rechtzeitig mitgeteilt worden ist, dass er seine Rechte wahrnehmen konnte;
3. wenn die Entscheidung mit einer hier erlassenen oder anzuerkennenden früheren ausländischen Entscheidung oder wenn das ihr zugrunde liegende Verfahren mit einem früher hier rechtshängig gewordenen Verfahren unvereinbar ist;
4. wenn die Anerkennung der Entscheidung zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist, insbesondere wenn die Anerkennung mit den Grundrechten unvereinbar ist.

(2) Der Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in einer Ehesache steht § 98 Abs. 1 Nr. 4 nicht entgegen, wenn ein Ehegatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt in dem Staat hatte, dessen Gerichte entschieden haben. Wird eine ausländische Entscheidung in einer Ehesache von den Staaten anerkannt, denen die Ehegatten angehören, steht § 98 der Anerkennung der Entscheidung nicht entgegen.

(3) § 103 steht der Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in einer Lebenspartnerschaftssache nicht entgegen, wenn der Registerführende Staat die Entscheidung anerkennt.

(4) Die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung, die

1. Familienstreitsachen,
2. die Verpflichtung zur Fürsorge und Unterstützung in der partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft,

3. die Regelung der Rechtsverhältnisse an der gemeinsamen Wohnung und an den Haushaltsgegenständen der Lebenspartner,
4. Entscheidung nach § 6 Satz 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1382 und 1383 des Bürgerlichen Gesetzbuches oder
5. Entscheidungen nach § 7 Satz 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1426, 1430 und 1452 des Bürgerlichen Gesetzbuchs betrifft, ist auch dann ausgeschlossen, wenn die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist.

(5) Eine Überprüfung der Gesetzmäßigkeit der ausländischen Entscheidung findet nicht statt.

§ 186

Adoptionssachen

Adoptionssachen sind Verfahren, die

1. die Annahme als Kind,
2. die Ersetzung der Einwilligung zur Annahme als Kind,
3. die Aufhebung des Annahmeverhältnisses oder
4. die Befreiung vom Eheverbot des § 1308 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs

betreffen.

§ 187

Örtliche Zuständigkeit

(1) Für Verfahren nach § 186 Nr. 1 bis 3 ist das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk der Annehmende oder einer der Annehmenden seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Ist die Zuständigkeit eines deutschen Gerichts nach Absatz 1 nicht gegeben, ist der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes maßgebend.

(3) Für Verfahren nach § 186 Nr. 4 ist das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(4) In Adoptionssachen, die einen Minderjährigen betreffen, ist § 6 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 des Adoptionswirkungsgesetzes entsprechend anzuwenden, wenn

1. der gewöhnliche Aufenthalt der Annehmenden und des Anzunehmenden im Ausland liegt oder
2. der Anzunehmende in den letzten zwei Jahren vor der Antragstellung seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hatte.

(5) Ist nach den Absätzen 1 bis 4 eine Zuständigkeit nicht gegeben, ist das Amtsgericht Schöneberg in Berlin zuständig. Es kann die Sache aus wichtigem Grund an ein anderes Gericht verweisen.

Auszug aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)

Titel 7. Annahme als Kind

Untertitel 1. Annahme Minderjähriger

§ 1741

Zulässigkeit der Annahme

(1) Die Annahme als Kind ist zulässig, wenn sie dem Wohl des Kindes dient und zu erwarten ist, dass zwischen dem Annehmenden und dem Kind ein Eltern-Kind-Verhältnis entsteht. Wer an einer gesetzes- oder sittenwidrigen Vermittlung oder Verbringung eines Kindes zum Zwecke der Annahme mitgewirkt oder einen Dritten hiermit beauftragt oder hierfür belohnt hat, soll ein Kind nur dann annehmen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

(2) Wer nicht verheiratet ist, kann ein Kind nur allein annehmen. Ein Ehepaar kann ein Kind nur gemeinschaftlich annehmen. Ein Ehegatte kann ein Kind seines Ehegatten allein annehmen. Er kann ein Kind auch dann allein annehmen, wenn der andere Ehegatte das Kind nicht annehmen kann, weil er geschäftsunfähig ist oder das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 1742

Annahme nur als gemeinschaftliches Kind

Ein angenommenes Kind kann, solange das Annahmeverhältnis besteht, bei Lebzeiten eines Annehmenden nur von dessen Ehegatten angenommen werden.

§ 1743

Mindestalter

Der Annehmende muss das 25., in den Fällen des § 1741 Abs. 2 Satz 3 das 21. Lebensjahr vollendet haben. In den Fällen des § 1741 Abs. 2 Satz 2 muss ein Ehegatte das 25. Lebensjahr, der andere Ehegatte das 21. Lebensjahr vollendet haben.

§ 1744

Probezeit

Die Annahme soll in der Regel erst ausgesprochen werden, wenn der Annehmende das Kind eine angemessene Zeit in Pflege gehabt hat.

§ 1745

Verbot der Annahme

Die Annahme darf nicht ausgesprochen werden, wenn ihr überwiegende Interessen der Kinder des Annehmenden oder des Anzunehmenden entgegenstehen oder wenn zu befürchten ist, dass Interessen des Anzunehmenden durch Kinder des Annehmenden gefährdet werden. Vermögensrechtliche Interessen sollen nicht ausschlaggebend sein.

§ 1746

Einwilligung des Kindes

(1) Zur Annahme ist die Einwilligung des Kindes erforderlich. Für ein Kind, das geschäftsunfähig oder noch nicht 14 Jahre alt ist, kann nur sein gesetzlicher Vertreter die Einwilligung erteilen. Im Übrigen kann das Kind die Einwilligung nur selbst erteilen; es bedarf hierzu der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

(2) Hat das Kind das 14. Lebensjahr vollendet und ist es nicht geschäftsunfähig, so kann es die Einwilligung bis zum Wirksamwerden des Ausspruchs der Annahme gegenüber dem Familiengericht widerrufen. Der Widerruf bedarf der öffentlichen Beurkundung. Eine Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist nicht erforderlich.

(3) Verweigert der Vormund oder Pfleger die Einwilligung oder Zustimmung ohne triftigen Grund, so kann das Familiengericht sie ersetzen; einer Erklärung nach Absatz 1 durch die Eltern bedarf es nicht, soweit diese nach den §§ 1747, 1750 unwiderruflich in die Annahme eingewilligt haben oder ihre Einwilligung nach § 1748 durch das Familiengericht ersetzt worden ist.

§ 1747

Einwilligung der Eltern des Kindes

(1) Zur Annahme eines Kindes ist die Einwilligung der Eltern erforderlich. Sofern kein anderer Mann nach § 1592 als Vater anzusehen ist, gilt im Sinne des Satzes 1 und des § 1748 Abs. 4 als Vater, wer die Voraussetzung des § 1600d Abs. 2 Satz 1 glaubhaft macht.

(2) Die Einwilligung kann erst erteilt werden, wenn das Kind acht Wochen alt ist. Sie ist

auch dann wirksam, wenn der Einwilligende die schon feststehenden Annehmenden nicht kennt.

(3) Steht nicht miteinander verheirateten Eltern die elterliche Sorge nicht gemeinsam zu, so

1. kann die Einwilligung des Vaters bereits vor der Geburt erteilt werden;
2. kann der Vater durch öffentlich beurkundete Erklärung darauf verzichten, die Übertragung der Sorge nach § 1626a Absatz 2 und § 1671 Absatz 2 zu beantragen; § 1750 gilt sinngemäß mit Ausnahme von Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4 Satz 1;
3. darf, wenn der Vater die Übertragung der Sorge nach § 1626a Absatz 2 oder § 1671 Absatz 2 beantragt hat, eine Annahme erst ausgesprochen werden, nachdem über den Antrag des Vaters entschieden worden ist.

(4) Die Einwilligung eines Elternteils ist nicht erforderlich, wenn er zur Abgabe einer Erklärung dauernd außerstande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist. Der Aufenthalt der Mutter eines gemäß § 25 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes vertraulich geborenen Kindes gilt als dauernd unbekannt, bis sie gegenüber dem Familiengericht die für den Geburteintrag ihres Kindes erforderlichen Angaben macht.

§ 1748

Ersetzung der Einwilligung eines Elternteils

(1) Das Familiengericht hat auf Antrag des Kindes die Einwilligung eines Elternteils zu ersetzen, wenn dieser seine Pflichten gegenüber dem Kind anhaltend gröblich verletzt hat oder durch sein Verhalten gezeigt hat, dass ihm das Kind gleichgültig ist, und wenn das Unterbleiben der Annahme dem Kind zu unverhältnismäßigem Nachteil gereichen würde. Die Einwilligung kann auch ersetzt werden, wenn die Pflichtverletzung zwar nicht anhaltend, aber besonders schwer ist und das Kind voraussichtlich dauernd nicht mehr der Obhut des Elternteils anvertraut werden kann.

(2) Wegen Gleichgültigkeit, die nicht zugleich eine anhaltende gröbliche Pflichtverletzung ist, darf die Einwilligung nicht ersetzt werden, bevor der Elternteil vom Jugendamt über die Möglichkeit ihrer Ersetzung belehrt und nach Maßgabe des § 51 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch beraten worden ist und seit der Belehrung wenigstens drei Monate verstrichen sind; in der Belehrung ist auf die Frist hinzuweisen. Der Belehrung bedarf es nicht, wenn der Elternteil seinen Aufenthaltsort ohne Hinterlassung seiner

neuen Anschrift gewechselt hat und der Aufenthaltsort vom Jugendamt während eines Zeitraums von drei Monaten trotz angemessener Nachforschungen nicht ermittelt werden konnte; in diesem Falle beginnt die Frist mit der ersten auf die Belehrung und Beratung oder auf die Ermittlung des Aufenthaltsorts gerichteten Handlung des Jugendamts. Die Fristen laufen frühestens fünf Monate nach der Geburt des Kindes ab.

(3) Die Einwilligung eines Elternteils kann ferner ersetzt werden, wenn er wegen einer besonders schweren psychischen Krankheit oder einer besonders schweren geistigen oder seelischen Behinderung zur Pflege und Erziehung des Kindes dauernd unfähig ist und wenn das Kind bei Unterbleiben der Annahme nicht in einer Familie aufwachsen könnte und dadurch in seiner Entwicklung schwer gefährdet wäre.

(4) In den Fällen des § 1626a Absatz 3 hat das Familiengericht die Einwilligung des Vaters zu ersetzen, wenn das Unterbleiben der Annahme dem Kind zu unverhältnismäßigem Nachteil gereichen würde.

§ 1749

Einwilligung des Ehegatten

(1) Zur Annahme eines Kindes durch einen Ehegatten allein ist die Einwilligung des anderen Ehegatten erforderlich. Das Familiengericht kann auf Antrag des Annehmenden die Einwilligung ersetzen. Die Einwilligung darf nicht ersetzt werden, wenn berechnete Interessen des anderen Ehegatten und der Familie der Annahme entgegenstehen.

(2) Die Einwilligung des Ehegatten ist nicht erforderlich, wenn er zur Abgabe der Erklärung dauernd außerstande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

§ 1750

Einwilligungserklärung

(1) Die Einwilligung nach §§ 1746, 1747 und 1749 ist dem Familiengericht gegenüber zu erklären. Die Erklärung bedarf der notariellen Beurkundung. Die Einwilligung wird in dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie dem Familiengericht zugeht.

(2) Die Einwilligung kann nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erteilt werden. Sie ist unwiderruflich; die Vorschrift des § 1746 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Die Einwilligung kann nicht durch einen Vertreter erteilt werden. Ist der Einwilligende in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf seine Einwilligung nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Die Vorschrift des § 1746 Abs. 1 Satz 2, 3 bleibt unberührt.

(4) Die Einwilligung verliert ihre Kraft, wenn der Antrag zurückgenommen oder die Annahme versagt wird. Die Einwilligung eines Elternteils verliert ferner ihre Kraft, wenn das Kind nicht innerhalb von drei Jahren seit dem Wirksamwerden der Einwilligung angenommen wird.

§ 1751

Wirkung der elterlichen Einwilligung, Verpflichtung zum Unterhalt

(1) Mit der Einwilligung eines Elternteils in die Annahme ruht die elterliche Sorge dieses Elternteils; die Befugnis zum persönlichen Umgang mit dem Kind darf nicht ausgeübt werden. Das Jugendamt wird Vormund; dies gilt nicht, wenn der andere Elternteil die elterliche Sorge allein ausübt oder wenn bereits ein Vormund bestellt ist. Eine bestehende Pflegschaft bleibt unberührt. Für den Annehmenden gilt während der Zeit der Adoptionspflege § 1688 Abs. 1 und 3 entsprechend.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf einen Ehegatten, dessen Kind vom anderen Ehegatten angenommen wird.

(3) Hat die Einwilligung eines Elternteils ihre Kraft verloren, so hat das Familiengericht die elterliche Sorge dem Elternteil zu übertragen, wenn und soweit dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht.

(4) Der Annehmende ist dem Kind vor den Verwandten des Kindes zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet, sobald die Eltern des Kindes die erforderliche Einwilligung erteilt haben und das Kind in die Obhut des Annehmenden mit dem Ziel der Annahme aufgenommen ist. Will ein Ehegatte ein Kind seines Ehegatten annehmen, so sind die Ehegatten dem Kind vor den anderen Verwandten des Kindes zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet, sobald die erforderliche Einwilligung der Eltern des Kindes erteilt und das Kind in die Obhut der Ehegatten aufgenommen ist.

§ 1752

Beschluss des Familiengerichts, Antrag

(1) Die Annahme als Kind wird auf Antrag des Annehmenden vom Familiengericht ausgesprochen.

(2) Der Antrag kann nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung oder durch einen Vertreter gestellt werden. Er bedarf der notariellen Beurkundung.

§ 1753

Annahme nach dem Tode

(1) Der Ausspruch der Annahme kann nicht nach dem Tode des Kindes erfolgen.

(2) Nach dem Tode des Annehmenden ist der Ausspruch nur zulässig, wenn der Annehmende den Antrag beim Familiengericht eingereicht oder bei oder nach der notariellen Beurkundung des Antrags den Notar damit betraut hat, den Antrag einzureichen.

(3) Wird die Annahme nach dem Tode des Annehmenden ausgesprochen, so hat sie die gleiche Wirkung, wie wenn sie vor dem Tode erfolgt wäre.

§ 1754

Wirkung der Annahme

(1) Nimmt ein Ehepaar ein Kind an oder nimmt ein Ehegatte ein Kind des anderen Ehegatten an, so erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines gemeinschaftlichen Kindes der Ehegatten.

(2) In den anderen Fällen erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines Kindes des Annehmenden.

(3) Die elterliche Sorge steht in den Fällen des Absatzes 1 den Ehegatten gemeinsam, in den Fällen des Absatzes 2 dem Annehmenden zu.

§ 1755

Erlöschen von Verwandtschaftsverhältnissen

(1) Mit der Annahme erlöschen das Verwandtschaftsverhältnis des Kindes und seiner Abkömmlinge zu den bisherigen Verwandten und die sich aus ihm ergebenden Rechte und Pflichten. Ansprüche des Kindes, die bis zur Annahme entstanden sind, insbesondere auf Renten, Waisengeld und andere entsprechende wie-

derkehrende Leistungen, werden durch die Annahme nicht berührt; dies gilt nicht für Unterhaltsansprüche.

(2) Nimmt ein Ehegatte das Kind seines Ehegatten an, so tritt das Erlöschen nur im Verhältnis zu dem anderen Elternteil und dessen Verwandten ein.

§ 1756

Bestehenbleiben von Verwandtschaftsverhältnissen

(1) Sind die Annehmenden mit dem Kind im zweiten oder dritten Grad verwandt oder verschwägert, so erlöschen nur das Verwandtschaftsverhältnis des Kindes und seiner Abkömmlinge zu den Eltern des Kindes und die sich aus ihm ergebenden Rechte und Pflichten.

(2) Nimmt ein Ehegatte das Kind seines Ehegatten an, so erlischt das Verwandtschaftsverhältnis nicht im Verhältnis zu den Verwandten des anderen Elternteils, wenn dieser die elterliche Sorge hatte und verstorben ist.

§ 1757

Name des Kindes

(1) Das Kind erhält als Geburtsnamen den Familiennamen des Annehmenden. Als Familienname gilt nicht der dem Ehenamen oder dem Lebenspartnerschaftsnamen hinzugefügte Name (§ 1355 Abs. 4; § 3 Abs. 2 Lebenspartnerschaftsgesetz).

(2) Nimmt ein Ehepaar ein Kind an oder nimmt ein Ehegatte ein Kind des anderen Ehegatten an und führen die Ehegatten keinen Ehenamen, so bestimmen sie den Geburtsnamen des Kindes vor dem Ausspruch der Annahme durch Erklärung gegenüber dem Familiengericht; § 1617 Abs. 1 gilt entsprechend. Hat das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet, so ist die Bestimmung nur wirksam, wenn es sich der Bestimmung vor dem Ausspruch der Annahme durch Erklärung gegenüber dem Familiengericht anschließt; § 1617c Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Das Familiengericht kann auf Antrag des Annehmenden mit Einwilligung des Kindes mit dem Ausspruch der Annahme

1. Vornamen des Kindes ändern oder ihm einen oder mehrere neue Vornamen begeben, wenn dies dem Wohl des Kindes entspricht;
2. dem neuen Familiennamen des Kindes den bisherigen Familiennamen voranstellen

oder anfügen, wenn dies aus schwerwiegenden Gründen zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

§ 1746 Abs. 1 Satz 2, 3, Abs. 3 erster Halbsatz ist entsprechend anzuwenden.

§ 1758

Offenbarungs- und Ausforschungsverbot

(1) Tatsachen, die geeignet sind, die Annahme und ihre Umstände aufzudecken, dürfen ohne Zustimmung des Annehmenden und des Kindes nicht offenbart oder ausgeforscht werden, es sei denn, dass besondere Gründe des öffentlichen Interesses dies erfordern.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß, wenn die nach § 1747 erforderliche Einwilligung erteilt ist. Das Familiengericht kann anordnen, dass die Wirkungen des Absatzes 1 eintreten, wenn ein Antrag auf Ersetzung der Einwilligung eines Elternteils gestellt worden ist.

§ 1759

Aufhebung des Annahmeverhältnisses

Das Annahmeverhältnis kann nur in den Fällen der §§ 1760, 1763 aufgehoben werden.

§ 1760

Aufhebung wegen fehlender Erklärungen

(1) Das Annahmeverhältnis kann auf Antrag vom Familiengericht aufgehoben werden, wenn es ohne Antrag des Annehmenden, ohne die Einwilligung des Kindes oder ohne die erforderliche Einwilligung eines Elternteils begründet worden ist.

(2) Der Antrag oder eine Einwilligung ist nur dann unwirksam, wenn der Erklärende

- a) zur Zeit der Erklärung sich im Zustand der Bewusstlosigkeit oder vorübergehenden Störung der Geistestätigkeit befand, wenn der Antragsteller geschäftsunfähig war oder das geschäftsunfähige oder noch nicht 14 Jahre alte Kind die Einwilligung selbst erteilt hat,
- b) nicht gewusst hat, dass es sich um eine Annahme als Kind handelt, oder wenn er dies zwar gewusst hat, aber einen Annahmeantrag nicht hat stellen oder eine Einwilligung zur Annahme nicht hat abgeben wollen oder wenn sich der Annehmende in der Person des anzunehmenden Kindes oder wenn sich das anzunehmen-

de Kind in der Person des Annehmenden geirrt hat,

- c) durch arglistige Täuschung über wesentliche Umstände zur Erklärung bestimmt worden ist,
- d) widerrechtlich durch Drohung zur Erklärung bestimmt worden ist,
- e) die Einwilligung vor Ablauf der in § 1747 Abs. 2 Satz 1 bestimmten Frist erteilt hat.

(3) Die Aufhebung ist ausgeschlossen, wenn der Erklärende nach Wegfall der Geschäftsunfähigkeit, der Bewusstlosigkeit, der Störung der Geistestätigkeit, der durch die Drohung bestimmten Zwangslage, nach der Entdeckung des Irrtums oder nach Ablauf der in § 1747 Abs. 2 Satz 1 bestimmten Frist den Antrag oder die Einwilligung nachgeholt oder sonst zu erkennen gegeben hat, dass das Annahmeverhältnis aufrechterhalten werden soll. Die Vorschriften des § 1746 Abs. 1 Satz 2, 3 und des § 1750 Abs. 3 Satz 1, 2 sind entsprechend anzuwenden.

(4) Die Aufhebung wegen arglistiger Täuschung über wesentliche Umstände ist ferner ausgeschlossen, wenn über Vermögensverhältnisse des Annehmenden oder des Kindes getäuscht worden ist oder wenn die Täuschung ohne Wissen eines Antrags- oder Einwilligungsberechtigten von jemand verübt worden ist, der weder antrags- noch einwilligungsberechtigt noch zur Vermittlung der Annahme befugt war.

(5) Ist beim Ausspruch der Annahme zu Unrecht angenommen worden, dass ein Elternteil zur Abgabe der Erklärung dauernd außerstande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt sei, so ist die Aufhebung ausgeschlossen, wenn der Elternteil die Einwilligung nachgeholt oder sonst zu erkennen gegeben hat, dass das Annahmeverhältnis aufrechterhalten werden soll. Die Vorschriften des § 1750 Abs. 3 Satz 1, 2 sind entsprechend anzuwenden.

§ 1761

Aufhebungshindernisse

(1) Das Annahmeverhältnis kann nicht aufgehoben werden, weil eine erforderliche Einwilligung nicht eingeholt worden oder nach § 1760 Abs. 2 unwirksam ist, wenn die Voraussetzungen für die Ersetzung der Einwilligung beim Ausspruch der Annahme vorgelegen haben oder wenn sie zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Aufhebungsantrag vorliegen; dabei ist es unschädlich, wenn eine Belehrung oder Beratung nach § 1748 Abs. 2 nicht erfolgt ist.

(2) Das Annahmeverhältnis darf nicht aufgehoben werden, wenn dadurch das Wohl des Kindes erheblich gefährdet würde, es sei denn, dass überwiegende Interessen des Annehmenden die Aufhebung erfordern.

§ 1762

Antragsberechtigung; Antragsfrist, Form

(1) Antragsberechtigt ist nur derjenige, ohne dessen Antrag oder Einwilligung das Kind angenommen worden ist. Für ein Kind, das geschäftsunfähig oder noch nicht 14 Jahre alt ist, und für den Annehmenden, der geschäftsunfähig ist, können die gesetzlichen Vertreter den Antrag stellen. Im Übrigen kann der Antrag nicht durch einen Vertreter gestellt werden. Ist der Antragsberechtigte in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nicht erforderlich.

(2) Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres gestellt werden, wenn seit der Annahme noch keine drei Jahre verstrichen sind. Die Frist beginnt

- a) in den Fällen des § 1760 Abs. 2 Buchstabe a mit dem Zeitpunkt, in dem der Erklärende zumindest die beschränkte Geschäftsfähigkeit erlangt hat oder in dem dem gesetzlichen Vertreter des geschäftsunfähigen Annehmenden oder des noch nicht 14 Jahre alten oder geschäftsunfähigen Kindes die Erklärung bekannt wird;
- b) in den Fällen des § 1760 Abs. 2 Buchstaben b, c mit dem Zeitpunkt, in dem der Erklärende den Irrtum oder die Täuschung entdeckt;
- c) in dem Falle des § 1760 Abs. 2 Buchstabe d mit dem Zeitpunkt, in dem die Zwangslage aufhört;
- d) in dem Falle des § 1760 Abs. 2 Buchstabe e nach Ablauf der in § 1747 Abs. 2 Satz 1 bestimmten Frist;
- e) in den Fällen des § 1760 Abs. 5 mit dem Zeitpunkt, in dem dem Elternteil bekannt wird, dass die Annahme ohne seine Einwilligung erfolgt ist.

Die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 206, 210 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Der Antrag bedarf der notariellen Beurkundung.

§ 1763

Aufhebung von Amts wegen

(1) Während der Minderjährigkeit des Kindes kann das Familiengericht das Annahmeverhältnis von Amts wegen aufheben, wenn dies aus schwerwiegenden Gründen zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

(2) Ist das Kind von einem Ehepaar angenommen, so kann auch das zwischen dem Kind und einem Ehegatten bestehende Annahmeverhältnis aufgehoben werden.

(3) Das Annahmeverhältnis darf nur aufgehoben werden,

- a) wenn in dem Falle des Absatzes 2 der andere Ehegatte oder wenn ein leiblicher Elternteil bereit ist, die Pflege und Erziehung des Kindes zu übernehmen, und wenn die Ausübung der elterlichen Sorge durch ihn dem Wohl des Kindes nicht widersprechen würde oder
- b) wenn die Aufhebung eine erneute Annahme des Kindes ermöglichen soll.

§ 1764

Wirkung der Aufhebung

(1) Die Aufhebung wirkt nur für die Zukunft. Hebt das Familiengericht das Annahmeverhältnis nach dem Tode des Annehmenden auf dessen Antrag oder nach dem Tode des Kindes auf dessen Antrag auf, so hat dies die gleiche Wirkung, wie wenn das Annahmeverhältnis vor dem Tode aufgehoben worden wäre.

(2) Mit der Aufhebung der Annahme als Kind erlöschen das durch die Annahme begründete Verwandtschaftsverhältnis des Kindes und seiner Abkömmlinge zu den bisherigen Verwandten und die sich aus ihm ergebenden Rechte und Pflichten.

(3) Gleichzeitig leben das Verwandtschaftsverhältnis des Kindes und seiner Abkömmlinge zu den leiblichen Verwandten des Kindes und die sich aus ihm ergebenden Rechte und Pflichten, mit Ausnahme der elterlichen Sorge, wieder auf.

(4) Das Familiengericht hat den leiblichen Eltern die elterliche Sorge zurückzübertragen, wenn und soweit dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht; andernfalls bestellt es einen Vormund oder Pfleger.

(5) Besteht das Annahmeverhältnis zu einem Ehepaar und erfolgt die Aufhebung nur im Ver-

hältnis zu einem Ehegatten, so treten die Wirkungen des Absatzes 2 nur zwischen dem Kind und seinen Abkömmlingen und diesem Ehegatten und dessen Verwandten ein; die Wirkungen des Absatzes 3 treten nicht ein.

§ 1765

Name des Kindes nach der Aufhebung

(1) Mit der Aufhebung der Annahme als Kind verliert das Kind das Recht, den Familiennamen des Annehmenden als Geburtsnamen zu führen. Satz 1 ist in den Fällen des § 1754 Abs. 1 nicht anzuwenden, wenn das Kind einen Geburtsnamen nach § 1757 Abs. 1 führt und das Annahmeverhältnis zu einem Ehegatten allein aufgehoben wird. Ist der Geburtsname zum Ehenamen oder Lebenspartnerschaftsnamen des Kindes geworden, so bleibt dieser unberührt.

(2) Auf Antrag des Kindes kann das Familiengericht mit der Aufhebung anordnen, dass das Kind den Familiennamen behält, den es durch die Annahme erworben hat, wenn das Kind ein berechtigtes Interesse an der Führung dieses Namens hat. § 1746 Abs. 1 Satz 2, 3 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Ist der durch die Annahme erworbene Name zum Ehenamen oder Lebenspartnerschaftsnamen geworden, so hat das Familiengericht auf gemeinsamen Antrag der Ehegatten oder Lebenspartner mit der Aufhebung anzuordnen, dass die Ehegatten oder Lebenspartner als Ehenamen oder Lebenspartnerschaftsnamen den Geburtsnamen führen, den das Kind vor der Annahme geführt hat.

§ 1766

Ehe zwischen Annehmendem und Kind

Schließt ein Annehmender mit dem Angenommenen oder einem seiner Abkömmlinge den eherechtlichen Vorschriften zuwider die Ehe, so wird mit der Eheschließung das durch die Annahme zwischen ihnen begründete Rechtsverhältnis aufgehoben. §§ 1764, 1765 sind nicht anzuwenden.

§ 1766a

Annahme von Kindern des nichtehelichen Partners

(1) Für zwei Personen, die in einer verfestigten Lebensgemeinschaft in einem gemeinsamen Haushalt leben, gelten die Vorschriften dieses Untertitels über die Annahme eines Kindes des anderen Ehegatten entsprechend.

(2) Eine verfestigte Lebensgemeinschaft im Sinne des Absatzes 1 liegt in der Regel vor, wenn die Personen

1. seit mindestens vier Jahren oder
2. als Eltern eines gemeinschaftlichen Kindes mit diesem

eheähnlich zusammenleben. Sie liegt in der Regel nicht vor, wenn ein Partner mit einem Dritten verheiratet ist.

(3) Ist der Annehmende mit einem Dritten verheiratet, so kann er das Kind seines Partners nur allein annehmen. Die Einwilligung des Dritten in die Annahme ist erforderlich. § 1749 Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 2 gilt entsprechend.

Auszug aus dem Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB)

Artikel 14

Allgemeine Ehwirkungen

(1) Soweit allgemeine Ehwirkungen nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/1103 fallen, unterliegen sie dem von den Ehegatten gewählten Recht. Wählbar sind

1. das Recht des Staates, in dem beide Ehegatten im Zeitpunkt der Rechtswahl ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben,
2. das Recht des Staates, in dem beide Ehegatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt während der Ehe zuletzt hatten, wenn einer von ihnen im Zeitpunkt der Rechtswahl dort noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder
3. ungeachtet des Artikels 5 Absatz 1 das Recht des Staates, dem ein Ehegatte im Zeitpunkt der Rechtswahl angehört.

Die Rechtswahl muss notariell beurkundet werden. Wird sie nicht im Inland vorgenommen, so genügt es, wenn sie den Formerfordernissen für einen Ehevertrag nach dem gewählten Recht oder am Ort der Rechtswahl entspricht.

(2) Sofern die Ehegatten keine Rechtswahl getroffen haben, gilt

1. das Recht des Staates, in dem beide Ehegatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sonst
2. das Recht des Staates, in dem beide Ehegatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt während der Ehe zuletzt hatten, wenn einer von ihnen dort noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sonst
3. das Recht des Staates, dem beide Ehegatten angehören, sonst
4. das Recht des Staates, mit dem die Ehegatten auf andere Weise gemeinsam am engsten verbunden sind.

Artikel 22

Annahme als Kind

(1) Die Annahme als Kind im Inland unterliegt dem deutschen Recht. Im Übrigen unterliegt sie dem Recht des Staates, in dem der Anzunehmende zum Zeitpunkt der Annahme seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Die Folgen der Annahme in Bezug auf das Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Kind und dem Annehmenden sowie den Personen, zu denen das Kind in einem familienrechtlichen Verhältnis steht, unterliegen dem nach Absatz 1 anzuwendenden Recht.

(3) In Ansehung der Rechtsnachfolge von Todes wegen nach dem Annehmenden, dessen Ehegatten, Lebenspartner oder Verwandten steht der Angenommene ungeachtet des nach den Absätzen 1 und 2 anzuwendenden Rechts einem nach den deutschen Sachvorschriften angenommenen Kind gleich, wenn der Erblasser dies in der Form einer Verfügung von Todes wegen angeordnet hat und die Rechtsnachfolge deutschem Recht unterliegt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Annahme auf einer ausländischen Entscheidung beruht. Die Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn der Angenommene im Zeitpunkt der Annahme das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte.

Artikel 23

Zustimmung

Die Erforderlichkeit und die Erteilung der Zustimmung des Kindes und einer Person, zu der das Kind in einem familienrechtlichen Verhältnis steht, zu einer Abstammungserklärung oder einer Namenserteilung unterliegen zusätzlich dem Recht des Staates, dem das Kind angehört. Soweit es zum Wohl des Kindes erforderlich ist, ist statt dessen das deutsche Recht anzuwenden.

Europäisches Übereinkommen über die Adoption von Kindern (revidiert) vom 27. November 2008

Präambel

Die Mitgliedstaaten des Europarats und die anderen Unterzeichner dieses Übereinkommens –

in der Erwägung, dass es das Ziel des Europarats ist, eine enge Verbindung zwischen seinen Mitgliedern herbeizuführen, um Ideale und Grundsätze, die ihr gemeinsames Erbe sind, zu schützen und zu verwirklichen;

in der Erwägung, dass zwar die Rechtseinrichtung der Adoption von Kindern in den Rechtsvorschriften aller Mitgliedstaaten des Europarats besteht, in diesen Ländern aber noch unterschiedliche Auffassungen über die Grundsätze, die diese Rechtseinrichtung beherrschen sollten, sowie Unterschiede im Adoptionsverfahren und in den Rechtswirkungen der Adoption vorhanden sind;

unter Berücksichtigung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes, insbesondere dessen Artikel 21;

unter Berücksichtigung des Haager Übereinkommens vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption;

in Anbetracht der Empfehlung 1443 (2000) der Parlamentarischen Versammlung des Europarats über die Achtung der Rechte des Kindes bei der internationalen Adoption und des Weißbuchs des Europarats über die Grundsätze betreffend die Begründung und die Rechtswirkungen der Elternschaft;

in der Erkenntnis, dass einige Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens von 1967 über die Adoption von Kindern (SEV Nr. 58) nicht mehr zeitgemäß sind und im Widerspruch zur Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte stehen;

in der Erkenntnis, dass die Beteiligung von Kindern an sie berührenden familienrechtlichen Verfahren durch das Europäische Übereinkommen vom 25. Januar 1996 über die Ausübung von Kinderrechten (SEV Nr. 160) und durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte verbessert wurde;

in der Erwägung, dass die Annahme gemeinsamer überarbeiteter Grundsätze und einer gemeinsamen überarbeiteten Praxis in Bezug auf

die Adoption von Kindern, durch welche die Entwicklungen in diesem Bereich während der letzten Jahrzehnte berücksichtigt werden, dazu beitragen würde, die durch die Unterschiede zwischen dem jeweiligen innerstaatlichen Recht hervorgerufenen Schwierigkeiten zu beseitigen und zugleich das Wohl der Adoptivkinder zu fördern;

in der Überzeugung, dass eine revidierte internationale Übereinkunft des Europarats über die Adoption von Kindern, die insbesondere eine sinnvolle Ergänzung des Haager Übereinkommens von 1993 darstellt, notwendig ist;

in der Erkenntnis, dass dem Wohl des Kindes stets die höchste Bedeutung beizumessen ist – sind wie folgt übereingekommen:

Teil I

Anwendungsbereich des Übereinkommens und Anwendung seiner Grundsätze

Artikel 1

Anwendungsbereich des Übereinkommens

(1) Dieses Übereinkommen gilt für die Adoption eines Kindes, das im Zeitpunkt, in dem der Annehmende die Adoption beantragt, das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nicht verheiratet ist oder war, nicht eine eingetragene Partnerschaft eingegangen ist oder war und noch nicht volljährig ist.

(2) Dieses Übereinkommen betrifft nur die Rechtseinrichtungen der Adoption, die ein dauerhaftes Eltern-Kind-Verhältnis begründen.

Artikel 2

Anwendung der Grundsätze

Jeder Vertragsstaat trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um die Übereinstimmung seiner Rechtsvorschriften mit diesem Übereinkommen sicherzustellen, und notifiziert dem Generalsekretär des Europarats die zu diesem Zweck getroffenen Maßnahmen.

Teil II

Allgemeine Grundsätze

Artikel 3

Rechtswirksamkeit der Adoption

Die Adoption ist nur rechtswirksam, wenn sie von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde -im Folgenden als „zuständige Behörde“ bezeichnet - ausgesprochen wird.

Artikel 4

Aussprechen der Adoption

(1) Die zuständige Behörde darf die Adoption nur aussprechen, wenn sie zu der Überzeugung gelangt ist, dass diese dem Wohl des Kindes dient.

(2) In jedem Fall hat die zuständige Behörde besonders darauf zu achten, dass die Adoption dem Kind ein beständiges und harmonisches Zuhause verschafft.

Artikel 5

Zustimmung zur Adoption

(1) Die Adoption darf, vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5, nur ausgesprochen werden, wenn mindestens die folgenden Zustimmungen erteilt und nicht zurückgenommen worden sind:

- a) die Zustimmung der Mutter und des Vaters, wenn kein Elternteil vorhanden ist, der zustimmen könnte, die Zustimmung der Person oder der Stelle, die anstelle der Eltern zur Zustimmung befugt ist;
- b) die Zustimmung des Kindes, wenn es nach den Rechtsvorschriften als hinreichend verständlich angesehen wird; ein Kind ist als hinreichend verständlich anzusehen, wenn es das gesetzlich vorgesehene Alter, das nicht höher als 14 Jahre sein darf, erreicht hat;
- c) die Zustimmung des Ehegatten oder eingetragenen Partners des Annehmenden.

(2) Die Personen, deren Zustimmung zur Adoption erforderlich ist, müssen die notwendige Beratung erhalten haben und gebührend über die Wirkungen ihrer Zustimmung unterrichtet worden sein, insbesondere darüber, ob die Adoption dazu führen wird, dass das Rechtsverhältnis zwischen dem Kind und seiner Herkunftsfamilie weiterbesteht oder erlischt. Die Zustimmung muss aus freien Stücken in der ge-

setzlich vorgeschriebenen Form erteilt und schriftlich gegeben oder bestätigt worden sein.

(3) Die zuständige Behörde darf von der Zustimmung einer der in Absatz 1 genannten Personen oder Stellen nicht absehen oder deren Verweigerung der Zustimmung nicht übergehen, außer in den durch die Rechtsvorschriften vorgesehenen Ausnahmefällen. Von der Zustimmung eines Kindes, das an einer Behinderung leidet, welche die Äußerung einer wirksamen Zustimmung unmöglich macht, darf jedoch abgesehen werden.

(4) Die der Vater oder die Mutter nicht Träger der elterlichen Verantwortung für das Kind oder zumindest nicht berechtigt, einer Adoption zuzustimmen, so können die Rechtsvorschriften vorsehen, dass seine beziehungsweise ihre Zustimmung nicht erforderlich ist.

(5) Die Zustimmung der Mutter zur Adoption ihres Kindes ist nur wirksam, wenn sie nach der Geburt, und zwar nach Ablauf einer in den Rechtsvorschriften vorgesehenen Frist von mindestens sechs Wochen, erteilt worden ist; ist keine Frist bestimmt, so ist die Zustimmung nur wirksam, wenn sie in einem Zeitpunkt erteilt worden ist, in dem sich die Mutter nach Ansicht der zuständigen Behörde von den Folgen der Niederkunft hinreichend erholt hat.

(6) Als „Vater“ und als „Mutter“ im Sinne dieses Übereinkommens sind die Personen zu verstehen, die im Sinne der Rechtsvorschriften die Eltern des Kindes sind.

Artikel 6

Anhörung des Kindes

Ist die Zustimmung des Kindes nach Artikel 5 Absätze 1 und 3 nicht erforderlich, so ist das Kind soweit möglich anzuhören; seine Meinung und seine Wünsche sind entsprechend seinem Reifegrad zu berücksichtigen. Von einer Anhörung kann abgesehen werden, wenn diese dem Wohl des Kindes offensichtlich widersprechen würde.

Artikel 7

Bedingungen für die Adoption

(1) Die Rechtsvorschriften gestatten die Adoption eines Kindes

- a) durch zwei Personen verschiedenen Geschlechts,
 - i) die miteinander verheiratet sind oder,

- ii) wenn es eine solche Rechteinrichtung gibt, die eine eingetragene Partnerschaft miteinander eingegangen sind;
- b) durch eine Person allein.

(2) Es steht den Staaten frei, den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens auf gleichgeschlechtliche Paare zu erstrecken, die miteinander verheiratet oder eine eingetragene Partnerschaft miteinander eingegangen sind. Es steht den Staaten auch frei, den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens auf verschiedengeschlechtliche Paare und gleichgeschlechtliche Paare zu erstrecken, die in einer stabilen Beziehung zusammenleben.

Artikel 8

Möglichkeit einer erneuten Adoption

Die Rechtsvorschriften dürfen nicht gestatten, dass ein Adoptivkind erneut angenommen wird, außer in einem oder mehreren der folgenden Fälle:

- a) wenn es sich um ein Adoptivkind des Ehegatten oder eingetragenen Partners des Annehmenden handelt;
- b) wenn der frühere Annehmende gestorben ist;
- c) wenn die frühere Adoption für nichtig erklärt worden ist;
- d) wenn die frühere Adoption geendet hat oder durch die erneute Adoption beendet wird;
- e) wenn die erneute Adoption aus schwerwiegenden Gründen gerechtfertigt ist und die frühere Adoption nicht von Rechts wegen beendet werden kann.

Artikel 9

Mindestalter des Annehmenden

(1) Ein Kind darf nur angenommen werden, wenn der Annehmende ein hierfür in den Rechtsvorschriften vorgesehenes Mindestalter erreicht hat. Dieses darf nicht unter 18 Jahren und nicht über 30 Jahren liegen. Zwischen dem Annehmenden und dem Kind hat im Hinblick auf das Wohl des Kindes ein angemessener Altersunterschied zu bestehen, der vorzugsweise mindestens 16 Jahre beträgt.

(2) Die Rechtsvorschriften dürfen jedoch die Möglichkeit vorsehen, vom Erfordernis des Mindestalters oder des Altersunterschiedes zum Wohl des Kindes abzuweichen,

- a) wenn der Annehmende der Ehegatte oder eingetragene Partner des Vaters oder der Mutter des Kindes ist oder
- b) wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen.

Artikel 10

Vorangehende Ermittlungen

(1) Die zuständige Behörde darf die Adoption erst nach sachdienlichen Ermittlungen über den Annehmenden, das Kind und seine Familie aussprechen. Während solcher Ermittlungen und danach dürfen Daten nur unter Wahrung des Berufsgeheimnisses und Beachtung der Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten erhoben, verarbeitet und weitergeleitet werden.

(2) Die Ermittlungen haben sich, je nach den Umständen des Einzelfalls, soweit möglich und unter anderem auf folgende Fragen zu erstrecken:

- a) die Persönlichkeit, den Gesundheitszustand und das soziale Umfeld des Annehmenden, sein Familienleben und die Einrichtung seines Haushalts sowie seine Eignung zur Erziehung des Kindes;
- b) die Gründe, aus denen der Annehmende das Kind anzunehmen wünscht;
- c) wenn von Ehegatten oder eingetragenen Partnern nur einer die Adoption beantragt, die Gründe, aus denen sich der andere dem Antrag nicht anschließt;
- d) die Frage, ob Kind und Annehmender zueinander passen, und die Zeitdauer, in der das Kind der Pflege des Annehmenden anvertraut gewesen ist;
- e) die Persönlichkeit, den Gesundheitszustand und das soziale Umfeld des Kindes und, falls keine gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen bestehen, der Familienhintergrund und Personenstand des Kindes;
- f) die ethnische, religiöse und kulturelle Herkunft des Annehmenden und des Kindes.

(3) Mit diesen Ermittlungen ist eine durch die Rechtsvorschriften oder von einer zuständigen Behörde hierfür anerkannte oder zugelassene Person oder Organisation zu betrauen. Die Ermittlungen sind, soweit möglich, von Sozialarbeitern durchzuführen, die aufgrund ihrer Ausbildung oder ihrer Erfahrung dazu befähigt sind.

(4) Dieser Artikel berührt nicht das Recht und die Pflicht der zuständigen Behörde, sich alle für nützlich erachteten Auskünfte und Beweise zu beschaffen, gleichviel ob sie die obigen Ermittlungen betreffen oder nicht.

(5) Die Ermittlungen, ob ein Annehmender zur Adoption geeignet ist und dafür in Betracht kommt, sowie über die Verhältnisse und die Beweggründe der betroffenen Personen und die Zweckmäßigkeit der Unterbringung des Kindes sind vor dem Zeitpunkt durchzuführen, in dem das Kind der Pflege des künftigen Annehmenden im Hinblick auf eine Adoption anvertraut wird.

Artikel 11

Wirkungen der Adoption

(1) Durch die Adoption wird das Kind ein volles Mitglied der Familie eines oder mehrerer Annehmenden und hat ihnen und ihrer Familie gegenüber dieselben Rechte und Pflichten wie ein Kind des oder der Annehmenden, dessen Abstammung rechtlich festgestellt ist. Dem oder den Annehmenden obliegt die elterliche Verantwortung für das Kind. Die Adoption beendet das Rechtsverhältnis zwischen dem Kind und seinem Vater, seiner Mutter und seiner Herkunftsfamilie.

(2) Der Ehegatte oder der eingetragene oder nicht eingetragene Partner eines Annehmenden behält jedoch seine Rechte und Pflichten gegenüber dem Adoptivkind, wenn dieses sein Kind ist, sofern die Rechtsvorschriften nichts anderes vorsehen.

(3) Hinsichtlich der Beendigung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Kind und seiner Herkunftsfamilie können die Vertragsstaaten Ausnahmen in Fragen vorsehen wie etwa des Familiennamens des Kindes und der Hindernisse, eine Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft einzugehen.

(4) Die Vertragsstaaten können andere Formen der Adoption vorsehe, die eingeschränkte Wirkungen haben als die in den Absätzen 1 bis 3 genannten.

Artikel 12

Staatsangehörigkeit des Adoptivkindes

(1) Die Vertragsstaaten erleichtern den Erwerb ihrer Staatsangehörigkeit durch ein Kind, das von einem ihrer Staatsangehörigen angenommen wird.

(2) Der Verlust der Staatsangehörigkeit, den die Adoption zur Folge haben könnte, ist vom Besitz oder vom Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit abhängig.

Artikel 13

Verbot von Beschränkungen

(1) Die Anzahl der Kinder, die eine Person annehmen kann, darf durch die Rechtsvorschriften nicht beschränkt werden.

(2) Einer Person darf durch die Rechtsvorschriften nicht deshalb untersagt werden, ein Kind anzunehmen, weil sie ein Kind hat oder haben könnte.

Artikel 14

Aufhebung und Nichtigerklärung einer Adoption

(1) Eine Adoption kann nur durch die Entscheidung einer zuständigen Behörde aufgehoben oder für nichtig erklärt werden. Dem Wohl des Kindes ist dabei die höchste Bedeutung beizumessen.

(2) Eine Adoption kann nur aus schwerwiegenden in den Rechtsvorschriften vorgesehenen Gründen aufgehoben werden, solange das Kind noch nicht volljährig ist.

(3) Ein Antrag auf Nichtigerklärung ist innerhalb der durch die Rechtsvorschriften vorgesehenen Frist zu stellen.

Artikel 15

Auskunftsersuchen eines anderen Vertragsstaates

Beziehen sich die Ermittlungen nach den Artikeln 4 und 10 auf eine Person, die sich im Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaats aufhält oder aufgehalten hat, und wird dieser Vertragsstaat um Auskünfte ersucht, so hat dieser sich zu bemühen, dass die Auskünfte unverzüglich erteilt werden. Jeder Staat bestimmt eine nationale Behörde, an die ein Auskunftsersuchen zu richten ist.

Artikel 16

Verfahren zur Feststellung der Elternschaft

Im Fall eines anhängigen Verfahrens zur Feststellung der Vaterschaft oder, wenn es ein solches Verfahren gibt, zur Feststellung der Mutterschaft, das von dem mutmaßlichen biologischen Vater oder der mutmaßlichen biolo-

gischen Mutter eingeleitet worden ist, ist das Adoptionsverfahren, soweit angebracht, auszusetzen, um die Ergebnisse des Verfahrens zur Feststellung der Elternschaft abzuwarten. Die zuständigen Behörden führen solche Verfahren zur Feststellung der Elternschaft mit der gebotenen Eile.

Artikel 17

Verbot unstatthafter Vermögensvorteile

Niemand darf durch eine Tätigkeit im Zusammenhang mit der Adoption eines Kindes unstatthafte Vermögens- oder sonstige Vorteile erlangen.

Artikel 18

Günstigere Bedingungen

Die Vertragsstaaten behalten das Recht, Bestimmungen zu erlassen, die für das Adoptivkind günstiger sind.

Artikel 19

Probezeit

Es steht den Vertragsstaaten frei zu verlangen, dass das Kind vor Aussprechen der Adoption lange genug der Pflege des Annehmenden anvertraut gewesen sein muss, damit die zuständige Behörde die künftige Beziehung zwischen dem Kind und dem Annehmenden im Fall einer Adoption richtig einzuschätzen vermag. In diesem Zusammenhang ist dem Wohl des Kindes die höchste Bedeutung beizumessen.

Artikel 20

Adoptionsberatung und Dienstleistungen nach der Adoption

Die staatlichen Stellen haben für die Förderung und reibungslose Durchführung einer Adoptionsberatung und von Dienstleistungen nach der Adoption zu sorgen, um künftigen Annehmenden sowie Annehmenden und Adoptivkindern Rat und Hilfe zu gewähren.

Artikel 21

Ausbildung

Die Vertragsstaaten sorgen dafür, dass die mit Adoptionen befassten Sozialarbeiter in den sozialen und rechtlichen Fragen der Adoption ausgebildet werden.

Artikel 22

Zugang zu und Offenlegung von Informationen

(1) Es können Anordnungen getroffen werden, damit ein Kind angenommen werden kann, ohne dass seiner Herkunftsfamilie offengelegt wird, wer der Annehmende ist.

(2) Es sind Anordnungen zu treffen, die vorschreiben oder gestatten, dass das Verfahren unter Ausschluss der Öffentlichkeit abläuft.

(3) Das Adoptivkind hat Zugang zu den im Besitz der zuständigen Behörden befindlichen Informationen über seine Herkunft. Haben seine leiblichen Eltern das Recht, ihre Identität nicht offenzulegen, so steht es der zuständigen Behörde in dem durch die Rechtsvorschriften gestatteten Umfang frei, zu entscheiden, ob dieses Recht übergangen wird und die Informationen zur Identität offengelegt werden, wobei den Umständen und den jeweiligen Rechten des Kindes und seiner leiblichen Eltern Rechnung zu tragen ist. Ein Adoptivkind, das noch nicht volljährig ist, kann angemessen beraten werden.

(4) Der Annehmende und das Adoptivkind sind berechtigt, Auszüge aus den Personenstandsbüchern zu erhalten, deren Inhalt den Tag und den Ort der Geburt des Kindes bescheinigt, aber weder die Adoption noch die Identität der leiblichen Eltern ausdrücklich zu erkennen gibt. Den Vertragsstaaten steht es frei, diese Bestimmung auf die in Artikel 11 Absatz 4 genannten anderen Formen der Adoption nicht anzuwenden.

(5) Im Hinblick auf das Recht einer Person, ihre Identität und Herkunft zu kennen, sind die einschlägigen Informationen über die Adoption mindestens fünfzig Jahre lang ab dem Zeitpunkt, in dem die Adoption rechtsgültig wird, zu sammeln und aufzubewahren.

(6) Die Personenstandsbücher sind so zu führen, zumindest aber ist ihr Inhalt so wiederzugeben, dass Personen, die kein berechtigtes Interesse haben, nicht erkennen können, dass jemand angenommen worden ist oder, falls dies bekannt ist, wer seine leiblichen Eltern sind.

Teil III

Schlussbestimmungen

Artikel 23

Wirkungen des Übereinkommens

(1) Dieses Übereinkommen ersetzt zwischen seinen Vertragsstaaten das am 24. April 1967 zur Unterzeichnung aufgelegte Europäische Übereinkommen über die Adoption von Kindern.

(2) In den Beziehungen zwischen einer Vertragspartei des vorliegenden Übereinkommens und einer Vertragspartei des Übereinkommens von 1967, die das vorliegende Übereinkommen nicht ratifiziert hat, findet Artikel 14 des Übereinkommens von 1967 weiterhin Anwendung.

Artikel 24

Unterzeichnung, Ratifikation und Inkrafttreten

(1) Dieses Übereinkommen liegt für die Mitgliedstaaten des Europarats und für die Nichtmitgliedstaaten, die an seiner Ausarbeitung beteiligt waren, zur Unterzeichnung auf.

(2) Das Übereinkommen bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.

(3) Dieses Übereinkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach dem Tag folgt, an dem drei Unterzeichner nach Absatz 2 ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Übereinkommen gebunden zu sein.

(4) Für die in Absatz 1 genannten Staaten, die später ihre Zustimmung ausdrücken, durch dieses Übereinkommen gebunden zu sein, tritt es am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde folgt.

Artikel 25

Beitritt

(1) Nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens kann das Ministerkomitee des Europarats nach Konsultation der Vertragsparteien durch einen mit der in Artikel 20 Buchstabe d der Satzung des Europarats vorgesehenen Mehrheit und mit einhelliger Zustimmung der Vertreter der Vertragsstaaten, die Anspruch auf einen Sitz im Ministerkomitee haben, gefassten Beschluss

jeden Nichtmitgliedstaat des Europarats, der an der Ausarbeitung des Übereinkommens nicht beteiligt war, einladen, dem Übereinkommen beizutreten.

(2) Für jeden beitretenden Staat tritt das Übereinkommen am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde beim Generalsekretär des Europarats folgt.

Artikel 26

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde einzelne oder mehrere Hoheitsgebiete bezeichnen, auf die dieses Übereinkommen Anwendung findet.

(2) Jeder Vertragsstaat kann jederzeit danach durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung die Anwendung dieses Übereinkommens auf jedes andere in der Erklärung bezeichnete Hoheitsgebiet erstrecken, für dessen internationale Beziehung er verantwortlich ist oder für das er Verpflichtungen eingehen kann. Das Übereinkommen tritt für dieses Hoheitsgebiet am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Erklärung beim Generalsekretär folgt.

(3) Jede nach den Absätzen 1 und 2 abgegebene Erklärung kann in Bezug auf jedes darin bezeichnete Hoheitsgebiet durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation zurückgenommen werden. Die Rücknahme wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

Artikel 27

Vorbehalte

(1) Zu diesem Übereinkommen sind nur Vorbehalte zu Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii und Absatz 1 Buchstabe b sowie Artikel 22 Absatz 3 zulässig.

(2) Ein Vorbehalt nach Absatz 1 ist von einem Staat bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde anzubringen.

(3) Ein Staat kann einen nach Absatz 1 angebrachten Vorbehalt durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung

ganz oder teilweise zurücknehmen; die Erklärung wird am Tag ihres Eingangs wirksam.

Artikel 28

Notifikation der zuständigen Behörden

Jeder Vertragsstaat notifiziert dem Generalsekretär des Europarats Bezeichnung und Adresse der Behörde, der Ersuchen nach Artikel 15 übermittelt werden können.

Artikel 29

Kündigung

(1) Jeder Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen jederzeit durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation kündigen.

(2) Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

Artikel 30

Notifikationen

Der Generalsekretär des Europarats notifiziert den Mitgliedstaaten des Europarats, den Nichtmitgliedstaaten, die an der Ausarbeitung dieses Übereinkommens beteiligt waren, jedem Vertragsstaat und jedem Staat, der zum Beitritt zu diesem Übereinkommen eingeladen worden ist,

- a) jede Unterzeichnung;
- b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde;
- c) jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens nach Artikel 24;
- d) jede nach Artikel 2 eingegangene Notifikation;
- e) jede nach Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 26 Absätze 2 und 3 eingegangene Erklärung;
- f) jeden nach Artikel 27 angebrachten Vorbehalt und jede Rücknahme von Vorbehalten nach Artikel 27;
- g) jede nach Artikel 28 eingegangene Notifikation;
- h) jede nach Artikel 29 eingegangene Notifikation und den Tag des Wirksamwerdens der Kündigung;

- i) jede andere Handlung, Notifikation oder Mitteilung im Zusammenhang mit diesem Übereinkommen.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen zu Straßburg am 27. November 2008 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarats hinterlegt wird. Der Generalsekretär des Europarats übermittelt allen Mitgliedstaaten des Europarats, den Nichtmitgliedstaaten, die an der Ausarbeitung dieses Übereinkommens beteiligt waren, und allen zum Beitritt zu diesem Übereinkommen eingeladenen Staaten beglaubigte Abschriften.

Auszug aus dem Gesetz zur Aus- und Durchführung bestimmter Rechtsinstrumente auf dem Gebiet des internationalen Familienrechts (Internationales Familienrechtsverfahrensgesetz – IntFamRVG)

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz dient

1. der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (ABL. EU Nr. L 338 S. 1);
2. der Ausführung des Haager Übereinkommens vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern (BGBl. 2009 II S. 602, 603) – im Folgenden: Haager Kinderschutzübereinkommen;
3. der Ausführung des Haager Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (BGBl. 1990 II S. 207) – im Folgenden: Haager Kindesentführungsübereinkommen;
4. der Ausführung des Europäischen Übereinkommens vom 20. Mai 1980 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses (BGBl. 1990 II S. 220) – im Folgenden: Europäisches Sorgerechtsübereinkommen;
5. der Ausführung des Europäischen Übereinkommens vom 27. November 2008 über die Adoption von Kindern (revidiert) (BGBl. 2015 II S. 3) – im Folgenden: Europäisches Adoptionsübereinkommen.

§ 9

Mitwirkung des Jugendamts an Verfahren

(1) Unbeschadet der Aufgaben des Jugendamts bei der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit unterstützt das Jugendamt die Gerichte und die Zentrale Behörde bei allen Maßnahmen nach diesem Gesetz. Insbesondere

1. gibt es auf Anfrage Auskunft über die soziale Lage des Kindes und seines Umfelds,
2. unterstützt es in jeder Lage eine gütliche Einigung,
3. leistet es in geeigneten Fällen Unterstützung bei der Durchführung des Verfahrens, auch bei der Sicherung des Aufenthalts des Kindes,
4. leistet es in geeigneten Fällen Unterstützung bei der Ausübung des Rechts zum persönlichen Umgang, der Heraus- oder Rückgabe des Kindes sowie der Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen.

(2) Zuständig ist das Jugendamt, in dessen Bereich sich das Kind gewöhnlich aufhält. Solange die Zentrale Behörde oder ein Gericht mit einem Herausgabe- oder Rückgabeantrag oder dessen Vollstreckung befasst ist, oder wenn das Kind keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, oder das zuständige Jugendamt nicht tätig wird, ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich sich das Kind tatsächlich aufhält. In den Fällen des Artikels 35 Absatz 2 Satz 1 des Haager Kinderschutzübereinkommens ist das Jugendamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk der antragstellende Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(3) Das Gericht unterrichtet das zuständige Jugendamt über Entscheidungen nach diesem Gesetz auch dann, wenn das Jugendamt am Verfahren nicht beteiligt war.

Auszug aus dem Strafgesetzbuch (StGB)

18. Abschnitt

Straftaten gegen die persönliche Freiheit

§ 236

Kinderhandel

(1) Wer sein noch nicht achtzehn Jahre altes Kind oder seinen noch nicht achtzehn Jahre alten Mündel oder Pflegerling unter grober Vernachlässigung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht einem anderen auf Dauer überlässt und dabei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen Dritten zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer in den Fällen des Satzes 1 das Kind, den Mündel oder Pflegerling auf Dauer bei sich aufnimmt und dafür ein Entgelt gewährt.

(2) Wer unbefugt

1. die Adoption einer Person unter achtzehn Jahren vermittelt oder
2. eine Vermittlungstätigkeit ausübt, die zum Ziel hat, daß ein Dritter eine Person unter achtzehn Jahren auf Dauer bei sich aufnimmt,

und dabei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen Dritten zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer als Vermittler der Adoption einer Person unter achtzehn Jahren einer Person für die Erteilung der erforderlichen Zustimmung zur Adoption ein Entgelt gewährt. Bewirkt der Täter in den Fällen des Satzes 1, daß die vermittelte Person in das Inland oder in das Ausland verbracht wird, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. aus Gewinnsucht, gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung eines Kinderhandels verbunden hat, oder
2. das Kind oder die vermittelte Person durch die Tat in die Gefahr einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.

(5) In den Fällen der Absätze 1 und 3 kann das Gericht bei Beteiligten und in den Fällen der Absätze 2 und 3 bei Teilnehmern, deren Schuld unter Berücksichtigung des körperlichen oder seelischen Wohls des Kindes oder der vermittelten Person gering ist, die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von Strafe nach den Absätzen 1 bis 3 absehen.

Auszug aus dem Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)

§ 3

(1) Die deutsche Staatsangehörigkeit wird erworben

1. durch Geburt (§ 4),
2. durch Erklärung (§ 5),
3. durch Annahme als Kind (§ 6),
4. durch Ausstellung der Bescheinigung nach § 15 Absatz 1 oder 2 des Bundesvertriebenengesetzes (§ 7),
5. durch Einbürgerung (§§ 8 bis 16, 40b und 40c).

(2) Die Staatsangehörigkeit erwirbt auch, wer seit zwölf Jahren von deutschen Stellen als deutscher Staatsangehöriger behandelt worden ist und dies nicht zu vertreten hat. Als deutscher Staatsangehöriger wird insbesondere behandelt, wem ein Staatsangehörigkeitsausweis, Reisepass oder Personalausweis ausgestellt wurde. Der Erwerb der Staatsangehörigkeit wirkt auf den Zeitpunkt zurück, zu dem bei Behandlung als Staatsangehöriger der Erwerb der Staatsangehörigkeit angenommen wurde. Er erstreckt sich auf Abkömmlinge, die seither ihre Staatsangehörigkeit von dem nach Satz 1 Begünstigten ableiten.

§ 6

Mit der nach den deutschen Gesetzen wirksamen Annahme als Kind durch einen Deutschen erwirbt das Kind, das im Zeitpunkt des Annahmeantrags das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, die deutsche Staatsangehörigkeit. Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit erstreckt sich auf die Abkömmlinge des Kindes. Beruht die Annahme als Kind auf einer ausländischen Entscheidung, setzt der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit voraus, dass das Eltern-Kind-Verhältnis des Kindes zu seinen bisherigen Eltern durch die Annahme erloschen ist und das Annahmeverhältnis einem nach den deutschen Sachvorschriften begründeten Annahmeverhältnis gleichsteht. Liegen die Voraussetzungen des Satzes 3 nicht vor und wird eine Umwandlung des Annahmeverhältnisses nach § 3 des Adoptionswirkungsgesetzes ausgesprochen, gilt Satz 1 entsprechend.

2. Listen

a. Vertragsstaaten des Haager Übereinkommens vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (Stand: November 2021)

Die folgenden Staaten haben das Übereinkommen **ratifiziert**:

Staat:	Ratifikation:	Inkrafttreten:
Albanien	12. September 2000	1. Januar 2001
Australien	25. August 1998	1. Dezember 1998
Belgien	26. Mai 2005	1. September 2005
Benin	28. Juni 2018	1. Oktober 2018
Bolivien	12. März 2002	1. Juli 2002
Brasilien	10. März 1999	1. Juli 1999
Bulgarien	15. Mai 2002	1. September 2002
Burkina Faso	11. Januar 1996	1. Mai 1996
Chile	13. Juli 1999	1. November 1999
China, Volksrepublik	16. September 2005	1. Januar 2006
Costa Rica	30. Oktober 1995	1. Februar 1996
Dänemark	2. Juli 1997	1. November 1997
Deutschland	22. November 2001	1. März 2002
Ecuador	7. September 1995	1. Januar 1996
El Salvador	17. November 1998	1. März 1999
Finnland	27. März 1997	1. Juli 1997
Frankreich	30. Juni 1998	1. Oktober 1998
Griechenland	2. September 2009	1. Januar 2010
Haiti	16. Dezember 2013	1. April 2014
Honduras	6. März 2019	1. Juli 2019
Indien	6. Juni 2003	1. Oktober 2003
Irland	28. Juli 2010	1. November 2010
Israel	3. Februar 1999	1. Juni 1999
Italien	18. Januar 2000	1. Mai 2000
Kanada	19. Dezember 1996	1. April 1997
Kolumbien	13. Juli 1998	1. November 1998
Lettland	9. August 2002	1. Dezember 2002
Luxemburg	5. Juli 2002	1. November 2002
Madagaskar	12. Mai 2004	1. September 2004

Staat:	Ratifikation:	Inkrafttreten:
Mexiko	14. September 1994	1. Mai 1995
Niederlande (<i>Ausdehnung auf Bonaire, Sint Eustatius und Saba</i>)	26. Juni 1998 (18. Oktober 2010)	1. Oktober 1998 (1. Februar 2011)
Norwegen	25. September 1997	1. Januar 1998
Österreich	19. Mai 1999	1. September 1999
Panama	29. September 1999	1. Januar 2000
Peru	14. September 1995	1. Januar 1996
Philippinen	2. Juli 1996	1. November 1996
Polen	12. Juni 1995	1. Oktober 1995
Portugal	19. März 2004	1. Juli 2004
Rumänien	28. Dezember 1994	1. Mai 1995
Schweden	28. Mai 1997	1. September 1997
Schweiz	24. September 2002	1. Januar 2003
Slowakei	6. Juni 2001	1. Oktober 2001
Slowenien	24. Januar 2002	1. Mai 2002
Spanien	11. Juli 1995	1. November 1995
Sri Lanka	23. Januar 1995	1. Mai 1995
Thailand	29. April 2004	1. August 2004
Tschechische Republik	11. Februar 2000	1. Juni 2000
Türkei	27. Mai 2004	1. September 2004
Ungarn	6. April 2005	1. August 2005
Uruguay	3. Dezember 2003	1. April 2004
Venezuela	10. Januar 1997	1. Mai 1997
Vereinigtes Königreich Großbritannien (<i>Ausdehnung auf die Isle of Man</i>)	27. Februar 2003 (1. Juli 2003)	1. Juni 2003 (1. November 2003)
Vereinigte Staaten von Amerika	12. Dezember 2007	1. April 2008
Vietnam	1. November 2011	1. Februar 2012
Weißrussland (Belarus)	17. Juli 2003	1. November 2003
Zypern	20. Februar 1995	1. Juni 1995

Die folgenden Staaten sind dem Übereinkommen **beigetreten**:

Staat:	Beitritt:	Inkrafttreten:	Datum des Fristablaufs nach Artikel 44 Absatz 3
Andorra	3. Januar 1997	1. Mai 1997	1. August 1997
Armenien ⁷	1. März 2007	1. Juni 2007	1. Februar 2008
Aserbaidshjan	22. Juni 2004	1. Oktober 2004	1. Februar 2005
Belize ³	20. Dezember 2005	1. April 2006	1. August 2006
Burundi	15. Oktober 1998	1. Februar 1999	15. Mai 1999
Côte d'Ivoire	11. Juni 2015	1. Oktober 2015	1. Januar 2016
Dominikanische Republik ⁵	22. November 2006	1. März 2007	1. Juli 2007
Estland	22. Februar 2002	1. Juni 2002	1. Oktober 2002
Fidschi-Inseln	29. April 2012	1. August 2012	1. Dezember 2012
Georgien	9. April 1999	1. August 1999	1. November 1999
Ghana	16. September 2016	1. Januar 2017	20. März 2017
Guatemala ¹	26. November 2002	1. März 2003	31. Juli 2003
Guinea ²	21. Oktober 2003	1. Februar 2004	1. Juni 2004
Guyana	5. Februar 2019	1. Juni 2019	7. September 2019
Island	17. Januar 2000	1. Mai 2000	15. August 2000
Kambodscha ⁶	6. April 2007	1. September 2007	15. Dezember 2007
Kap Verde	4. September 2009	1. Januar 2010	1. April 2010
Kasachstan	9. Juli 2010	1. November 2010	15. Februar 2011
Kenia	12. Februar 2007	1. Juni 2007	1. September 2007
Kirgisistan	25. Juli 2016	1. November 2016	15. Februar 2017
Kongo, Republik	11. Dezember 2019	1. April 2020	19. Juni 2020
Kroatien	5. Dezember 2013	1. April 2014	1. Juli 2014
Kuba	20. Februar 2007	1. Juni 2007	1. Februar 2008
Lesotho ⁹	24. August 2012	1. Dezember 2012	1. März 2013
Liechtenstein	26. Januar 2009	1. Mai 2009	1. September 2009
Litauen	29. April 1998	1. August 1998	1. Dezember 1998
Mali ⁴	2. Mai 2006	1. September 2006	1. Mai 2005
Malta	13. Oktober 2004	1. Februar 2005	1. Juni 2005
Mauritius	28. September 1998	1. Januar 1999	15. Mai 1999
Moldau, Republik	10. April 1998	1. August 1998	1. November 1998
Monaco	29. Juni 1999	1. Oktober 1999	15. Januar 2000

Staat:	Beitritt:	Inkrafttreten:	Datum des Fristablaufs nach Artikel 44 Absatz 3
Mongolei	25. April 2000	1. August 2000	30. November 2000
Montenegro	9. März 2012	1. Juli 2012	1. Oktober 2012
Namibia	21. September 2015	1. Januar 2016	31. März 2016
Neuseeland	18. September 1998	1. Januar 1999	15. April 1999
Niger ¹⁰	24. Mai 2021	1. September 2021	27. November 2021
Nordmazedonien	23. Dezember 2008	1. April 2009	1. August 2009
Paraguay	13. Mai 1998	1. September 1998	1. Dezember 1998
Ruanda, Rep. ⁸	28. März 2012	1. Juli 2012	1. Oktober 2012
Saint Kitts and Nevis	26. Oktober 2020	1. Februar 2021	
Sambia		1. Februar 2021	1. Januar 2016
San Marino		1. Februar 2005	1. Mai 2005
Senegal	24. August 2011	1. Dezember 2011	1. April 2012
Serbien	18. Dezember 2013	1. April 2014	1. Juli 2014
Seychellen	26. Juni 2008	1. Oktober 2008	1. Februar 2009
Südafrika	21. August 2003	1. Dezember 2003	1. April 2004
Swasiland	5. März 2013	1. Juli 2013	15. September 2013
Togo	12. Oktober 2009	1. Februar 2010	1. Mai 2010

1 Mit Erklärung vom 18. Juli 2003 hat die Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 44 Absatz 3 HAÜ Einspruch gegen den Beitritt von Guatemala eingelegt.

Mit Erklärung vom 18. Juli 2003 hat das Königreich der Niederlande gemäß Artikel 44 Absatz 3 HAÜ Einspruch gegen den Beitritt von Guatemala eingelegt.

Mit Erklärung vom 23. Juli 2003 hat Kanada gemäß Artikel 44 Absatz 3 HAÜ Einspruch gegen den Beitritt von Guatemala eingelegt.

Mit Erklärung vom 23. Juli 2003 hat Spanien gemäß Artikel 44 Absatz 3 HAÜ Einspruch gegen den Beitritt von Guatemala eingelegt.

Mit Erklärung vom 23. Juli 2003 hat Großbritannien gemäß Artikel 44 Absatz 3 HAÜ Einspruch gegen den Beitritt von Guatemala eingelegt.

2 Mit Erklärung vom 24. Mai 2004 hat die Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 44 Absatz 3 HAÜ Einspruch gegen den Beitritt von Guinea eingelegt.

3 Mit Erklärung vom 13. Februar 2005 hat das Königreich der Niederlande gemäß Artikel 44 Absatz 3 HAÜ Einspruch gegen den Beitritt von Belize eingelegt.

Mit Erklärung vom 29. August 2007 hat das Königreich der Niederlande den Einspruch zurückgenommen.

- 4 Mit Erklärung vom 28. November 2006 hat die Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 44 Absatz 3 HAÜ Einspruch gegen den Beitritt von Mali eingelegt.
Mit Erklärung vom 8. Februar 2008 hat die Bundesrepublik Deutschland den Einspruch zurückgenommen.
Mit Erklärung vom 2. Juni 2006 hat das Königreich der Niederlande gemäß Artikel 44 Absatz 3 HAÜ Einspruch gegen den Beitritt von Mali eingelegt.
Mit Erklärung vom 29. August 2007 hat das Königreich der Niederlande den Einspruch zurückgenommen.
- 5 Mit Erklärung vom 29. Juni 2007 hat die Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 44 Absatz 3 HAÜ Einspruch gegen den Beitritt der Dominikanischen Republik eingelegt.
Mit Erklärung vom 31. Juli 2008 hat die Bundesrepublik Deutschland den Einspruch zurückgenommen.
Mit Erklärung vom 18. Januar 2007 hat das Königreich der Niederlande gemäß Artikel 44 Absatz 3 HAÜ Einspruch gegen den Beitritt der Dominikanischen Republik eingelegt.
Mit Erklärung vom 29. August 2007 hat das Königreich der Niederlande den Einspruch zurückgenommen.
- 6 Mit Erklärung vom 7. November 2007 hat die Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 44 Absatz 3 HAÜ Einspruch gegen den Beitritt von Kambodscha eingelegt.
Mit Erklärung vom 10. Dezember 2007 hat das Königreich der Niederlande gemäß Artikel 44 Absatz 3 HAÜ Einspruch gegen den Beitritt von Kambodscha eingelegt.
Mit Erklärung vom 13. Dezember 2007 hat Großbritannien gemäß Artikel 44 Absatz 3 HAÜ Einspruch gegen den Beitritt von Kambodscha eingelegt.
- 7 Mit Erklärung vom 28. Januar 2008 hat die Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 44 Absatz 3 HAÜ Einspruch gegen den Beitritt von Armenien eingelegt.
Mit Erklärung vom 27. Januar 2009 hat die Bundesrepublik Deutschland den Einspruch zurückgenommen.
Mit Erklärung vom 29. August 2007 hat das Königreich der Niederlande gemäß Artikel 44 Absatz 3 HAÜ Einspruch gegen den Beitritt von Armenien eingelegt.
Mit Erklärung vom 28. Dezember 2010 hat das Königreich der Niederlande den Einspruch zurückgenommen.
- 8 Mit Erklärung vom 27. September 2012 hat die Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 44 Absatz 3 HAÜ Einspruch gegen den Beitritt der Republik Ruanda eingelegt.
- 9 Mit Erklärung vom 28. Februar 2013 hat die Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 44 Absatz 3 HAÜ Einspruch gegen den Beitritt des Königreichs Lesotho eingelegt.
- 10 Die Bundesrepublik Deutschland wird voraussichtlich gemäß Artikel 44 Absatz 3 HAÜ Einspruch gegen den Beitritt der Republik Niger einlegen. Das Datum der entsprechenden Erklärung stand zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses für diese Broschüre noch nicht fest.

Die folgenden Staaten haben das Übereinkommen **gezeichnet**,
aber **noch nicht ratifiziert**:

Staat:	Zeichnungsdatum:
Korea, Republik	24. Mai 2013
Nepal	28. April 2009
Russische Föderation	7. September 2000

b. Zentrale Behörden in der Bundesrepublik Deutschland

Die Bundeszentralstelle für Auslandsadoption

Bundesamt für Justiz
Bundeszentralstelle für Auslandsadoption
Postanschrift: 53094 Bonn
Hausanschrift: Adenauerallee 99-103
53113 Bonn

 +49 22899 410-5415
 +49 22899 410-5402
 auslandsadoption@bfj.bund.de
 www.bundesjustizamt.de/auslandsadoption

Die zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter


Kommunalverband für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
Dezernat Jugend
Zentrale Adoptionsstelle
Lindenspürstr. 39
70176 Stuttgart


 +49 711 6375-0
 +49 711 6375-449
 zas@kvjs.de
 www.kvjs.de

Zentrum Bayern Familie und Soziales
Bayerisches Landesjugendamt
Zentrale Adoptionsstelle
Winzerer Str. 9
80797 München

 +49 89 124793-2502
 +49 89 124793-2280
 adoption@zbfbs.bayern.de
 www.blja.bayern.de

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
des Landes Brandenburg
Abteilung 2, Referat 21
Kinder- und Jugendpolitik, Jugendrecht, Jugendschutz,
Zentrale Adoptionsstelle Berlin-Brandenburg (ZABB),
Europäische Strukturfonds, Netzwerk Gesunde Kinder
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam


 +49 331 866-3783


 +49 331 27548-4890

 ZABB@mbjs.brandenburg.de

 <https://mbjs.brandenburg.de/kinder-und-jugend/adoption.html>

Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle
der Länder Freie Hansestadt Bremen,
Freie und Hansestadt Hamburg, Niedersachsen
und Schleswig-Holstein - GZA - bei der Behörde für Arbeit,
Gesundheit, Soziales, Familie und Integration
Südring 32
22303 Hamburg


 +49 40 42863-5205


 +49 40 4279-61004

 gza@soziales.hamburg.de

 www.hamburg.de/gza

Zentrale Adoptionsstelle Mecklenburg-Vorpommern
beim Kommunalen Sozialverband M-V
Der Verbandsdirektor
Landesjugendamt
Am Grünen Tal 19
19063 Schwerin

 +49 385 396 8 99-40

 +49 385 396 8 99-19




 kehrhahn-vonleesen@ksv-mv.de

 www.ksv-mv.de

Landschaftsverband Rheinland
LVR-Landesjugendamt
Zentrale Adoptionsstelle
Siegburger Str. 223
50679 Köln

 +49 221 809-4041
 +49 221 809-4067
 za.landesjugendamt@lvr.de
 www.lvr.de





Landschaftsverband Westfalen-Lippe
LWL - Landesjugendamt Westfalen
Zentrale Adoptionsstelle
Warendorfer Str. 27
48145 Münster

 +49 251 591-3645
 +49 251 591-6898
 ZAS@lwl.org
 www.lwl.org/zas





Landesamt für Soziales, Jugend
und Versorgung Rheinland-Pfalz
- Landesjugendamt -
Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle
Rheinland-Pfalz und Hessen
Rheinallee 97-101
55118 Mainz

 +49 6131 967-286
 +49 6131 967-320
 gza@lsjv.rlp.de
 www.lsjv.rlp.de





Ministerium für Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie
- Referat C 5 - Landesjugendamt -
Zentrale Adoptionsstelle
Franz-Josef-Röder-Str. 23
66119 Saarbrücken

 +49 681 501-2083 oder -2084
 +49 681 501-3416
 d.doerr@soziales.saarland.de
 www.landesjugendamt.saarland.de





Sächsisches Staatsministerium für Soziales
und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
- Landesjugendamt -
Zentrale Adoptionsstelle
Carolastraße 7a
09111 Chemnitz

 +49 371 24081-184 oder -185
 +49 351 451 00 54-941 oder -945
 zentrale.adoptionsstelle@lja.sms.sachsen.de
 www.landesjugendamt.sachsen.de

Landesverwaltungsamt
- Landesjugendamt -
Zentrale Adoptionsstelle
Ernst-Kamieth-Str. 2
06112 Halle

 +49 345 514-0
 +49 345 514-1719
 zas@lvwa.sachsen-anhalt.de
 www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Abteilung 4 – Kinder, Jugend, Sport und Landesjugendamt
Referat 43 – Heimaufsicht, erzieherische Hilfen
Zentrale Adoptionsstelle
Werner-Seelenbinder-Str. 7
99096 Erfurt










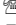



 +49 361 57341-1369
 +49 361 57341-1830
 brita.fuchs@tmbjs.thueringen.de
 www.thueringen.de/th2/tmbjs

c. Anerkannte Auslandsvermittlungsstellen – freie Träger mit Zulassung zur internationalen Auslandsvermittlung (Stand: November 2021)

Der jeweils aktuelle Stand kann auf der Internetseite der Bundeszentralstelle für Auslandsadoption unter der Rubrik „Anschriften“ abgerufen werden.

 www.bundesjustizamt.de/auslandsadoption

Name des freien Trägers	Erreichbarkeit	Staaten, für die der freie Träger zugelassen ist
AdA Adoptionsberatung e. V. Bahnhofstraße 19-21 Rückgebäude 65549 Limburg/Lahn	☎ +49 6431 9029952 ☎ +49 6431 9029953 ✉ limburg@ada-adoption.de 🌐 www.ada-adoption.de	Chile Honduras Kolumbien Tschechien Vietnam
Eltern-Kind-Brücke e. V. Parents-Child-Bridge Wernher-von-Braun-Str. 18 69214 Eppelheim	☎ +49 6221 833148 ☎ +49 6221 339420 ☎ +49 6221 833138 ✉ info@ekb-pcb.de 🌐 www.parents-child-bridge.de	Bulgarien Lettland Polen Russische Föderation Taiwan Thailand Tschechien
Eltern für Afrika e. V. Frölichstr. 10 ½ 86150 Augsburg	☎ +49 821 519966 ☎ +49 821 157494 ✉ info@elternfuerafrika.de 🌐 www.elternfuerafrika.de	Madagaskar (keine Annahme neuer Bewerber mehr)
Eltern für Kinder e. V. Fritschestr. 60 10627 Berlin	☎ +49 30 46507571 ☎ +49 30 4614520 ✉ info@efk-adoptionen.de 🌐 www.efk-adoptionen.de	Haiti Mongolei Peru Sri Lanka Thailand Togo
Evangelischer Verein für Adoption und Pflegekinderhilfe e. V. Heerdter Landstraße 141 40549 Düsseldorf	☎ +49 211 4087950 ☎ +49 211 40879526 ✉ evap@evangelische-adoption.de 🌐 www.evangelische-adoption.de	Südafrika

Name des freien Trägers	Erreichbarkeit	Staaten, für die der freie Träger zugelassen ist
familie international frankfurt (fif) e. V. Monisstr. 4 60320 Frankfurt am Main	 +49 69 95636431  +49 69 95636433  kontakt@fif-ev.de  www.fif-ev.de	Bosnien und Herzegowina Hongkong Indonesien Kasachstan Kroatien Nordmazedonien Philippinen Serbien-Montenegro Slowakei Slowenien Südafrika Thailand Tschechien Türkei
Help a child e. V. Kinder finden Eltern Azaleenstr. 2 56220 Kaltenengers	 +49 2630 956866-0  +49 2630 956866-20  buero@helpachild.de und  info@helpachild.de  www.helpachild.de	Burkina Faso Dominikanische Republik Haiti
Zukunft für Kinder e. V. Kaiserstraße 44 76676 Graben-Neudorf	 +49 7255 7686580  +49 7255 7686581  info@zukunfftuerkinder.de  www.zukunfftuerkinder.de	Bulgarien Kasachstan Russische Föderation

d. Für das Verfahren auf Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung zuständige Amtsgerichte – Familiengerichte – (§ 6 Absatz 1 AdWirkG)

Für das Verfahren auf Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung zuständig ist das Familiengericht, in dessen Bezirk ein Oberlandesgericht seinen Sitz hat, für den Bezirk dieses Oberlandesgerichts; für den Bezirk des Kammergerichts entscheidet das Amtsgericht Schöneberg.

Örtlich zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Annehmende oder einer der Annehmenden seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Sollte keiner der Annehmenden seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet haben, ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk das angenommene Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hat auch das angenommene Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Bundesgebiet, ist das Amtsgericht Schöneberg in Berlin zuständig. Es kann die Sache aus wichtigem Grund an ein anderes Gericht verweisen.

Baden-Württemberg

Amtsgericht Karlsruhe

Lammstraße 1-5
76133 Karlsruhe
☎ +49 721 926-5000 (Pforte)
☎ +49 721 926-6794

Amtsgericht Stuttgart

Hauffstraße 5
70190 Stuttgart
☎ +49 711 921-0
☎ +49 711 921-3300

Bayern

Amtsgericht Bamberg

Synagogenplatz 1
96047 Bamberg (Hausanschrift)
☎ +49 951 833-2112

Amtsgericht München

Linprunstraße 22
80335 München
☎ +49 89 5597-06
☎ +49 89 5597-4900

Amtsgericht Nürnberg

Fürther Straße 110
90429 Nürnberg
☎ +49 911 32101
📠 +49 911 3212009

Berlin

Amtsgericht Schöneberg (Berlin)

Grunewaldstraße 66-67
10823 Berlin
☎ +49 30 90159-0
📠 +49 30 90159-429

Brandenburg

Amtsgericht Brandenburg an der Havel

Magdeburger Str. 47
14770 Brandenburg an der Havel
☎ +49 3381 398-500
📠 +49 3381 398-640 (Verwaltung)
bzw. +49 3381 398-555 (Rechtssachen)

Bremen

Amtsgericht Bremen

Ostertorstr. 25-31
28195 Bremen
☎ +49 421-3610

Hamburg

Amtsgericht Hamburg

Sievekingplatz 1
20355 Hamburg
☎ +49 40 42843-3648
📠 +49 40 42843-4318

Hessen

Amtsgericht Frankfurt am Main

Gerichtsstraße 2
60313 Frankfurt am Main
☎ +49 69 1367-01
📠 +49 69 1367-2030

Mecklenburg-Vorpommern

Amtsgericht Rostock

Zochstraße 13
18057 Rostock
☎ +49 381 4957-0
📠 +49 381 4957-9024

Niedersachsen

Amtsgericht Celle

Mühlenstraße 8
29221 Celle
☎ +49 5141 206-0

Amtsgericht Braunschweig

An der Martinikirche 8
38100 Braunschweig
☎ +49 531 488-0
☎ +49 531 488-2999

Amtsgericht Oldenburg

Bahnhofstraße 13 (Nebenstelle)
26122 Oldenburg
☎ +49 441 220-0
☎ +49 441 220-3400

Nordrhein-Westfalen

Amtsgericht Düsseldorf

Werdener Straße 1
40227 Düsseldorf
☎ +49 211 8306-0
☎ +49 211 87565-1160

Amtsgericht Köln

Luxemburger Straße 101
50939 Köln
☎ +49 221 477-0
☎ +49 221 477-3333

Amtsgericht Hamm

Borbergstraße 1
59065 Hamm
☎ +49 2381 909-0
☎ +49 2381 909-222

Rheinland-Pfalz

Amtsgericht Koblenz

Karmeliterstraße 14
56068 Koblenz
☎ +49 261 102-0
☎ +49 261 102-1003

Amtsgericht Zweibrücken

Herzogstraße 2
66482 Zweibrücken
☎ +49 6332 805-0
☎ +49 6332 805-198

Saarland

Amtsgericht Saarbrücken

(Nebengebäude Heidenkopferdell I)
Bertha-von-Suttner-Straße 2
66123 Saarbrücken
☎ +49 681 501-05
📠 +49 681 501-3700

Sachsen

Amtsgericht Dresden

Roßbachstraße 6
01069 Dresden
☎ +49 351-4 46 0
📠 +49 351-4 46 48 40 (Zentrale Poststelle)

Sachsen-Anhalt

Amtsgericht Naumburg

Markt 7
06618 Naumburg
☎ +49 3445 282640
📠 +49 3445 282642

Schleswig-Holstein

Amtsgericht Schleswig

Lollfuß 78
24837 Schleswig
☎ +49 4621 815-0
📠 +49 4621 815-311

Thüringen

Amtsgericht Jena

Rathenaustraße 13
07745 Jena
☎ +49 3641 307-0
📠 +49 3641 307-200

3. Nützliche Links

(Auf die Gestaltung und Inhalte der gelinkten Seiten besteht kein Einfluss;
vom Inhalt der Seiten wird daher die Distanzierung ausdrücklich erklärt.)



Homepage des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz
www.bmjbv.de



Homepage des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
www.bmfsfj.de



Homepage des Auswärtigen Amts
www.auswaertiges-amt.de



Homepage der Haager Konferenz
www.hcch.net



**Homepage des Bundesverbandes anerkannter Auslandsvermittlungsstellen in
freier Trägerschaft (BAFT)**
www.baft-berlin.de



Informationen zur Auslandsadoption
www.adoptionsinfo.de



Bundesverband der Pflege- und Adoptivfamilien e. V.
www.pfad-bv.de



Internetportal Pflegekinder und Adoption
www.moses-online.de

Notizen

